

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/3432 —

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3773 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen
Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)**

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Joachim Poß, Hans Gottfried Bernrath,
Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Eike Ebert, Ludwig Eich,
Michael Habermann, Manfred Hampel, Gunter Huonker, Walter Kolbow,
Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Günter Oesinghaus, Otto Reschke,
Dr. Rudolf Schöffberger, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Peter Struck,
Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber,
Lydia Westrich, Dr. Norbert Wieczorek, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose
und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/3531 —

Wirksame Investitionszulage für die neuen Bundesländer

d) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/3747 Nr. 2.2 —

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das
allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle
verbrauchsteuerpflichtiger Waren**

— KOM(92) 426 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 9254/92«

A. Problem**1. Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz**

Das Verbrauchsteuerrecht ist an die Beseitigung der Grenzkontrollen zwischen den EG-Mitgliedstaaten zum Beginn des europäischen Binnenmarktes am 1. Januar 1993 anzupassen. Die Investitionszulage zur Förderung der privaten Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern läuft zum 31. Dezember 1992 aus, da nur bis dahin begonnene Investitionen gefördert werden. Die EG-Kommission hat mit Entscheidung vom 31. Juli 1992 die weitere Gewährung der Investitionszulage im ehemaligen Berlin (West) untersagt.

2. Antrag zur Investitionszulage

Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung auf, die Investitionsförderung in den neuen Bundesländern auf die Investitionszulage zu konzentrieren und diese zugleich zu verbessern und wirksamer auszugestalten. Sie fordert insbesondere eine Anhebung der Zulage auf 20 v.H.

3. Richtlinienvorschlag

Mit dem Richtlinienvorschlag strebt die Kommission an, die Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne grundsätzliche Änderungen zu vereinfachen und genauer zu fassen.

B. Lösung**1. Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz**

Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie der übrigen Richtlinien über die Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabak und alkoholische Erzeugnisse in deutsches Recht. Verlängerung und effektivere Ausgestaltung der Investitionszulage im Beitrittsgebiet, Anpassung des Investitionszulagengesetzes 1991 an die genannte Entscheidung der EG-Kommission.

In Ergänzung oder Abweichung vom Gesetzentwurf in den Drucksachen 12/3432 und 12/3773 schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

Verbrauchsteuerrecht

- Sicherheitsleistung bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Steuergebiet unter Steueraussetzung nicht in jedem Fall, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange,
- statt der ab 1. Januar 1994 vorgesehenen Besteuerung von Feinschnittrollen (sog. Steckzigaretten) als Fabrikzigaretten wird die Tabaksteuer für die Steckzigarette, befristet bis Ende 1995, ab 1. Februar 1993 so erhöht, daß der Unterschied in der Tabaksteuerbelastung zwischen der Fabrikzigarette und der

Steckzigarette von derzeit durchschnittlich 9,4 Pfg./Stück auf 3 Pfg./Stück abgebaut wird,

- Herabsetzung des Tabaksteuertarifs für Zigarren und Zigarillos von 13 v.H. des Kleinverkaufspreises auf 5 v.H. des Kleinverkaufspreises bei unveränderter Mindeststeuer von 3,1 Pfg./Stück,
- Erweiterung der Zahlungsfrist bei der Schaumweinsteuer um einen Monat,
- Beschränkung der Steueraufsicht für Wein auf den innergemeinschaftlichen Verkehr, dabei Erleichterungen insbesondere für Betriebe mit einer Jahreserzeugung bis 1000 hl Wein,
- Verzicht auf die Mineralölbesteuerung von Petrolkoks,
- Vergütung der Mineralölsteuer auf Schmierstoffe für am 1. Januar 1993 vorhandene Schmierstoffbestände.

Investitionszulage

Verlängerung der Investitionszulage für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Beitrittsgebiet für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 1996 abgeschlossen werden. Der Zulagensatz beträgt

- 8 v.H. für Investitionen, die bis zum 30. Juni 1994 begonnen werden,
- 5 v.H. für Investitionen, die ab dem 1. Juli 1994 begonnen werden.

Ausgenommen von diesen Zulagen sind die Kreditinstitute und die Versicherungswirtschaft mit Ausnahme von Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern, der Handel und die Elektrizitäts- und Gasversorgung.

Für im Beitrittsgebiet am 9. November 1989 ansässige Investoren wird die Investitionszulage für Investitionen bis 1 Mio. DM auf 20 v.H. erhöht, soweit es sich um Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im verarbeitenden Gewerbe oder im Handwerk handelt. Diese erhöhte Zulage bedarf der Genehmigung durch die EG-Kommission.

Sonstiges

- Befreiung der Umsätze von Goldbarren und Goldmünzen von der Umsatzsteuer,
- Vorsteuerabzug bei der Deutschen Bundespost TELEKOM nur für deren steuerpflichtige Umsätze,
- Verlängerung der erhöhten Absetzung bei Aus- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen (§ 7c EStG) um drei Jahre,
- Beschränkung der erhöhten Absetzung für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7k EStG) auf den Werkwohnungsbau,
- Verlängerung der Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Grundstücken durch Kapitalgesellschaften, wenn die Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die

- Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen auf die Kapitalgesellschaften übergehen, um drei Jahre,
- Gleichbehandlung aller im Beitrittsgebiet zugelassenen nicht-schadstoffarmen Pkw mit Erstzulassung in den Jahren 1986 bis 1990 bei der Kraftfahrzeugsteuer.

2. Antrag zur Investitionszulage

Erledigterklärung des Antrags.

3. Richtlinienvorschlag

Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags.

Der Entwurf des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes (Drucksachen 12/3432 und 12/3773) in der vom Ausschuß geänderten Fassung wurde einstimmig angenommen. Auch die Erledigterklärung des Antrags der Fraktion der SPD und die Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags erfolgten einstimmig. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei den Ausschußberatungen nicht anwesend.

C. Alternativen

1. Folgende Forderungen eines Änderungsantrags der Fraktion der SPD zu der beschlossenen Neuordnung des Investitionszulagengesetzes 1991 fanden keine Mehrheit:
 - Einbeziehung der zu eigenen betrieblichen Zwecken im Beitrittsgebiet genutzten Gebäude in die Investitionszulage,
 - Begrenzung des im Förderzeitraum begünstigten Investitionsvolumens auf insgesamt 4 Mio. DM,
 - Herausnahme der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sowie Freier Berufe wie Notare und Rechtsanwälte aus der Förderung,
 - Kumulationsverbot hinsichtlich der Investitionszulagenförderung einerseits und der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz andererseits,
 - anteiliger Verzicht auf die in dem geplanten Standortsicherungsgesetz vorgesehene Verlängerung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz.
2. Ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur Frage des Existenzminimums bei der Einkommensteuer wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

D. Kosten

Gegenüber dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 12/3432 und 12/3773 ergeben sich im Rechnungsjahr 1993 Mehreinnahmen von insgesamt 43 Mio. DM (Bund 62 Mio. DM) und in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 Steuermindereinnahmen von 1 887 Mio. DM (1 232 Mio. DM) bzw. 2 092 Mio. DM (1 383 Mio. DM). Im einzelnen vgl. die Übersicht in Anlage 1.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz) — Drucksachen 12/3432, 12/3773 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD „Wirksame Investitionszulage für die neuen Bundesländer“ — Drucksache 12/3531 — für erledigt zu erklären,
3. den Richtlinienvorschlag in Drucksache 12/3747 Nr. 2.2 in dessen aktueller Fassung (Anlage 2) zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 26. November 1992

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Dankward Buwitt
Gerhard Schulz (Leipzig)
Berichterstatter

Detlev von Larcher
Gunter Weißgerber

Hermann Rind

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz)
— Drucksachen 12/3432, 12/3773 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1

Verbrauchssteuerrecht

	Artikel
Tabaksteuergesetz	1
Biersteuergesetz 1993	2
Branntweinmonopol	3
Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	4
Mineralölsteuergesetz	5
Kaffeesteuergesetz	6
Änderung der Abgabenordnung	7
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	8
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	9
Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung	10

ABSCHNITT 2

Investitionszulage

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991	11
---	----

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1

Verbrauchssteuerrecht

	Artikel
Tabaksteuergesetz	1
Biersteuergesetz 1993	2
Branntweinmonopol	3
Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	4
Mineralölsteuergesetz	5
Kaffeesteuergesetz	6
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	6 a
Änderung der Abgabenordnung	7
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	8
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	9
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	9 a
Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung	10

ABSCHNITT 2

Sonstige Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991	11
Änderung des Einkommensteuergesetzes ...	11 a
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes .	11 b
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes .	11 c

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ABSCHNITT 3

**Änderungen von Gesetzen und Verordnungen
aufgrund der Übernahme der Bundesaufgaben
des Freihafenamtes Hamburg durch
die Zollverwaltung sowie sonstige Änderungen
des Außenwirtschaftsgesetzes**

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	12
Änderung der Zweiten Verordnung zur Durch- führung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	13
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes ..	14
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	15
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung .	16
Änderung des Atomgesetzes	17

ABSCHNITT 4

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang,
Inkrafttreten**

Neubekanntmachungserlaubnis; Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	18
Inkrafttreten	19

ABSCHNITT 1

Verbrauchssteuerrecht

Artikel 1

Tabaksteuergesetz (TabStG) *)

Inhaltsübersicht

§ 1	Steuergebiet, Steuergegenstand
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse
§ 4	Steuertarif
§ 5	Bemessungsgrundlagen
§ 6	Steuerbefreiungen

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. EG Nr. ... S. ...), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze auf Zigaretten und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. EG Nr. ... S. ...).

ABSCHNITT 3

unverändert

ABSCHNITT 4

unverändert

ABSCHNITT 1

Verbrauchssteuerrecht

Artikel 1

Tabaksteuergesetz (TabStG) *)

Inhaltsübersicht

§ 1	unverändert
§ 2	unverändert
§ 3	unverändert
§ 4	unverändert
§ 5	unverändert
§ 6	unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/78/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. EG Nr. L 316 S. 5), der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 8) und der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
§ 7	<i>Steuerbegünstigte Verwendung</i>	§ 7	Steuerfreie Verwendung
§ 8	Steueraussetzungsverfahren	§ 8	unverändert
§ 9	Tabakwarenherstellungsbetrieb	§ 9	unverändert
§ 10	Tabakwarenlager	§ 10	unverändert
§ 11	Steuerentstehung, Steuerschuldner	§ 11	unverändert
§ 12	Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung	§ 12	unverändert
§ 13	Fälligkeit	§ 13	unverändert
§ 14	Verpackungszwang	§ 14	unverändert
§ 15	Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet	§ 15	unverändert
§ 16	Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten	§ 16	unverändert
§ 17	Ausfuhr unter Steueraussetzung	§ 17	unverändert
§ 18	Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung	§ 18	unverändert
§ 19	Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet, Versandhandel	§ 19	unverändert
§ 20	Verbringen zu privaten Zwecken	§ 20	unverändert
§ 21	Tabakwaren aus Drittländern	§ 21	unverändert
§ 22	Erlaß, Erstattung der Steuer	§ 22	unverändert
§ 23	Packungen im Handel, Stückverkauf	§ 23	unverändert
§ 24	Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis	§ 24	unverändert
§ 25	Preisnachlässe und -ermäßigungen	§ 25	unverändert
§ 26	Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis	§ 26	unverändert
§ 27	Ausspielung	§ 27	unverändert
§ 28	Steueraufsicht	§ 28	unverändert
§ 29	Geschäftsstatistik	§ 29	unverändert
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	§ 30	unverändert
§ 31	Durchführung	§ 31	unverändert
§ 32	Übergangs- und Schlußvorschriften	§ 32	unverändert
§ 33	Erlaß von Rechtsverordnungen	§ 33	unverändert
§ 34	Außerkräfttreten	§ 34	unverändert

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak (Tabakwaren) unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

§ 2

Begriffsbestimmungen

unverändert

(1) Zigarren oder Zigarillos sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder
4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1 000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Zigaretten sind Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind. Zigaretten sind auch solche Tabakstränge, die durch einen einfachen nicht industriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben oder mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

(3) Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak, wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Rauchtabak ist Feinschnitt, wenn mehr als 25 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind.

(5) Andere Mitgliedstaaten ist jeder der anderen 11 Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(6) Andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) fallen.

(7) Steuerzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind deutsche Steuerzeichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3

Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten

8,3 Pfennig je Stück und 24,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pfennig je Stück;

2. für Zigarren und Zigarillos

13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pfennig je Stück;

3. für Rauchtabak

a) Feinschnitt

30,21 DM je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,

b) Pfeifentabak

5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg.

(2) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

§ 3

unverändert

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. unverändert

2. für Zigarren und Zigarillos

5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pfennig je Stück;

3. unverändert

(2) unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können sich bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises durch eine im Steuergebiet ansässige Person unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 vertreten lassen.

(3) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(4) Der Hersteller oder Einführer hat auch für Tabakwaren, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis zu bestimmen. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechender Tabakwaren nicht unterschreiten.

(5) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtobak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang sind befreit

1. Tabakwaren die

- a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
- b) zum Prüfen in einem Steuerlager vom Lagerinhaber oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
- c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können,
- d) unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden,
- e) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren, verwendet werden,
- f) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet werden;

2. Tabakwaren, die außerhalb eines zugelassenen Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertobak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtobak mit der Hand oder einem einfachen Gerät hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller, der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt, an seine Arbeitnehmer als Deputat unentgelt-

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

lich abgibt. Tabakwaren, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 7

Steuerbegünstigte Verwendung

(1) Die steuerfreie Verwendung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und f bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Steuer entsteht, wenn die Tabakwaren entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder dieser nicht mehr zugeführt werden können, es sei denn, sie sind nachweislich untergegangen. Kann der Verbleib der Tabakwaren nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 8

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Tabakwaren, die

1. sich im Steuerlager befinden,
2. nach §§ 15 bis 17 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. Tabakwarenherstellungsbetriebe (§ 9),
2. Tabakwarenlager (§ 10).

§ 9

Tabakwarenherstellungsbetrieb

(1) Tabakwarenherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), die zum Herstellen von Tabakwaren unter Steueraussetzung bestimmt und eingerichtet ist.

(2) Die Herstellung und Lagerung von Tabakwaren unter Steueraussetzung bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwertes der voraussichtlich in zwei Monaten entnommenen Tabakwaren abhängig, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamtes erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 7

Steuerfreie Verwendung

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 10

§ 10

Tabakwarenlager

unverändert

Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung in einem Tabakwarenlager gelagert werden. Tabakwarenlager bedürfen der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag nur solchen Personen erteilt, die zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt sind (Hersteller und Einführer) oder ausschließlich mit unversteuerten Tabakwaren handeln. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 11

§ 11

Steuerentstehung, Steuerschuldner

unverändert

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus dem Steuerlager entfernt werden, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß sie im Steuerlager zum Verbrauch entnommen werden (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers (Lagerinhaber).

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Lager entfernt oder zum Verbrauch im Lager entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren, die nicht in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 12

§ 12

**Verwendung von Steuerzeichen,
Steueranmeldung**

unverändert

(1) Für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Schuldner ist der Bezieher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverkaufspackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 13

§ 13

Fälligkeit

unverändert

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,

b) für Zigaretten und Rauchtabak am 12. Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;

2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,

b) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tag des nächsten Monats.

(2) Die Steuer für Tabakwaren, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten.

§ 14.

§ 14

Verpackungszwang

unverändert

(1) Tabakwaren dürfen in den steuerrechtlich freien Verkehr nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch im Lager entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt oder verbracht werden.

(2) Den Kleinverkaufspackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren beige packt werden. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beige packt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 15

§ 15

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet**Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet**

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,

1. unverändert

2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 7) verbracht werden,

2. unverändert

3. in Zollverfahren überführt werden. *Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.*

3. in Zollverfahren überführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Entwurf

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 21 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung *verpflichteten* (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in die vorstehend unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Betriebe verbracht oder in die unter Nummer 3 genannten Zollverfahren überführt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers, im Falle des Absatzes 2 der Anmelder Sicherheit *in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme der Tabakwaren in den freien Verkehr entstehen würde.*

(4) Die Tabakwaren sind vom Inhaber des empfangenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Verwendungsbetrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 16

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Tabakwaren dürfen zwischen Steuerlagern im Steuergebiet und in anderen Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren versandt werden. *§ 15 Abs. 3 gilt sinngemäß.* Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Die Tabakwaren sind nach der Entnahme aus dem Steuerlager vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers unverzüglich aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder nach Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in den Verwendungsbetrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme in ein Steuerlager im Gebiet der Gemeinschaft ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(3) Tabakwaren, die im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren durch das Steuergebiet befördert werden, gelten als im Verfahren der Steueraussetzung befindlich.

(4) Werden Tabakwaren mit ordnungsgemäß verwendeten Steuerzeichen in das Steuergebiet verbracht, gelten sie als versteuert.

§ 17

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete ausgeführt werden, und zwar, soweit bei der Beförderung Gebiete anderer

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 21 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung **Verpflichteten** (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in die vorstehend unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Betriebe verbracht oder in die unter Nummer 3 genannten Zollverfahren überführt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (**Versender**), im Falle des Absatzes 2 der Anmelder Sicherheit **für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.**

(4) unverändert

§ 16

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Tabakwaren dürfen zwischen Steuerlagern im Steuergebiet und in anderen Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren versandt werden. **Der Versender hat Sicherheit zu leisten.** Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 17

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete ausgeführt werden, und zwar, soweit bei der Beförderung Gebiete anderer

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Mitgliedstaaten berührt werden, im *gemeinschaftlichen* Steuerversandverfahren. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Mitgliedstaaten berührt werden, im **innergemeinschaftlichen** Steuerversandverfahren. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß. **Erfolgt die Beförderung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren, ist Sicherheit nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zu leisten.**

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Tabakwaren unverzüglich auszuführen.

(2) unverändert

§ 18

**Unregelmäßigkeiten im Verkehr
unter Steueraussetzung**

(1) Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 15 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Tabakwaren gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 2 nicht in das Steuerlager oder den Verwendungsbetrieb aufgenommen, in ein Zollverfahren überführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Tabakwaren bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates (§ 16 Abs. 1) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Tabakwaren entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Tabakwaren im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 16 Abs. 1, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Tabakwaren

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Tabakwaren entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 19

**Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs
anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet,
Versandhandel**

Werden Tabakwaren unzulässigerweise entgegen § 12 Abs. 1 aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht oder versandt, entsteht die Steuer mit dem Verbringen oder Versenden in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist, wer verbringt oder versendet und der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Tabakwaren sind nach § 215 Abgabenordnung sicherzustellen.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Bedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob im Besitz von Privatpersonen befindliche Tabakwaren des freien Verkehrs eines anderen Mitgliedstaates zu privaten oder gewerblichen Zwecken verbracht oder bereitgehalten werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Tabakwaren;
2. Ort, an dem die Tabakwaren sich befinden, oder die verwendete Beförderungsart;
3. Unterlagen über die Tabakwaren;
4. Beschaffenheit der Tabakwaren;
5. Menge der Tabakwaren.

§ 21

Tabakwaren aus Drittländern

Werden Tabakwaren aus anderen Gebieten (§ 2 Abs. 6) unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt oder befinden sie sich als Drittlandsgut

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes,

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gelten für die Entstehung und das Erlöschen (in anderen Fällen als durch Einziehung) der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, das Steuerverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

§ 22

Erlaß, Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen werden oder unter Steueraufsicht aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, ausgeführt oder in ein Zollverfahren überführt werden. Einführern und Empfängern von aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten Tabakwaren, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte oder in Empfang genommene Tabakwaren unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 31 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

§ 23

Packungen im Handel, Stückverkauf

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 24

Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an den Bund oder die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 25

Preisnachlässe und -ermäßigungen

Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
 - c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 26

**Verbot der Abgabe
über Kleinverkaufspreis**

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufs-

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

preis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 27

Ausspielung

Tabakwaren dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

§ 28

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Handel mit Tabakwaren,
2. das Aufreißen von Zigaretten, Zigarren und Zigarillos in Steuerlagern und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,
3. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten ausüben will, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden.

§ 29

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 einen Kleinverkaufspreis nicht oder nicht richtig bestimmt,
3. entgegen § 28 Abs. 2 eine der dort genannten Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Tabakwaren nicht in den dort vorgeschriebenen Packungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch entnimmt oder in das Steuergebiet einführt oder verbringt,
2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kleinverkaufspackungen andere Gegenstände beipackt,
3. einer Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2 über die Packungen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 den Packungspreis unterschreitet, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,
5. entgegen § 27 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt.

§ 31

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung
 - a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 3) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,
 - b) den Inhalt der Kleinverkaufspackungen (§ 14 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen,
3. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 14 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
4. abweichend von § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,
5. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 12 Abs. 1 und 2) zu erlassen,

§ 31

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| 6. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 12 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln, | 6. unverändert |
| 7. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 12 Abs. 2) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 13) zu bestimmen, | 7. unverändert |
| 8. die Besteuerung bei der Einfuhr von Tabakwaren aus Drittländern abweichend von § 21 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist, | 8. unverändert |
| 9. den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 2) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen, | 9. unverändert |
| 10. das Verfahren für die Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1), <i>steuerbegünstigte</i> Verwendung (§ 7 Abs. 1) und für die Erstattung der Steuer (§ 22) zu regeln und die Gebühren nach § 22 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird, | 10. das Verfahren für die Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1), steuerfreie Verwendung (§ 7 Abs. 1) und für die Erstattung der Steuer (§ 22) zu regeln und die Gebühren nach § 22 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird, |
| 11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen <i>und dabei zuzulassen, daß auf eine Sicherheitsleistung verzichtet wird, wenn die Tabakwaren nur innerhalb des Steuergebietes befördert oder unmittelbar aus dem Steuergebiet in ein Drittland ausgeführt werden, sofern dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,</i> | 11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen, |
| 12. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 28 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen, | 12. unverändert |
| 13. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen das Erlaubnis- und Lagerverfahren sowie die Herstellungs- und Lagertätigkeiten | 13. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,

14. in einer Freizone abweichend von § 10 für die Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,

15. a) in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Tabakwaren durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitgliedern sowie durch sonstige Begünstigte,

- b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß

- aa) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,

- bb) bei der Lieferung von versteuerten Tabakwaren dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,

- c) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,

14. unverändert

15. a) in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Tabakwaren durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Tabakwaren steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verkehrsvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl der Reisenden bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,

d) unverändert

16. zur Sicherung der Steuerbelange das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 9 Abs. 2 oder § 10 erkennbar sind.

16. unverändert

§ 32

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.

(3) Zigaretten des § 2 Abs. 2 Satz 2 werden bis zum 31. Dezember 1993 zum Steuersatz für Feinschnitt versteuert.

(4) Für am 1. Januar 1993 angemeldete Herstellungsbetriebe gilt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 als erteilt.

(5) Bei Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Rohtabak und Zigarettenpapier werden die Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen abgewickelt.

§ 32

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zigaretten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 werden bis zum 31. Januar 1993 zum Steuersatz für Feinschnitt und vom 1. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 zum Steuersatz von 82,26 Deutsche Mark je Kilogramm und 22,2 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 114 Deutsche Mark je Kilogramm versteuert.

(4) Für am 1. Januar 1993 angemeldete Herstellungsbetriebe gilt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 als erteilt. **Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Tabakwarenlagern nach § 10.**

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 33

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

unverändert

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

§ 34

Außerkräfttreten

unverändert

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1989 (BGBl. I S. 824), außer Kraft.

Artikel 2**Artikel 2****Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993)*)****Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993)*)**

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Steuertarif
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steueraussetzungsverfahren
- § 5 Herstellungsbetrieb
- § 6 Bierlager
- § 7 Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge
- § 8 Steuererklärung, Steuerfestsetzung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 *Steuerbegünstigte* Verwendung
- § 11 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 12 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 13 Einfuhren aus Drittländern

- § 1 unverändert
- § 2 unverändert
- § 3 unverändert
- § 4 unverändert
- § 5 unverändert
- § 6 unverändert
- § 7 unverändert
- § 8 unverändert
- § 9 unverändert
- § 10 **Steuerfreie** Verwendung
- § 11 unverändert
- § 12 unverändert
- § 13 unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...).

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
§ 14	Ausfuhr unter Steueraussetzung	§ 14	unverändert
§ 15	Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steuer- aussetzung	§ 15	unverändert
§ 16	Verbringen von Bier des freien Verkehrs ander- er Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwek- ken	§ 16	unverändert
§ 17	Verbringen zu privaten Zwecken	§ 17	unverändert
§ 18	Versandhandel	§ 18	unverändert
§ 19	Erlaß, Erstattung und Vergütung von Bier- steuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaa- ten	§ 19	unverändert
§ 20	Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet	§ 20	unverändert
§ 21	Ermächtigung zu Steuervergünstigungen	§ 21	unverändert
§ 22	Steueraufsicht	§ 22	unverändert
§ 23	Geschäftsstatistik	§ 23	unverändert
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	§ 24	unverändert
§ 25	Durchführung	§ 25	unverändert
§ 26	Übergangsbestimmungen	§ 26	unverändert
§ 27	Außerkräfttreten	§ 27	unverändert
§ 28	Außerkräfttreten von Durchführungsbestim- mungen	§ 28	unverändert

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Bier im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Mischungen von Bier im Sinne der Nummer 1 mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (*Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie*) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) unverändert

(2) Bier im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert
2. unverändert

Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum **19. Oktober 1992** zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

§ 2

Steuertarif

Steuertarif

(1) Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 Deutsche Mark je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 Gramm Bier, wie er sich nach der großen Ballingschen Formel aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Bruchteile eines Grades (Nachkommastellen) bleiben außer Betracht.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

auf 75 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
auf 70 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
auf 60 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl und
auf 50 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung. Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 vom Hundert unverändert. Die Steuersätze werden auf vier Stellen nach dem Komma, die Steuerbeträge je Hektoliter Bier auf zwei Stellen nach dem Komma, genau ermittelt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier, einschließlich Lizenzbier, für das innerhalb eines Kalenderjahres die Steuer entstanden ist, abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind, zuzüglich der aus der Brauerei unter Steueraussetzung entfernten sowie der steuerfrei abgegebenen oder verwendeten Mengen. Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne das in Lizenz gebraute Bier.

(3) Als unabhängig ist eine Brauerei anzusehen, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut. Das Brauen unter Lizenz ist jedoch für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unschädlich, wenn

1. die Lizenzherstellung weniger als die Hälfte der Gesamtjahreserzeugung beträgt,
2. die Lizenzherstellung zum Steuersatz nach Absatz 1 versteuert wird und
3. die Gesamtjahreserzeugung 200 000 hl nicht übersteigt.

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

auf 75 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
auf 70 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
auf 60 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl und
auf 50 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung. Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 vom Hundert unverändert. Die Steuersätze werden auf vier Stellen nach dem Komma, die Steuerbeträge je Hektoliter Bier auf zwei Stellen nach dem Komma, genau ermittelt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier, einschließlich Lizenzbier, für das innerhalb eines Kalenderjahres die Steuer entstanden ist, abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind, zuzüglich der aus der Brauerei unter Steueraussetzung entfernten sowie der steuerfrei abgegebenen oder verwendeten **und der in der Brauerei zur Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzten** Mengen. Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne das in Lizenz gebraute Bier.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Voneinander abhängige Brauereien, die zusammen eine Gesamtjahreserzeugung von 200 000 hl nicht überschreiten, gelten für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes als eine Brauerei.

(4) unverändert

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Essig,
2. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
3. vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
4. zur Herstellung von Arzneimitteln.

(2) Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

1. von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bier, das in Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr von der Steuer zu befreien.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bier, das **von Haus- und Hobbybrauern in ihren** Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr von der Steuer zu befreien.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Biersteuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Bier, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach §§ 11, 12 und 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. der Herstellungsbetrieb,
2. das Bierlager,

soweit die Erlaubnis nach §§ 5 und 6 erteilt worden ist.

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

§ 5

Herstellungsbetrieb**Herstellungsbetrieb**

(1) Herstellungsbetrieb ist die Brauerei, in der das Bier in einem Brauverfahren hergestellt wird, sowie jeder Betrieb, in dem Bier im Sinne des Gesetzes außerhalb eines Brauverfahrens hergestellt oder in seiner Menge oder seinem Stammwürzegehalt so verändert wird, daß sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen ändern. Der Herstellungsbetrieb umfaßt auch die Lagerung.

(1) unverändert

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Betriebe, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate nach Betriebsaufnahme entstehende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(2) unverändert

(3) Brauereien, die erstmals mit der Herstellung von Bier beginnen, haben in ihrem Antrag die voraussichtliche Jahreserzeugung anzugeben.

(3) unverändert

(4) Das Mischen von Bieren verschiedener Steuerklassen sowie das Mischen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken durch den Verbraucher unmittelbar vor dem Verbrauch ist keine Herstellung im Sinne dieses Gesetzes. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Wirte auf Verlangen des Verbrauchers die vorgenannte Mischungen für ihn vornehmen.

§ 6

§ 6

Bierlager

unverändert

(1) Bierlager sind Lager, die

1. der zeitlich unbegrenzten Lagerung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter,
 2. der Verwendung von Bier zur Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken
- dienen.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer vorzuschreiben.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf 0,5 % vol oder weniger ist kein Verbrauch. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Bier ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die steuerpflichtige Menge bestimmt sich bei nicht eichpflichtigen Gefäßen, deren Füllmenge nach der Fertigpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet ist, nach dem auf der Fertigpackung angegebenen Mengenvolumen, im übrigen nach dem Raumgehalt der Umschließung.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Raumgehalt der Umschließung ermittelt wird, wenn sie auf andere Weise genau festgestellt werden kann und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern. Werden für Bier der gleichen Steuerklasse unterschiedliche Steuersätze geltend gemacht, so sind die Mengen innerhalb der Steuerklassen nach Steuersätzen aufzugliedern. Steuerlager, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Satz anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete amtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

§ 7

unverändert

§ 8

Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. **In begründeten Fällen kann das Hauptzollamt die Frist bis auf den 10. Tag des folgenden Monats verlängern.** In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern. Werden für Bier der gleichen Steuerklasse unterschiedliche Steuersätze geltend gemacht, so sind die Mengen innerhalb der Steuerklassen nach Steuersätzen aufzugliedern. Steuerlager, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Satz anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete amtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 unterliegt, wird im laufenden *Jahr* nach der Jahreserzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt eine Brauerei erstmals mit der Bierherstellung, wird die von ihr im Zulassungsantrag angegebene Jahreserzeugung für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Beginnt eine Brauerei während eines Kalenderjahres mit der Biererzeugung, wird im folgenden Jahr für die vorläufige Steuerfestsetzung die Jahreserzeugung durch die Betriebsmonate geteilt und mit zwölf vervielfacht. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge unter Zugrundelegung der Gesamterzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr festzusetzen.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 2 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(4) Inhaber von Steuerlagern, die im abgelaufenen Kalenderjahr Bier aus Drittländern oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu ermäßigten Sätzen nach § 2 Abs. 2 vorläufig versteuert haben, haben bis zum Ende des zweiten Monats des laufenden Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Jahreserzeugung der ausländischen Brauereien vorzulegen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer bis zum 20. Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

(2) Die Steuer, die nach § 7 Abs. 2 entstanden ist, ist sofort zu entrichten.

§ 10

Steuerbegünstigte Verwendung

(1) Wer Bier steuerfrei nach § 3 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Wird Bier entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet oder kann es dieser nicht mehr zugeführt werden, entsteht die Steuer, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Bieres nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 unterliegt, wird im laufenden **Kalenderjahr** nach der Jahreserzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt eine Brauerei erstmals mit der Bierherstellung, wird die von ihr im Zulassungsantrag angegebene Jahreserzeugung für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Beginnt eine Brauerei während eines Kalenderjahres mit der Biererzeugung, wird im folgenden Jahr für die vorläufige Steuerfestsetzung die Jahreserzeugung durch die Betriebsmonate geteilt und mit zwölf vervielfacht. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge unter Zugrundelegung der Gesamterzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr festzusetzen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Steuerfreie Verwendung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 11

**Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet**

(1) Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 10) verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden. *Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.*

Bier darf in den Fällen des § 13 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 verbracht werden.

(2) Das Bier ist unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren nach Absatz 1 Nr. 1 überzuführen.

(3) Bei einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Anmelder oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers Sicherheit für den Versand zu leisten. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab.

§ 12

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) Bier darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme

§ 11

**Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet**

(1) Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. unverändert
2. unverändert
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Bier darf in den Fällen des § 13 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 verbracht werden.

(2) Das Bier ist unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren nach Absatz 1 Nr. 3 überzuführen.

(3) Bei einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Anmelder oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers, Sicherheit für den Versand zu leisten, **wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.** Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab.

§ 12

**Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten**

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Bieres in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die *Voraussetzung* der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 6), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamtes keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Das Bier ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerersandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn es ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger. Für die entstandene Steuer finden § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 9 Abs. 1 Anwendung.

(6) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lie-

(2) unverändert

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die **Voraussetzungen** der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 6), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamtes keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 13

Einführen aus Drittländern

(1) Wird Bier aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht (Einfuhr) oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets

gelten die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung des im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Bieres oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 14

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß.

(2) Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Bier unverzüglich auszuführen.

§ 15

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 11, 12 oder 14 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen ist.

§ 13

Einführen aus Drittländern

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen** und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung des im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Bieres oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 14

unverändert

§ 15

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Schwund steht dem Untergang gleich. Bier gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 oder des § 14 Abs. 3 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Bier bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Bier entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(2) unverändert

(3) Ist Bier im innergemeinschaftlichen Steuerver-sandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Bier

(3) unverändert

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen des Absatzes 1 bis 3

(4) unverändert

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Bier erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Bier entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 16

Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Bier in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Bier nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zum Versand zu erlassen.

§ 17

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Bier nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 16 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Bieres;
2. Ort, an dem sich das Bier befindet oder die Art der Beförderung;
3. Unterlagen über das Bier;
4. Menge und Beschaffenheit des Bieres.

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18

§ 18

Versandhandel

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Bier aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Bieres an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(1) unverändert

(2) Wird Bier durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(2) unverändert

(3) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung erheblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(3) unverändert

(4) Der Steuerschuldner hat für das Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(4) unverändert

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die *Lieferung* des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die **Lieferungen** des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Bier in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Bier zu führen und auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, daß er die von dem Empfangsmitgliedstaat geforderten Voraussetzungen und Meldepflichten erfüllt.

(6) unverändert

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung zuzulassen, daß abweichend von den Absätzen 3 und 4 eine Steueranmeldung global für einen Monat bis zum siebten Tag des folgenden Monats bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben wird.

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 19

**Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer
bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten**

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken — einschließlich Versandhandel — in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Bier in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Bieres beim Hauptzollamt stellt und das Bier auf Verlangen vorführt,
b) das Bier mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind und
c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Bier in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Lieferer von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 20

Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet

(1) Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in ein Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

(2) Mit Zustimmung des Hauptzollamts kann versteuertes fremdes Bier in ein Steuerlager aufgenommen und die Steuer für dieses Bier vergütet werden.

(3) Auf Antrag eines Steuerlagerinhabers oder eines berechtigten Empfängers wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer für Bier erstattet, wenn das Bier auf Kosten des Antragstellers unter Steueraufsicht außerhalb eines Steuerlagers vernichtet worden ist.

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erlaß- und Erstattungsverfahren näher zu regeln und im Falle des Absatzes 3 Mindestmengen vorzuschreiben.

§ 21

Ermächtigung zu Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,

§ 21

Ermächtigung zu Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Bier steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen.
4. unverändert

§ 22

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Bier sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 6 und § 18 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht. Die Herstellung von Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol und weniger unterliegt ebenfalls der Steueraufsicht.

(2) Bier kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn es ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Verwendung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. ordnungsgemäß versteuert wurde oder zur Besteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bier nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|----------------|
| 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 14 Abs. 3
Bier nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder
ausführt oder | 2. unverändert |
| 3. entgegen § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6
Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig
erstattet. | 3. unverändert |

§ 25

Durchführung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstmengen für den Hastrunk nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, sowie den Kreis der Empfangsberechtigten festzulegen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates,

- | | |
|--|--|
| 1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren, | (1) unverändert |
| 2. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind, | (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, |
| 3. die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben, | 1. unverändert |
| 4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung | 2. unverändert |
| a) das Nähere zur Steuererklärung nach § 8 zu bestimmen, insbesondere über die für die Steuerfestsetzung nach Ablauf des Kalenderjahres notwendigen Angaben, | 3. unverändert |
| b) Bestimmungen zu § 11 Abs. 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren näher zu regeln, | 4. unverändert |
| c) Verfahrensvorschriften zu § 20 Abs. 1 bis 3 zu erlassen, | 5. unverändert |
| 5. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) insbesondere deren Titel III | 5. unverändert |
| a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren nach § 12 zu regeln, | |

§ 25

Durchführung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) sonstige Bestimmungen zu § 12 Abs. 1 bis 6, insbesondere zum Verfahren der Zulassung und der Steuererklärung, zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Bier in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,
6. die Art sowie das Verfahren für die in den §§ 5, 11, 12, 16 und 18 geforderten Sicherheiten näher zu bestimmen, 6. unverändert
7. das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren nach §§ 5 und 6 zu regeln und 7. unverändert
- a) die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,
- b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsstätten in das Steuerlager einzubeziehen sind,
8. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, 8. unverändert
- a) das Verfahren für die steuerbegünstigte Verwendung nach § 3 Abs. 1 und § 10 näher zu regeln,
- b) die Erteilung der Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Bier von Mindestmengen abhängig zu machen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Inhaber von Zollagern und Lagern, in denen aufgrund von § 6a Abs. 1 BierStG alter Fassung Erzeugnisse des zollrechtlich freien Verkehrs in sinn-gemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung unversteuert gelagert werden dürfen, gel-ten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbe-halt zugelassene Inhaber von Biersteuerlagern.

(2) Angemeldete Brauereien und bewilligte Aus-fuhrlager gelten bis zum 30. Juni 1993 als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes. Ausfuhrlager jedoch nur, wenn sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Sicherheit nach § 12 Abs. 1 geleistet haben.

(3) Vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandver-fahren zu Ausfuhrlagern werden nach dem alten Verfahrensrecht zu Ende geführt.

(4) Für versteuertes Bier, das nach dem 1. Januar 1993 nicht mehr der Biersteuer unterliegt, wird die bis zum 31. Dezember 1992 entstandene Steuer erstattet

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandver-fahren zu Ausfuhrlagern werden nach dem alten Verfahrensrecht zu Ende geführt. **Gelangt Bier in einem vor dem 1. Januar 1993 begonnenen gemein-schaftlichen Versandverfahren nach diesem Zeit-punkt in das Steuergebiet, so kann es mit Zustim-mung des Hauptzollamts unter sichernden Maßnah-men in das Verfahren der Steueraussetzung über-führt werden. In allen anderen Fällen gilt § 13 Abs. 1 sinngemäß.**

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder nicht erhoben, wenn das Bier nach dem 31. Dezember 1992 wieder in die Brauerei aufgenommen wird.

(5) Herstellungsbetriebe, die Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 herstellen, haben — soweit das Getränk bis zum 31. Dezember 1992 nicht der Steuer unterlag — zum 1. Januar 1993 die Bestände aufzunehmen und dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für den Bieranteil entrichteten Steuer anzuzeigen. Das Hauptzollamt vergütet die Steuer für den Bieranteil der Bestände, in dem sie diese mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. In den Fällen des § 5 Abs. 2 befinden sich die Bestände ab 1. Januar 1993 unter Steueraussetzung.

(5) unverändert

(6) Soweit für unter Abfindung hergestelltes Bier, das sich am 1. Januar 1993 noch in einer vorher abgefundenen Brauerei befindet, die Steuer bis zum 31. Dezember 1992 entstanden ist, wird die Steuer mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. Die Bestände an diesem Bier sind dem Hauptzollamt zu melden.

(6) unverändert

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Verfahren zu den Absätzen 3 bis 6 näher zu regeln.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Verfahren zu den Absätzen 3 bis 6 näher zu regeln.

§ 27

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332) mit Ausnahme der Bezeichnung des Gesetzes, des § 9 Abs. 1 bis 8 und Abs. 11, des § 11 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 12, 18 und 25 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Vorläufiges Biergesetz“.

2. An § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zulassung von Ausnahmen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.“

3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden die §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes Anwendung.“

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

cc) In Nummer 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung des § 9 Abs. 1 bis 8 das Nähere über die Bierbereitung, die dazu verwendeten Stoffe und Verfahren sowie die Bierarten zu bestimmen,

2. das Nähere über die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen.“

§ 28

**Außerkräfttreten
von Durchführungsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), mit Ausnahme der Bezeichnung der Verordnung, der §§ 3, 8 Satz 2 bis 4, der §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 sowie der Überschrift vor § 16 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt: „Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes“.

2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Änderung branntweinmonopolrechtlicher Vorschriften *)

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Monopolgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.“

2. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

3. Dem § 25a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schlempe ist für Zwecke der Landwirtschaft auf dem Brennereigut oder gemeinschaftlich für Zwecke der Brennerei zu verwenden.“

4. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei drohendem Verderb der Rohstoffe oder bei überdurchschnittlich guten Ernteerträgen den Vorgriff auf das Jahresbrennrecht des folgenden Betriebsjahres sowie bei nichtverschuldeten Betriebsstörungen oder bei außergewöhnlichen Mißernten die nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts des ablaufenden Betriebsjahres gestatten, soweit dadurch monopolwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dabei dürfen 10 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts nicht überschritten werden. Der Antrag auf nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts muß spätestens vor Ende des Betriebsjahres gestellt sein.“

5. Dem § 42 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn sie für ein Brennrecht beantragt wird, das in den letzten drei Jahren vor dem beantragten Übertra-

Artikel 3

Änderung branntweinmonopolrechtlicher Vorschriften *)

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

*) Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...).

*) Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gungszeitpunkt übertragen worden ist. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann zur Vermeidung von Härten aus der Abwicklung früherer Übertragungen für eine Übergangszeit von drei Betriebsjahren Ausnahmen zulassen."

6. § 66 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „über 7 000 hl A“ die Worte „bis 10 000 hl A“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „bis zu einer Erzeugung von 7 000 hl A“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Brennereien, deren Jahreserzeugung mehr als 10 000 hl A beträgt, erhalten besondere Übernahmepreise. Diese dürfen nicht höher sein, als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis, der in den einzelnen Erzeugungsstufen für gleiche Rohstoffe verarbeitende Brennereien ermittelt wurde.“

7. § 72a wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „, der von Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A hergestellt wird,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 10 000 hl A erhalten besondere Übernahmepreise, die nicht höher sein dürfen als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis oder, falls ein solcher nicht ermittelt wird, als der niedrigste Selbstkostenpreis für eine Brennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A.“

8. § 72b wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 90“ durch die Worte „§ 89 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nicht genutzten Brennrechts zu Trinkzwecken sowie zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

9. Die §§ 78 bis 80 werden gestrichen.

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung übernimmt und verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer nach § 130. Auf diesen Branntwein finden die Regelungen über Branntweinlager (§ 134 Abs. 2) sinngemäß Anwendung. Der Branntwein gilt mit der Abnahme als im Branntweinlager der Bundesmonopolverwaltung befindlich; entsprechendes gilt für die Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82 a) hinsichtlich des von ihr übernommenen Kornbranntweins.“

11. § 87 Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung reinigt den unverarbeiteten Branntwein und verwertet ihn zu festgesetzten *Verkaufspreisen*. Sie kann den Branntwein, soweit dies nach § 132 für seine Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, vergällen.“

13. In § 89 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und in Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.

14. Die §§ 90 bis 92 werden gestrichen.

15. § 99a wird gestrichen.

16. § 99b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck“ durch die Worte „Trinkzwecken und zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Riech- und Schönheitsmitteln“ durch die Worte „kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

17. § 100 wird gestrichen.

18. § 101 wird wie folgt gefaßt:

„§ 101

Unter Kornbranntwein im Sinne dieses Gesetzes ist ein Branntwein zu verstehen, der ausschließlich aus dem vollen Korn von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist.“

19. Die §§ 102 bis 105 werden gestrichen.

20. In § 106 werden die Worte „Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Regelsatz nach § 131 Abs. 1“ ersetzt.

10. unverändert

11. unverändert

12. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung reinigt den unverarbeiteten Branntwein und verwertet ihn zu festgesetzten **Verkaufspreisen**. Sie kann den Branntwein, soweit dies nach § 132 für seine Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, vergällen.“

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
21. In § 111 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.	21. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Wer Branntweinübernahmegeld zugunsten Dritter erschlichen hat, haftet für die Rückzahlung.“
22. In § 113 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen. Das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ wird durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“, die Worte „der Reichskasse“ werden durch die Worte „des Bundes“ ersetzt.	22. unverändert
23. § 115 wird gestrichen.	23. unverändert
24. § 126 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Nummern 5, 7 und 11 gestrichen. b) Die bisherigen Nummern 6, 8 bis 10 und 12 werden die Nummern 5 bis 9. c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Betriebsvorgänge, die nach einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz buchungspflichtig sind, nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt und dadurch ermöglicht, ein überhöhtes Branntweinübernahmegeld zu erlangen.“	24. unverändert
25. § 129a wird aufgehoben.	25. unverändert
26. Nach § 129a wird folgender Zweiter Teil eingefügt: „Zweiter Teil Branntweinsteuer § 130 Steuergebiet, Steuerggegenstand (1) Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Monopolgebiet (§ 2). Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. (2) Branntwein im Sinne des Absatzes 1 sind Flüssigkeiten 1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol, 2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol. (3) Der Einordnung als Branntwein nach Absatz 2 steht nicht entgegen, daß dieser feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthält. (4) Branntweinhaltige Waren im Sinne von Absatz 1 sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse	26. Nach § 129a wird folgender Zweiter Teil eingefügt: „Zweiter Teil Branntweinsteuer § 130 Steuergebiet, Steuerggegenstand (1) unverändert (2) unverändert (3) unverändert (4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist. Alkoholhaltige Erzeugnisse sind für Zwecke der Besteuerung im Zweifel branntweinhaltige, dem Regelsatz nach § 131 Abs. 1 unterliegende Waren.

(5) Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (*Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie*) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 5 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung anzuordnen, daß **Branntwein** mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % vol, der in ein mit einer Weinbrennerei verbundenes Branntweinlager aufgenommen wird, bis zu seiner bestimmungsmäßigen Verarbeitung wie Branntwein behandelt wird.

§ 131
Steuertarif

(1) Die Steuer bemißt sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 2 550 Deutsche Mark (Regelsatz).

(2) Abweichend von Absatz 1 vermindert sich der Regelsatz für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschlußkleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, um 375 Deutsche Mark und, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln hergestellt ist, um 550 Deutsche Mark je hl A. Die Steuerermäßigung ist auf den Erzeuger beschränkt und setzt voraus, daß die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Die Steuerermäßigung gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 hl A stammt.

(5) Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum **19. Oktober 1992** zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung anzuordnen, daß **Brennwein** mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % vol, der in ein mit einer Weinbrennerei verbundenes Branntweinlager aufgenommen wird, bis zu seiner bestimmungsmäßigen Verarbeitung wie Branntwein behandelt wird.

§ 131
Steuertarif

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auszuschließen, wenn diese Abfindungsbranntwein in Gebiete außerhalb des Steuergebiets verbringen oder verbringen lassen.

§ 132

Steuerbefreiungen und -entlastungen

(1) Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Lebensmitteln, die keinen Alkohol mehr enthalten, weil er während des Produktionsprozesses entzogen oder umgewandelt wurde,
4. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
5. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

(2) Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein nach Absatz 1 steuerfrei oder nach Absatz 3 unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

(3) Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,

2. Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auszuschließen, wenn diese Abfindungsbranntwein in Gebiete außerhalb des Steuergebiets verbringen oder verbringen lassen.

§ 132

Steuerbefreiungen und -entlastungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen,

b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, daß bei der Herstellung von Waren, die keinen Alkohol mehr enthalten, ausnahmsweise von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,

c) anzuordnen, daß Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und von Essig zu vergällen ist oder daß besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,

d) anzuordnen, daß Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und daß davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen,

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Trinkbranntweinmarkt anzuordnen, daß die Steuerfreiheit für solche Arzneimittel versagt wird, die nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit geeignet sind, als Trinkbranntwein genossen zu werden,

3. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen,

4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie ... EWG des Rates vom ... über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, insbesondere deren Artikel 26, anzuordnen, daß auch vollständig vergällter Branntwein dem Steueraussetzungsverfahren (§ 133) oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, **durch Rechtsverordnung**

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (**ABl. EG Nr. L 316 S. 21**), insbesondere deren Artikel 27, anzuordnen, daß auch vollständig vergällter Branntwein dem Steueraussetzungsverfahren (§ 133) oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 133

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die

1. sich in einem Steuerlager befinden,
2. nach den §§ 140 bis 142 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. die Verschlußbrennerei (§ 134 Abs. 1),
2. das Branntweinlager (§ 134 Abs. 2, § 135 Abs. 2).

§ 134

Steuerlager

(1) Verschlußbrennerei ist die nach § 52 mit Zustimmung des Hauptzollamts verschlußsicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

(2) Das Branntweinlager ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen in bezug auf die Lager- und Herstellungstätigkeiten zu treffen,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 135

Branntweinlager

(1) Das Branntweinlager wird im Regelfall als offenes Lager betrieben. Als Branntweinverschlußlager (Lager unter amtlichem Mitverschluß) kann es betrieben werden, wenn es verschlußsicher eingerichtet ist, ausschließlich der Lagerung von Branntwein dient und die jahresdurchschnittliche Lagerdauer mehr als sechs Monate beträgt.

§ 133

unverändert

§ 134

unverändert

§ 135

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Wer ein Branntweinlager betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die über geeignete Lagerstätten verfügen. Für offene Lager, ausgenommen Lager der Bundesmonopolverwaltung und der Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82a), ist die Erlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig (Steuerlagersicherheit). Die Sicherheit entspricht dem nach dem Regelsatz bemessenen Steuerwert der Menge an reinem Alkohol, die im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt aus dem Branntweinlager insgesamt entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis- und Lagerverfahren für offene und unter amtlichem Mitverschluß stehende Branntweinlager einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung näher zu regeln,
 - b) anzuordnen, daß bei Gefährdung von Steuerbelangen Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwertes des tatsächlichen Lagerbestands und der tatsächlichen Lagerentnahmen zu leisten ist oder daß das Lager unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist,
 - c) Richtwerte für Lagerungs- und Verarbeitungsschwund festzulegen, hierüber Erklärungen des Lagerinhabers zu verlangen und anzuordnen, daß für den die Richtwerte überschreitenden Schwund eine Steuer als entstanden gilt,
2. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung eines unangemessenen Steuerekredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer für nicht selbst hergestellten oder abgefüllten Trinkbranntwein vorzuschreiben,
3. zur Erleichterung der Herstellung trinkfertiger Obstbranntweine bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß Obstbranntwein (Branntwein aus Obststoffen, ausgenommen Traubenwein), der nachweislich unter Abfindung erzeugt wurde, in ein Branntweinlager aufgenommen wird, dessen Inhaber eine Obstverschlußbrennerei regelmäßig betreibt, und daß für diesen Branntwein eine um 1 vom Hundert gekürzte gleiche Alkoholmenge an Obstbranntwein steuerfrei in den freien Verkehr entnommen werden kann, sowie die notwendigen steuerlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf die unter Steueraussetzung entnommene Alkoholmenge zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 136

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Branntwein unter Abfindung (§ 57) gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die Steuer entsteht auch dadurch, daß

1. Branntwein in anderer Weise als nach Absatz 2 außerhalb des Steuerlagers gewonnen oder
2. ein un versteuertes Erzeugnis außerhalb des Steuerlagers ohne amtliche Genehmigung gereinigt oder
3. Branntwein, insbesondere Trinkbranntwein, außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken hergestellt wird und der in dem Branntwein enthaltene Alkohol zuvor nicht oder nicht vollständig nach § 131 versteuert wurde. Die Steuer entsteht jedoch nicht, wenn die nichtversteuerte Alkoholmenge aus der Verwendung anderer alkoholhaltiger Erzeugnisse stammt und 1 vom Hundert der Gesamtalkoholmenge nicht übersteigt.

Steuerschuldner ist der Hersteller oder Reiniger. Die Steuer bemißt sich nach der Alkoholmenge des hergestellten oder gereinigten Erzeugnisses. In den Fällen der Nummer 3 vermindert sich die Steuer um eine nachgewiesene Branntweinsteuervorbelastung.

§ 137

Steueranmeldung, Steuerfestsetzung

(1) Werden Erzeugnisse aus einer Verschußbrennerei oder einem Branntweinverschußlager entnommen, wird die Alkoholmenge amtlich festgestellt. Über die bei Entnahme in den freien Verkehr nach § 136 Abs. 1 entstandene Steuer wird ein Steuerbescheid erteilt. Ist Branntwein ohne amtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen worden, hat ihn der Steuerschuldner unverzüglich anzumelden.

§ 136

unverändert

§ 137

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Inhaber von offenen Branntweinlagern haben über die Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer nach § 136 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(3) In den Fällen des § 136 Abs. 3 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zur Feststellung der Alkoholmenge und zum Steuerverfahren, insbesondere zur Steuerfestsetzung und zur Steueranmeldung zu erlassen.

§ 138

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einer Verschußbrennerei oder einem Branntweinverschußlager entstanden ist, ist spätestens am siebten Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides (§ 137 Abs. 1 Satz 2) zu entrichten.

(2) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einem offenen Branntweinlager entstanden ist, ist spätestens am 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

(3) Die Steuer auf unter Abfindung gewonnenen Branntwein (§ 136 Abs. 2) ist binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt wurde, zu entrichten.

(4) Die nach § 136 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird auf Antrag des Steuerschuldners die Zahlung gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. Tag des dritten auf die Steuerentstehung folgenden Monats aufgeschoben; abweichend davon wird die Zahlung der Steuer, die im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

§ 139

Steuerbegünstigte Verwendung

(1) Wer Erzeugnisse steuerfrei nach § 132 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird Personen auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis schließt die Lagerung der zu verwendenden Erzeugnisse im Betrieb mit ein.

§ 138

unverändert

§ 139

Steuerfreie Verwendung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Steuer entsteht, wenn das Erzeugnis entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Erzeugnisses nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten.

(2) unverändert

(3) Wer Erzeugnisse nach § 132 Abs. 3 gegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, wenn gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders keine Bedenken bestehen und er kaufmännische Aufzeichnungen führt, die geeignet sind, den Verbleib der unter Verwendung von Erzeugnissen jeweils hergestellten Waren zu belegen.

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) das Erlaubnis-, Verwendungs-, Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren und das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,

a) unverändert

b) für Betriebe, die Trinkbranntwein verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,

b) unverändert

c) für Betriebe, die Branntwein unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, Sicherheitsleistung zu verlangen,

c) unverändert

d) zu bestimmen, daß Personen, die gewerblich steuerbegünstigte alkoholhaltige Aromen oder Lebensmittel zu nicht begünstigten Zwecken verwenden oder abgeben, entsprechend Absatz 2 besteuert werden,

2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

2. unverändert

a) Mindestmengen für die Verwendung von Erzeugnissen vorzuschreiben,

b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) in besonderen Fällen, soweit Steuerbelange nicht entgegenstehen, statt des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 das Verfahren der Verwendung unter Steuerbefreiung zuzulassen.

§ 140

Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in einen Betrieb eines Inhabers einer Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden. *Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.*

Erzeugnisse dürfen in den Fällen des § 147 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand *nach dem Steuerwert in Höhe des Regelsatzes* Sicherheit zu leisten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers die Sicherheit für den Versand zu leisten. *Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab. Von der Sicherheitsleistung befreit sind Erzeugnisse, die*

1. vergällt sind oder
2. aus einer Verschußbrennerei oder einem Branntweinverschußlager amtlich abgefertigt werden und unter amtlichem Verschuß oder
3. von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder der Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82a) versandt werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

§ 140

Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. unverändert
2. unverändert
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Erzeugnisse dürfen in den Fällen des § 147 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) unverändert

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder), Sicherheit für den Versand zu leisten, **wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.**

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

Entwurf

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung,
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in den Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,
3. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Sicherheit für den Versand im Steuergebiet zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 141

Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit nach Maßgabe des nach dem Regelsatz bemessenen Steuerwertes zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung, **dabei kann er bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt,**
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in den Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.
3. **entfällt**

§ 141

Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 1,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Die Erzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Erzeugnisse, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter widerruflich zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allge-

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allge-

Entwurf

meine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

1. das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), der Sicherheitsleistung und der Steueranmeldung zu erlassen, dabei kann er zur Verfahrenserleichterung zulassen, daß Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in das Steuerlager oder den Betrieb aufgenommen gelten, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 142

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Erzeugnisse dürfen aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Werden Erzeugnisse über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Erzeugnisse unverzüglich auszuführen.

(4) § 140 Abs. 3 und 4, § 141 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 143

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Werden Erzeugnisse während der Beförderung nach den §§ 140 bis 142 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Erzeugnisse gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 140 Abs. 2, des § 141 Abs. 4 oder des § 142 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den

Beschlüsse des 7. Ausschusses

meine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), **zur** Sicherheitsleistung und **zur** Steueranmeldung zu erlassen, dabei kann er zur Verfahrenserleichterung zulassen, daß Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in das Steuerlager oder den Betrieb aufgenommen gelten, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(9) unverändert

§ 142

unverändert

§ 143

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Erzeugnisse bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Erzeugnisse entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(2) unverändert

(3) Sind Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 142) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Erzeugnisse

(3) unverändert

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

(4) unverändert

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Erzeugnisse entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 144

Verbringen von Erzeugnissen des freien Verkehrs
anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen
Zwecken

§ 144

unverändert

(1) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß sie erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet werden. Steuerschuldner ist, wer sie in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Erzeugnisse nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit, zu erlassen.

§ 145

Verbringen zu privaten Zwecken

§ 145

unverändert

(1) Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Erzeugnisse nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 144 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Erzeugnisse,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Ort, an dem die Erzeugnisse sich befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die Erzeugnisse,
4. Menge oder Beschaffenheit der Erzeugnisse.

§ 146

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Erzeugnisse durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für die Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferung des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Erzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über die gelieferten Erzeugnisse zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für das Verbringen zu erfüllen.

§ 146

unverändert

Entwurf

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueranmeldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und zentral bei einem Hauptzollamt abgegeben werden.

§ 147

Erzeugnisse aus Drittländern

(1) Werden Erzeugnisse aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befinden sie sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerungsverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter steuerpflichtiger Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 148

Erlaß, Erstattung oder Vergütung
beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken — einschließlich Versandhandel — in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind. Für die Berechnung ist die in dem Erzeugnis enthaltene Alkoholmenge maßgeblich.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3) nachweist, daß das Erzeugnis nicht aus Abfindungsbrandwein besteht oder aus diesem hergestellt wurde, und

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Erzeugnis in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist,

oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 147

Erzeugnisse aus Drittländern

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen** und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter steuerpflichtiger Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 148

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Erzeugnisses beim Hauptzollamt stellt und das Erzeugnis auf Verlangen vorführt,
- b) das Erzeugnis mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer die Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 149

Erlaß, Erstattung der Steuer
im Steuergebiet

(1) Für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die in das Branntweinlager zurückverbracht werden, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Branntweinlager aufgenommen werden können.

§ 150

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,

§ 149

unverändert

§ 150

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Erzeugnisse steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
5. in einer Freizone abweichend von § 135 Abs. 2 und § 141 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 151
Steueraufsicht§ 151
Steueraufsicht

(1) Die amtliche Aufsicht nach § 43 ist zugleich Steueraufsicht nach §§ 209 bis 217 der Abgabenordnung. Der Steueraufsicht unterliegen außer den in § 43 genannten Sachverhalten auch die Einfuhr, die Verwendung und der Bezug von Erzeugnissen sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 141 Abs. 7 und § 146 Abs. 5.

(1) unverändert

(2) Erzeugnisse können über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn sie ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß sie

(2) Erzeugnisse können über die in § 215 **der** Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn sie ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß sie

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befinden oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Besteuerung anstehen.

1. unverändert

2. unverändert

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§§ 215, 216 **der** Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer Trinkbranntwein außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen oder wer außerhalb des Steuerlagers Großhandel mit Branntwein treiben oder wer Branntwein aufkaufen will, der unter Abfindung gewonnen wurde, hat sich vor Eröffnung des Betriebes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Anmeldeverpflichtung als Trinkbranntweinhersteller sind Stoffbesitzer und Inhaber von Abfindungsbrennereien ausgenommen, soweit sie nur den von ihnen selbst gewonnenen Branntwein verarbeiten.

(3) unverändert

(4) Personen, die am 1. Januar 1993 die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten bereits ausüben, haben sich bis zum 31. März 1993 anzumelden.

(4) unverändert

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der An- und Abmeldung nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, **durch Rechtsverordnung** zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der An- und Abmeldung nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen.

§ 152
Geschäftsstatistik§ 152
unverändert

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Entwurf

§ 153

Steuerordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 140 Abs. 2 oder § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in ein Zollverfahren überführt,
2. entgegen § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 142 Abs. 3 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt,
3. entgegen § 144 Abs. 3, § 146 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 151 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 sich nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 154

Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Erzeugnissen des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Branntweinlagern nach § 135 Abs. 2.

(2) Bewilligungen für Branntweinverschlußlager (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2; bisher nach § 64 der Branntweinverwertungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung gewährte Erleichterungen gelten bis zu dem gleichen Zeitpunkt weiter. Bewilligungen von offenen Branntweinlagern (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 135 Abs. 2 erteilte Erlaubnisse.

(3) Zulassungen für Verteilerlager (§ 99a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 2. Sie dürfen, soweit sie unter Verschluß stehen, bis zum 30. Juni 1993 in dieser Form weiter betrieben werden.

(4) Erlaubnisse zur steuerbegünstigten Verwendung von Branntwein (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 139 Abs. 1 erteilte Erlaubnisse, soweit nach § 132 Abs. 1 Steuerbefreiung vorgesehen ist.

(5) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Branntweinsteuerrecht.

(6) Die Lagerstätten des unter amtlicher Aufsicht stehenden Brennweins gelten widerruflich bis zum 31. März 1993 als zugelassener Teil des Lagers der Verschlußbrennerei.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 153

unverändert

§ 154

Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil

(1) unverändert

(2) Bewilligungen für Branntweinverschlußlager (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 31. Dezember 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2; bisher nach § 64 der Branntweinverwertungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung gewährte Erleichterungen gelten bis zu dem gleichen Zeitpunkt weiter. Bewilligungen von offenen Branntweinlagern (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 135 Abs. 2 erteilte Erlaubnisse.

(3) Zulassungen für Verteilerlager (§ 99a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 2. Sie dürfen, soweit sie unter Verschluß stehen, bis zum 31. Dezember 1993 in dieser Form weiter betrieben werden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Lagerstätten des unter amtlicher Aufsicht stehenden Brennweins gelten widerruflich bis zum 31. Dezember 1993 als zugelassener Teil des Branntweinlagers der Weinbrennerei.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) § 103b Abs. 4 und § 105 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung werden für Erstattungen und Vergütungen von Branntweinabgaben auf Erzeugnisse, die damit vor dem 1. Januar 1993 belastet waren, jedoch ab dem 1. Januar 1993 von der Steuer befreit sind, bis zum 31. März 1993 weiter angewendet, und zwar mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet tritt

(7) unverändert

1. die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
2. die nachgewiesene Lieferung an gewerbliche Empfänger in anderen Mitgliedstaaten.

(8) § 103a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung wird für die in § 103a Abs. 1 Nr. 1 genannten Verarbeiter bis zum 30. Juni 1993 angewendet, vorbehaltlich des Rechts, bereits vor diesem Zeitpunkt die Verarbeitung in einem Branntweinlager durchzuführen. § 136 Abs. 3 Nr. 3 ist insoweit ausgesetzt.

(8) unverändert

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 7 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen."

(9) unverändert

27. Die bisherige Überschrift nach § 149 „Zweiter Teil — Monopolausgleich —“ sowie die §§ 151 bis 155 und § 174 werden gestrichen.

27. unverändert

(2) Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntweinverwertungsordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2 zu 612-7-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1520) wird aufgehoben.

(2) unverändert

Artikel 4

Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG) *)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Schaumwein

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Steuertarif

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...).

Artikel 4

Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG) *)

Inhaltsübersicht

Teil 1 unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 3 Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen	
§ 4 Steueraussetzungsverfahren	
§ 5 Schaumweinherstellungsbetriebe	
§ 6 Schaumweinlager	
§ 7 Steuerentstehung, Steuerschuldner	
§ 8 Steueranmeldung	
§ 9 Fälligkeit	
§ 10 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet	
§ 11 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten	
§ 12 Ausfuhr unter Steueraussetzung	
§ 13 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung	
§ 14 Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken	
§ 15 Verbringen zu privaten Zwecken	
§ 16 Versandhandel	
§ 17 Schaumwein aus Drittländern	
§ 18 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet	
§ 19 Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet	
§ 20 Besondere Ermächtigungen	
§ 21 Steueraufsicht	
§ 22 Geschäftsstatistik	
Teil 2 Zwischenerzeugnisse	Teil 2 unverändert
§ 23 Steuergegenstand	
§ 24 Steuertarif	
§ 25 Herstellung von Zwischenerzeugnissen	
Teil 3 Wein	Teil 3 Wein
§ 26 <i>Steueraufsicht</i>	§ 26 Begriffsbestimmung
§ 27 <i>Anmeldung</i>	§ 27 entfällt
§ 28 Verkehr mit Wein <i>zwischen den</i> Mitgliedstaaten	§ 28 Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten
§ 29 <i>Handel mit</i> Wein <i>im freien Verkehr</i>	§ 29 Verbringen von Wein
Teil 4 Schlußvorschriften	Teil 4 unverändert
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	
§ 31 Übergangsvorschriften	
§ 32 Erlaß von Rechtsverordnungen	
§ 33 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften	

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

TEIL 1

TEIL 1

Schaumwein

Schaumwein

§ 1

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand**Steuergebiet, Steuergegenstand**

(1) Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(1) unverändert

(2) Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

(2) unverändert

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.

2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfaßte Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.

3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (*Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie*) zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum **19. Oktober 1992** zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

(4) unverändert

1. die nach Absatz 3 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,

2. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über die Feststellung des Alkoholgehaltes und die Erfassung der steuerbaren Menge zu erlassen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

§ 2

Steuertarif

unverändert

(1) Die Steuer beträgt für die ganze Flasche Schaumwein (0,75 Liter)

1. des § 1 Abs. 2 vorbehaltlich der Nummer 2
2,00 DM,
2. des § 1 Abs. 2 der Unterposition 2206 0091 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 % vol, hergestellt aus Obst- oder Fruchtmusten oder Obst- oder Fruchtweinen
0,40 DM.

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennige abgerundet.

(3) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 1, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 266 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

(4) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 2, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 53 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

§ 3

§ 3

Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen

unverändert

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird.

(2) Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht oder die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet wird, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

§ 4

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

unverändert

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Schaumwein, der

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 10 bis 12 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Schaumweinherstellungsbetriebe (§ 5),
2. Schaumweinlager (§ 6).

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

§ 5

Schaumweinherstellungsbetriebe**Schaumweinherstellungsbetriebe**

(1) Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Diese Betriebsstätten dienen auch der Verwendung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(1) unverändert

(2) Wer Schaumwein unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während 1,5 Monaten für aus dem Schaumweinherstellungsbetrieb entnommenen Schaumwein entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Will der Hersteller in seinem Betrieb Schaumwein lagern, der von Dritten erzeugt wurde, so kann dafür Sicherheit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verlangt werden.

(2) Wer Schaumwein unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während 2,5 Monaten für aus dem Schaumweinherstellungsbetrieb entnommenen Schaumwein entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Will der Hersteller in seinem Betrieb Schaumwein lagern, der von Dritten erzeugt wurde, so kann dafür Sicherheit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verlangt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

(3) unverändert

a) das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung zu regeln und die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,

b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 6

§ 6

Schaumweinlager**Schaumweinlager**

(1) Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

(1) unverändert

1. durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert,

2. zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet

werden darf.

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts des im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten insgesamt entnomme-

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts des im Jahresdurchschnitt in 2,5 Monaten insgesamt entnomme-

Entwurf

nen Schaumweins abhängig (Steuerlagersicherheit). Weinhersteller, die aus Wein ihres eigenen Anbaus von Dritten Schaumwein herstellen lassen, dürfen diesen in ihr Steuerlager aufnehmen, ohne hierfür Sicherheit leisten zu müssen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer vorzuschreiben,
2. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf den unter Steueraussetzung entnommenen Schaumwein zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Schaumwein ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 8

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 1 hat über Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 2 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere zur Steueranmeldung zu bestimmen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer spätestens am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nen Schaumweins abhängig (Steuerlagersicherheit). Weinhersteller, die aus Wein ihres eigenen Anbaus von Dritten Schaumwein herstellen lassen, dürfen diesen in ihr Steuerlager aufnehmen, ohne hierfür Sicherheit leisten zu müssen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer, **und zwar auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 5**, vorzuschreiben,

2. unverändert

Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer spätestens am 25. Tag des **zweiten** auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. **Abweichend von Satz 1 hat er die im Monat November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die nach § 7 Abs. 2 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) unverändert

§ 10

Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in einen Betrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol besitzt, verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden. *Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.*

Schaumwein darf in den Fällen des § 17 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Der Schaumwein ist unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis (Satz 1 Nr. 2) in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit in Höhe des Steuerwertes nach § 2 zu leisten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers die Sicherheit für den Versand zu leisten. *Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.*

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln. Dabei kann er zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Sicherheit für den Versand im Steuergebiet ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

§ 10

Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. unverändert
2. unverändert
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Schaumwein darf in den Fällen des § 17 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Der Schaumwein ist unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis (**Abs. 1** Satz 1 Nr. 2) in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 **Satz 1** Nr. 1 **bis 3** hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder), Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln. Dabei kann er **bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt.**

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit *in Höhe des Steuerwertes nach § 2* zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 1,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) unverändert

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 2,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Steuer entsteht für Schaumwein, der in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen worden ist, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, er ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens am 25. Tag dieses Monats zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,

b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), der Sicherheitsleistung und der Steueranmeldung zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Schaumwein in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 12

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Schaumwein darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(5) unverändert

(6) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. **Er hat die Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 2 hat er die im November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.**

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

a) unverändert

b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), **zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Schaumwein in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.**

(9) unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Wird Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerver sandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich auszuführen.

(4) § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 13

**Unregelmäßigkeiten im Verkehr
unter Steueraussetzung**

(1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet dem Steueraus setzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß er nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Schaumwein bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo der Schaumwein entzogen worden ist, gilt er als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleich steht.

(3) Ist Schaumwein im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 12) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß der Schaumwein

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt er als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Schaumwein erlangt hat.

§ 13

**Unregelmäßigkeiten im Verkehr
unter Steueraussetzung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer den Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen.

§ 14

Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß er erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer ihn in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Schaumwein nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bis 4 zu erlassen, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit.

§ 15

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Schaumwein, den Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Schaumwein nach Absatz 1 zu privaten oder nach § 14 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Schaumweins,
2. Ort, an dem der Schaumwein sich befindet, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über den Schaumwein,
4. Menge oder Beschaffenheit des Schaumweins.

§ 16

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Schaumwein durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Schaumwein in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über den gelieferten Schaumwein zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueranmeldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben werden.

§ 17

Schaumwein aus Drittländern

(1) Wird Schaumwein aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerungsverfahren die Zollvorschriften sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Schaumweins oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 17

Schaumwein aus Drittländern

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen** und die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Schaumweins oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18

§ 18

**Erlaß, Erstattung oder Vergütung
beim Verbringen aus dem Steuergebiet****Erlaß, Erstattung oder Vergütung
beim Verbringen aus dem Steuergebiet**

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(1) unverändert

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

(2) unverändert

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist,

oder

2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Schaumweins beim Hauptzollamt stellt und den Schaumwein auf Verlangen vorführt,

b) den Schaumwein mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und

c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer den Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(3) Erlaß-, **erstattungs-** oder vergütungsberechtigt ist, wer den Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

(4) unverändert

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,

2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 19

§ 19

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

unverändert

(1) Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird dem Lagerinhaber die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Steuerlager aufgenommen werden können.

§ 20

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Schaumwein durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Schaumwein dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl.

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Schaumwein steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,

5. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 21

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Schaumwein sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 11 Abs. 7 und § 16 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Schaumwein kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

Die §§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 21

Steueraufsicht

(1) unverändert

(2) Schaumwein kann über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. unverändert
2. unverändert

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

TEIL 2

TEIL 2

Zwischenerzeugnisse

Zwischenerzeugnisse

§ 23

§ 23

Steuergegenstand

Steuergegenstand

(1) Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Zwischenerzeugnissteuer. Die Steuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(1) unverändert

(2) Zwischenerzeugnisse sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die nicht von § 1 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2 erfaßt werden oder als Bier besteuert werden.

(2) unverändert

(3) Auf Zwischenerzeugnisse finden vorbehaltlich des § 25 die §§ 3 bis 22 des Teils 1 entsprechende Anwendung.

(3) Auf Zwischenerzeugnisse finden vorbehaltlich des § 25 **der § 1 Abs. 3 und 4** und die §§ 3 bis 22 des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 24

§ 24

Steuertarif

unverändert

(1) Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse
100 DM/hl.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse

1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder
2. die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen
266 DM/hl.

§ 25

§ 25

Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 über die Steuerentstehung bei Herstellung von *Schaumwein* ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 findet auf Zwischenerzeugnisse keine Anwendung, sofern *diese aus versteuertem Branntwein oder versteuerten alkoholischen Getränken hergestellt werden und* die für die Bestandteile entrichtete Steuer insgesamt nicht niedriger ist als die Steuer für das Zwischenerzeugnis.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 über die Steuerentstehung bei **der** Herstellung ohne Erlaubnis findet auf Zwischenerzeugnisse keine Anwendung, sofern die für die Bestandteile (Branntwein, alkoholische Getränke) entrichtete **Verbrauchsteuer** insgesamt nicht niedriger ist als die Steuer für das Zwischenerzeugnis.

TEIL 3

TEIL 3

Wein

Wein

§ 26

§ 26

Steueraufsicht

Begriffsbestimmung

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Wein unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Steueraufsicht. §§ 209 bis 217 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Die Steueraufsicht dient dazu,

(1) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. *die Erhebung der Steuern auf Branntwein aus Wein und solche alkoholischen Getränke, in denen Wein wesentlicher Bestandteil ist, zu sichern,*
2. *im Warenverkehr mit Wein zwischen den Mitgliedstaaten das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten zu sichern, die auf Wein eine Steuer erheben.*

(2) Wein im Sinne von Absatz 1 sind die nicht der Schaumweinsteuer nach § 1 Abs. 2 unterliegenden Erzeugnisse

1. der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol auf, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden, oder

b) sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol auf, sind ohne Anreicherung hergestellt worden, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden,

2. der Positionen 2204 und 2205, die nicht von Nummer 1 erfaßt werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 10 % vol aufweisen,

3. der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol bis 15 % vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

(2) Wein im Sinne **dieses Gesetzes** sind die nicht der Schaumweinsteuer nach § 1 Abs. 2 unterliegenden Erzeugnisse

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(3) § 1 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

Anmeldung

(1) Wer Wein zu gewerblichen Zwecken herstellen will, hat sich vor Eröffnung des Betriebes beim Hauptzollamt anzumelden. Für Weinherstellungsbetriebe, die am 1. Januar 1993 bestehen, ist die Anmeldung bis zum 1. März 1993 abzugeben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht Regelungen zu den Herstellungshandlungen zu treffen und Vorschriften über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung zu erlassen,

2. zur Verfahrensvereinfachung bei Betrieben mit geringer Erzeugung auf eine Anmeldung zu verzichten.

§ 27

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 28

**Verkehr mit Wein
zwischen den Mitgliedstaaten**

(1) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben und anderen Betrieben bedürfen einer Erlaubnis nach Absatz 2, wenn sie Wein im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren an Steuerlager oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden wollen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien.

(3) Betriebe, deren *Inhabern* eine Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt wurde, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager.

(4) Personen, die zu gewerblichen Zwecken Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren lediglich beziehen wollen, bedürfen der Zulassung als berechnigte Empfänger. Für die Zulassung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Bezug von Wein im Einzelfall kann auf die Erfordernisse des Absatzes 2 Satz 1 verzichtet werden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein, und zwar auch außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens, näher zu regeln,

§ 28

**Verkehr mit Wein
mit anderen Mitgliedstaaten**

(01) Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Betriebe und Personen unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1) der Steueraufsicht. §§ 210 bis 217 der Abgabenordnung finden für den innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr sinnngemäße Anwendung.

(1) unverändert

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien. **Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1 000 Hektolitern Wein pro Weinwirtschaftsjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des folgenden Jahres) sind von dem Verfahren nach Satz 1 befreit; für sie gilt die Erlaubnis nach Satz 1 als erteilt, sobald sie schriftlich anzeigen, daß sie den Versand nach Absatz 1 aufnehmen wollen.**

(3) Betriebe, deren **Inhaber** eine Erlaubnis nach Absatz 2 besitzen, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager. **Das gleiche gilt für Betriebe, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, besitzen.**

(4) Personen, die zu gewerblichen Zwecken Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren lediglich beziehen wollen, bedürfen der Zulassung als berechnigte Empfänger. Für die Zulassung gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Zulassung zum Bezug von Wein im Einzelfall **bedarf es lediglich des Antrags.**

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), Bestimmungen zu den Absätzen 01 bis 4 zu erlassen und **dabei insbesondere** den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein, und zwar auch außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens, näher zu regeln,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. zur Sicherung des Steueraufkommens der anderen Mitgliedstaaten für den Versand unter Steueraussetzung eine Sicherheit auf der Grundlage des niedrigsten in den Mitgliedstaaten auf Wein erhobenen Steuersatzes, ausgenommen des Steuersatzes Null, zu verlangen,
3. zur Verfahrensvereinfachung für Betriebe mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von nicht mehr als 1 000 Hektolitern Wein zuzulassen, daß sie die für den Versand von Traubenwein nach dem Weinrecht vorgeschriebenen Begleitdokumente verwenden können.

2. entfällt

3. zur Verfahrensvereinfachung für **Traubenwein erzeugende** Betriebe mit einer durchschnittlichen Erzeugung von **weniger** als 1 000 Hektolitern Wein **pro Weinwirtschaftsjahr** zuzulassen, daß sie die für den Versand von Traubenwein nach dem Weinrecht vorgeschriebenen Begleit**papiere** verwenden können **und solche Betriebe, die die nach Weinrecht vorgeschriebenen Bücher führen, von der Pflicht zur Führung besonderer steuerlicher Aufzeichnungen zu befreien.**

§ 29

Handel mit Wein im freien Verkehr

(1) Wird Wein zu gewerblichen Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht, so bescheinigt das Hauptzollamt nach Vorlage der Begleitdokumente auf Antrag die Aufnahme in den Betrieb des Empfängers.

(2) Für Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 und 2 Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu treffen und darüber hinaus Verfahrensvorschriften für den Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet zu erlassen.

TEIL 4

Schlußvorschriften

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, über den Verkehr im Steuergebiet oder mit anderen Mitgliedstaaten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, im Falle des § 16 Abs. 6 Satz 1 auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 27 Abs. 1 eine Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder
4. ohne Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 Wein versendet oder ohne Zulassung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Wein bezieht.

§ 29

Verbringen von Wein

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

TEIL 4

Schlußvorschriften

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert
2. unverändert
3. entfällt
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Schaumwein des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von *Schaumweinlagern* nach § 6.

(2) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende *Schaumweinsteuerrecht*.

(3) Betriebe, die die in § 103 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung genannten Likörweine, weinähnlichen und weinhaltigen Getränke herstellen, gelten bis zum 30. Juni 1993 als zugelassene Herstellungsbetriebe für Zwischenerzeugnisse nach § 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3, soweit die Erzeugnisse Zwischenerzeugnisse nach § 23 Abs. 2 sind.

(4) Angemeldete Schaumweinherstellungsbetriebe sowie bewilligte Ausfuhrlager (§§ 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Schaumweinsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Steuerlager im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 (Schaumweinherstellungsbetriebe) und mit § 6 (Schaumweinlager). Als Steuerlager geltende Ausfuhrlager haben die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Sicherheit bis zum 1. Februar 1993 zu leisten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch *Rechtsverordnungen* Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

§ 32

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 33

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Schaumweinsteuergesetz in der *Fassung der Bekannt-*

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Schaumwein **und Zwischenerzeugnissen** des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von **Steuerlagern** nach § 6, **auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3.**

(2) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Steuerrecht.

(3) **Angemeldete** Betriebe, die die in § 103 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung genannten Likörweine, weinähnlichen und weinhaltigen Getränke herstellen, gelten bis zum 30. Juni 1993 als **unter Widerrufsvorbehalt** zugelassene Herstellungsbetriebe für Zwischenerzeugnisse nach § 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3, soweit die Erzeugnisse Zwischenerzeugnisse nach § 23 Abs. 2 sind.

(4) Angemeldete Schaumweinherstellungsbetriebe sowie bewilligte Ausfuhrlager (§§ 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Schaumweinsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Steuerlager im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 (Schaumweinherstellungsbetriebe) und mit § 6 (Schaumweinlager). Als Steuerlager geltende Ausfuhrlager haben die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Sicherheit bis zum **31. März** 1993 zu leisten.

(5) **Die Zahlungsfrist des § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, gilt erstmalig für die im Januar 1993 entstehende Steuer.**

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

§ 32

unverändert

§ 33

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Schaumweinsteuergesetz in der **im Bundesgesetz-**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

machung vom 26. Oktober 1958 (BGBl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562) und die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. August 1991 (BGBl. I S. 1774), außer Kraft.

blatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), und die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1991 (BGBl. I S. 1774), außer Kraft.

Artikel 5

Mineralölsteuergesetz (MinöStG)*)

Inhaltsübersicht

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1 Begriffsbestimmungen

Steuertarif

§ 2 Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen

§ 3 Steuermäßigungen, Begriffsbestimmungen

§ 4 Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

Steueraussetzungsverfahren

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis

§ 7 Mineralöllager, Erlaubnis

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8 Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

§ 9 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

§ 10 Steueranmeldung

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12 Erlaubnis

§ 13 Verteilung, Verwendung

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. ... S. ...).

Artikel 5

Mineralölsteuergesetz (MinöStG)*)

Inhaltsübersicht unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12), der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 19) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. ... S. ...).

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung

- § 14 Verkehr im Steuergebiet
- § 15 Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten
- § 16 Verbringen nach Einfuhr
- § 17 Ausfuhr
- § 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

- § 19 Verbringen zu gewerblichen Zwecken
- § 20 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 21 Versandhandel

Verbringen von Erdgas in das Steuergebiet

- § 22 Erdgasbezug, Steuerschuldner

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

- § 23 Einfuhr

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

- § 24 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet
- § 25 Erlaß, Erstattung oder Vergütung im Steuergebiet

Schlußvorschriften

- § 26 Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen, Steueraufsicht
- § 27 Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen
- § 28 Geschäftsstatistik
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Sicherstellung
- § 31 Ermächtigungen
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 34 Abgelöste Vorschriften

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl unterliegt im Steuergebiet der Mineralölsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind	(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die Waren der Position 2706 der Kombinierten Nomenklatur,	1. unverändert
2. die Waren der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30, 2707 50 und 2707 9911 der Kombinierten Nomenklatur,	2. unverändert
3. die Waren der Unterpositionen 2707 9100, 2707 9919, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur,	3. die Waren der Unterpositionen 2707 9100 und 2707 9919 der Kombinierten Nomenklatur,
4. die Waren der Position 2709 der Kombinierten Nomenklatur,	4. unverändert
5. die Waren der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur,	5. unverändert
6. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur,	6. unverändert
7. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Positionen 2713 und 2715, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen aus der Unterposition 2713 90 der Kombinierten Nomenklatur,	7. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Position 2715 der Kombinierten Nomenklatur,
8. die Reinigungsextrakte aus der Unterposition 2713 90 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C,	8. entfällt
9. die Waren der Position 2901 10 und der Unterpositionen 2902 11, 2902 1990, 2902 20 bis 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,	9. unverändert
10. die Waren der Unterpositionen 3403 1100 und 3403 19 der Kombinierten Nomenklatur,	10. unverändert
11. die Waren der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,	11. unverändert
12. die Waren der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur,	12. unverändert
13. Erzeugnisse anderer als der unter den Nummern 1 bis 12 genannten Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind.	13. unverändert

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steuertarif

Steuertarif

§ 2

§ 2

Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen**Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Steuer beträgt

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 0033 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0031 und 2710 0035 der Kombinierten Nomenklatur 920,00 DM,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur 550,00 DM,
5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 653,00 DM,
6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 47,60 DM,
7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 1 587,00 DM,
8. für 1 000 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 15,00 DM.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur 550,00 DM,
5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur 653,00 DM,
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mineralöle unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Liter (l) im Sinne dieses Gesetzes ist das Liter bei + 15°C. Megawattstunde (MWh) im Sinne dieses Gesetzes ist die Maßeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{o,n}$). Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne dieses Gesetzes.

(2) unverändert

§ 3

§ 3

Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen**Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 dürfen vorbehaltlich des § 12 unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 Deutsche Mark für 1 000 kg verwendet werden.

(1) unverändert

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung von Gasen der Positionen 2705, 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur für diese Zwecke dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung von Gasen der Positionen 2705, 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur für diese Zwecke dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

Entwurf

1. Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der *Unterpositionen* 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 80 Deutsche Mark für 1 000 l;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der *Unterpositionen* 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur sowie *Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8*
 - a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 30 Deutsche Mark für 1 000 kg,
 - b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 55 Deutsche Mark für 1 000 kg;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, alle auch zur Gewinnung von Licht,
 - a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 Deutsche Mark für 1 MWh,
 - b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 50 Deutsche Mark für 1 000 kg;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, zum ermäßigten Steuersatz von 36 Deutsche Mark für 1 000 l.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazonaphthyl-2-amin oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g 2-Furancarbaldehyd (Furfurol) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Steuerlagern (§ 5) erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. In das Steuergebiet verbrachte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchssteuerverwaltung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners darüber vorgelegt wird, daß die Mineralöle außerhalb des Steuergebiets gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Vorbehaltlich des § 12 dürfen Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, die nach Absatz 2 Satz 2 bis 4

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der **Unterposition 2707 9100** der Kombinierten Nomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 80 Deutsche Mark für 1 000 l;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der **Unterposition 2707 9100** der Kombinierten Nomenklatur
 - a) unverändert
 - b) unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazonaphthyl-2-amin oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g 2-Furancarbaldehyd (Furfurol) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Steuerlagern (§ 5) erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. In das Steuergebiet verbrachte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchssteuerverwaltung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners darüber vorgelegt wird, daß die Mineralöle außerhalb des Steuergebiets gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zu den dort jeweils vorgesehenen Steuerermäßigungen zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen ausschließlich

1. der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
2. der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
3. der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen, oder
4. dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung

dienen. Im Falle der Nummer 1 hängt die Ermäßigung davon ab, daß im Jahresdurchschnitt mindestens 60 vom Hundert des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden.

(4) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, bei denen nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes am vorgesehenen Standort, die spätere Wiederaufhebung schon im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen zu erwarten ist.

(5) Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff gewähren.

(6) Das zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 40 Deutsche Mark für 1 000 l ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 4

Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl darf vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung eines Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs (§§ 6 und 8), jedoch nicht als Kraftstoff in Beförderungsmitteln;

§ 4

Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. zu anderen Zwecken als

- a) zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Herstellung von Kraftstoff,
- b) zum Verheizen,
- c) zum Antrieb von Gasturbinen;

3. als Luftfahrtbetriebsstoff

- a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
- b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037 und Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 der Kombinierten Nomenklatur, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden;

4. als Schiffsbetriebsstoff auf Schiffen, die ausschließlich in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzt sind, auf Behörden- und Kriegsschiffen, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsfischerei zum Motorenantrieb und zum Heizen.

Schiffsbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, wenn sie auf Schiffen verwendet werden;

5. als Probe zu Untersuchungszwecken.

(2) Zu begünstigten Zwecken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dürfen vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

(2) Zu begünstigten Zwecken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dürfen vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

- 1. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, auch zur Stromerzeugung in anderen ortsfesten Anlagen als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,

- 1. unverändert

- 2. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 am nächsten stehen.

- 2. unverändert

(3) *Petrolkoks der Unterpositionen 2713 11 und 2713 12 der Kombinierten Nomenklatur darf vorbehaltlich des § 12 steuerfrei zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden.*

(3) **entfällt**

(4) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steueraussetzungsverfahren

Steueraussetzungsverfahren

§ 5

§ 5

Begriffsbestimmungen

unverändert

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Mineralöl, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 14 bis 17 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Mineralölherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Mineralöllager (§ 7).

§ 6

§ 6

Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis**Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis**

(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas unter Steueraussetzung gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) *und gelagert* wird. Ein Bearbeiten ist auch das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist, es sei denn, das Mischen erfolgt in einem Mineralöllager oder bei der Verwendung von steuerfreiem Mineralöl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas unter Steueraussetzung gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. Ein Bearbeiten ist auch das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist, es sei denn, das Mischen erfolgt in einem Mineralöllager oder bei der Verwendung von steuerfreiem Mineralöl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung herstellen *und lagern* will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralölherstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralölherstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 7

§ 7

Mineralöllager, Erlaubnis

unverändert

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf in Mineralöllagern unter Steueraussetzung gelagert werden, wenn das Lager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von Verwendern mit steuerbegünstigtem Mineralöl dient.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralöllager in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(3) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl nach Absatz 1 zur Erfüllung der Verbandszwecke unter Steueraussetzung gelagert wird.

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8

Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

(1) Gasgewinnungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Gaslager sind Betriebe, in denen Erdgas unter Tage gelagert wird.

(3) Wer Erdgas herstellen oder lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager entferntes oder entnommenes Erdgas entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Entstehung, Anmeldung
und Fälligkeit der Steuer

§ 9

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 anschließt, oder daß es zur Verwendung innerhalb des Steuerlagers entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Mineralöl ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8

unverändert

Entstehung, Anmeldung
und Fälligkeit der Steuer

§ 9

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Für Erdgas entsteht die Steuer dadurch, daß es aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager *zu anderen Zwecken als zum Versand* in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager entfernt oder zur Verwendung im Gasgewinnungsbetrieb oder Gaslager entnommen wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers. Wird Erdgas ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 hergestellt, gilt Absatz 2 sinngemäß.

(3) Für Erdgas entsteht die Steuer dadurch, daß es aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager **entfernt wird, ohne daß sich ein Versand** in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager **oder ein Verbringen aus dem Steuergebiet anschließt**, oder **daß es** zur Verwendung im Gasgewinnungsbetrieb oder Gaslager entnommen wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers. Wird Erdgas ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 hergestellt, gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Ist für Mineralöle oder Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 eine Steuer nicht aufgrund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie dadurch, daß die Mineralöle oder die Erzeugnisse zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff entnommen, abgegeben oder als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden. Steuerschuldner ist derjenige, der die Mineralöle oder die Erzeugnisse entnimmt, abgibt oder verwendet. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für Mineralöle oder Erzeugnisse, die bei Vermischungen entstehen, die aufgrund der nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc erlassenen Rechtsverordnung nicht als Mineralölherstellung gelten.

(4) unverändert

§ 10

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 ist eine Steueranmeldung unverzüglich abzugeben.

§ 10

unverändert

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in einem Monat entstanden ist, ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 11

unverändert

(2) Für die nach § 9 oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12

Erlaubnis

Wer Mineralöl, das nach § 3 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und Abs. 7, § 4 oder § 32 Abs. 1 und 2 steuerbegünstigt ist,

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. verwenden oder an andere zu steuerbegünstigten Zwecken abgeben (verteilen) oder
2. als Verwender oder Verteiler
 - a) in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) oder
 - b) zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) verbringen

will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

§ 13

Verteilung, Verwendung

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 12 (Erlaubnisinhaber) hat das Mineralöl, soweit er es nicht verteilt oder in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbringt, unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen. Es darf nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden.

(2) Die Steuer entsteht für Mineralöl,

1. das nicht in den Betrieb aufgenommen wird,
2. das nicht in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird,
3. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben wird,
4. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet wird,
5. dessen Verbleib nicht festgestellt werden kann,

nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2, es sei denn, das Mineralöl ist untergegangen oder im Falle der Nummern 1 bis 3 an Personen abgegeben worden, die zum Bezug von steuerbegünstigtem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 1 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat, sonst der Lieferer.

(3) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verkehr mit Mineralöl
unter Steueraussetzung

§ 14

Verkehr im Steuergebiet

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in ein Zollverfahren übergeführt werden. *Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.*

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit *in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr entstehen würde.*

(3) Das Mineralöl ist nach der Entfernung aus dem Steuerlager unverzüglich vom Inhaber des anderen Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 15

Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen,
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht,
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit *in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde.* Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Mineralöl unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

Verkehr mit Mineralöl
unter Steueraussetzung

§ 14

Verkehr im Steuergebiet

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. unverändert
2. in ein Zollverfahren übergeführt werden, *ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.*

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit **für den Versand zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.**

(3) unverändert

§ 15

Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 4 abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(4) Das Mineralöl ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Mineralöl, das in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen wird, mit der Aufnahme in den Betrieb. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 4 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 2 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 16

Verbringen nach Einfuhr

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden. Für den Versand hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung des Mineralöls Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit *in Höhe der Steuer* zu leisten, *die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr entstehen würde*.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich in das Steuerlager aufzunehmen.

§ 17

Ausfuhr

(1) Mineralöl darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird das Mineralöl über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat Sicherheit *in Höhe der Steuer* zu leisten, *die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr entstehen würde*. Im Falle des Absatzes 2 muß die Sicherheit in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich auszuführen.

§ 18

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 14 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Mineralöl gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 14 Abs. 3, des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 4 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Mineralöl bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Mineralöl

§ 16

Verbringen nach Einfuhr

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden. Für den Versand hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung des Mineralöls Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, **wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen**.

(2) unverändert

§ 17

Ausfuhr

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. **In den übrigen Fällen hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen**.

(4) unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Mineralöl im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Mineralöl

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer das Mineralöl entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

§ 19

Verbringen zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Mineralöl im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Mineralöl in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

§ 19

Verbringen zu gewerblichen Zwecken

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Wird Mineralöl aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 Satz Nr. 1 und 2 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlageanlagen.

(3) Wer Mineralöl nach Absatz 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Mineralöl, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert, ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit ist jedoch ausgeschlossen für

1. flüssige Heizstoffe und
2. Kraftstoffe, die in anderen Behältnissen als dem Hauptbehälter des Fahrzeugs oder dem Reservebehälter befördert werden.

Satz 2 gilt auch, wenn die Mineralöle auf Rechnung der Privatperson befördert werden.

(2) Die Steuer für Mineralöl, das nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht steuerfrei ist, entsteht mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist die Privatperson.

(3) Für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 21

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in

(2) Wird Mineralöl aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlageanlagen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Mineralöls an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Mineralöl nach Absatz 1 durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Mineralöls an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Mineralöl in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Mineralöl in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Mineralöl zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

Verbringen von Erdgas
in das Steuergebiet

§ 22

Erdgasbezug, Steuerschuldner

(1) Die Steuer für Erdgas, das aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht wird, entsteht dadurch, daß der Bezieher

1. das Erdgas im Steuergebiet in Empfang nimmt oder

Verbringen von Erdgas
in das Steuergebiet

§ 22

Erdgasbezug, Steuerschuldner

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Erdgas in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bezieher Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebs oder eines Gaslagers ist und das Erdgas für seinen Betrieb oder sein Lager bezieht.

(2) Wer Erdgas nach Absatz 1 beziehen will, hat dies vorher dem Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat für das Erdgas, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(2) unverändert

(3) Der Steuerschuldner hat für das Erdgas, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 2 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(4) Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unbesteuert in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager im Steuergebiet verbracht werden.

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23

Einfuhr

Wird Mineralöl aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager,

gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer und für das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem Freigutverkehr als Kraft- oder Heizstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften *steuerbegünstigt* ist.

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

§ 24

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23

Einfuhr

Wird Mineralöl aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet es sich

1. unverändert
2. unverändert

gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer und für das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem Freigutverkehr als Kraft- oder Heizstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften *steuerfrei* ist.

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, ausgenommen Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage, die zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind,
2. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur vom Hersteller dieser Waren eingefüllt und anschließend mit diesen aus dem Steuergebiet verbracht worden sind,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das aus dem Steuergebiet verbracht worden ist.

Ein Erlaß, eine Erstattung oder eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung des Mineralöls als Kraft- oder Heizstoff verbraucht worden ist.

(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Mineralöl im anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
2. a) den Erlaß-, Erstattungs- oder Vergütungsantrag vor dem Verbringen des Mineralöls beim Hauptzollamt stellt und das Mineralöl auf Verlangen vorführt,
- b) das Mineralöl mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuer- versandverfahren vorgeschrieben sind und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Mineralöl

1. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in den anderen Mitgliedstaat,
2. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 aus dem Steuer- gebiet

verbracht hat.

§ 25

**Erlaß, Erstattung und Vergütung
im Steuergebiet**

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,

§ 25

**Erlaß, Erstattung oder Vergütung
im Steuergebiet**

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, **ausgenommen Erdgas**, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>2. für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen im Steuerlager Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie zu steuerfreien Zwecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden,</p> <p>3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager aufgenommen worden ist,</p> <p>4. für nachweislich versteuerte Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|---|---|

Satz 1 gilt nicht für die Steuer nach § 26 Abs. 6.

- | | |
|--|------------------------|
| <p>(2) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist</p> <p>1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Inhaber des Steuerlagers, des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers,</p> <p>2. im übrigen derjenige, der das Mineralöl verwendet hat.</p> | <p>(2) unverändert</p> |
|--|------------------------|

Schlußvorschriften

Schlußvorschriften

§ 26

§ 26

Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht**Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht**

(1) Rohes Erdöl darf im Steuergebiet an den Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Mineralölherstellungsbetriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 erteilt ist, und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 4 Mineralöl steuerfrei verwendet werden darf.

(1) unverändert

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

(2) unverändert

1. wer Mineralöl herstellt, in das Steuergebiet bringt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,

2. wer als Beauftragter nach § 15 Abs. 7 und § 21 Abs. 5 tätig ist.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

Entwurf

(3) Mineralöl, das im Steuergebiet unter Verwendung steuerfreien Mineralöls hergestellt worden ist, darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, entsteht die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 3. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

(4) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b zugelassen ist. Es darf in anderen als den nach § 3 Abs. 3, § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e und § 32 Abs. 1 zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Die Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in erlaubten Mineralölherstellungsbetrieben.

(5) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 genannten oder den aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen in das Steuergebiet verbracht, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 4 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der *Antriebsanlagen* entsprechen. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

§ 27

Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Mineralöl, das im Steuergebiet unter Verwendung steuerfreien Mineralöls hergestellt worden ist, darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, entsteht die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 3. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer ist sofort zu entrichten.
Satz 1 gilt nicht für die Verwendung von Schmierstoffen zur Herstellung von Zweitaktergemischen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 4 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der **Antriebsanlage** entsprechen. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

§ 28

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 Mineralöl herstellt,
2. entgegen § 10 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 4, § 19 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, oder § 22 Abs. 3 Satz 1 die Steuererklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Mineralöl nicht rechtzeitig aufnimmt oder entgegen Satz 2 abgibt oder verwendet,
2. entgegen § 14 Abs. 3 Mineralöl nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl nicht rechtzeitig in den anderen Mitgliedstaat verbringt oder in das Steuerlager oder den Betrieb aufnimmt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Mineralöl nicht rechtzeitig in das Steuerlager aufnimmt,

§ 28

unverändert

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert
2. unverändert

3. entgegen § 19 Abs. 3 **Satz 1**, § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Mineralöl **nicht oder** nicht rechtzeitig aufnimmt oder entgegen Satz 2 abgibt oder verwendet,
2. entgegen § 14 Abs. 3 Mineralöl **nicht oder** nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl **nicht oder** nicht rechtzeitig in den anderen Mitgliedstaat verbringt oder in das Steuerlager oder den Betrieb aufnimmt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Mineralöl **nicht oder** nicht rechtzeitig in das Steuerlager aufnimmt,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| 5. entgegen § 17 Abs. 4 Mineralöl nicht rechtzeitig ausführt, | 5. entgegen § 17 Abs. 4 Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig ausführt, |
| 6. entgegen § 26 Abs. 1 rohes Erdöl abgibt, | 6. unverändert |
| 7. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl verwendet, | 7. unverändert |
| 8. entgegen § 26 Abs. 4 dort bezeichnetes Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder | 8. unverändert |
| 9. entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl in das Steuergebiet verbringt, in den Verkehr bringt oder verwendet. | 9. unverändert |

§ 30

§ 30

Sicherstellung

unverändert

(1) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,

1. das nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gekennzeichnet und
 - a) der Steueraufsicht über den Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist oder
 - b) aus dem die Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,
2. das dem Verbot des § 26 Abs. 5 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann sichergestellt werden.

(2) Mineralöl, das ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen, und für das der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert worden oder zur ordnungsgemäßen Besteuerung angemeldet ist,

kann sichergestellt werden.

(3) Die §§ 215 und 216 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 31

§ 31

Ermächtigungen

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), | 1. unverändert |
|---|----------------|

Entwurf

2. der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... (ABl. EG Nr. ... S. ...) und
3. der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... (ABl. EG Nr. ... S. ...)

durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. bei Änderungen des Artikels 2 Abs. 4 der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnungen der geänderten Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.
3. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien
 - a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 und zu den §§ 14 bis 22 und den §§ 24 bis 27, insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung, die Sicherheitsleistung und das Verfahren bei Erlaß, Erstattung und Vergütung der Steuer, zu erlassen. Dabei kann er zulassen, daß
 - aa) auf eine Sicherheitsleistung verzichtet wird, wenn das Mineralöl nur innerhalb des Steuergebiets befördert oder unmittelbar aus dem Steuergebiet in ein Drittland ausgeführt wird,
 - bb) zur Verfahrensvereinfachung Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Mineralöl, das sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,
 - cc) andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle abweichend von § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren befördert werden,

wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, sowie zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, daß der Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. der Richtlinie **92/81/EWG** des Rates vom **19. Oktober 1992** (ABl. EG Nr. **L 316 S. 12**)
3. der Richtlinie **92/82/EWG** des Rates vom **19. Oktober 1992** (ABl. EG Nr. **L 316 S. 19**) und
4. der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... (ABl. Nr. ... S. ...)

durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
3. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien
 - a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 und zu den §§ 14 bis 22 und den §§ 24 bis 27, insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung, die Sicherheitsleistung und das Verfahren bei Erlaß, Erstattung und Vergütung der Steuer, zu erlassen. Dabei kann er zulassen, daß
 - aa) **entfällt**
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert

wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, sowie zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, daß der Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 besondere Steuersätze festzusetzen, | b) unverändert |
| 4. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien Bestimmungen zu den §§ 5 bis 11 zu erlassen und dabei | 4. unverändert |
| <p>a) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, außer in den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen nicht als Mineralölherstellung gelten</p> <p>aa) das Gewinnen von Mineralöl in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern und in Wasseraufbereitungsanlagen, in Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidung oder Altpapier, die Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur, das Gewinnen in anderer Weise sowie das Aufarbeiten des gewonnenen Mineralöls, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet oder mit Bewilligung des Hauptzollamts zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben, an einen Mineralölherstellungsbetrieb unmittelbar oder über eine Sammelstelle oder an ein Mineralöllager abgegeben, aus dem Steuerg Gebiet verbracht oder vernichtet wird,</p> <p>bb) das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,</p> <p>cc) das Mischen von Mineralölen miteinander und mit anderen Stoffen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen vor der Verwendung erforderlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,</p> <p>und dabei im Falle des Doppelbuchstabens aa zu bestimmen, daß die gewonnenen Mineralöle, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Steuervorteile entstehen, bei der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nach den Steuersätzen des § 3 versteuert oder von der Steuer befreit werden, wenn und soweit dies wegen der Beschaffenheit der Mineralöle, wegen der besonderen Umstände bei ihrer Verwendung oder aus Gründen der Abfallentsorgung gerechtfertigt erscheint, und daß die Steuer abweichend von § 9 Abs. 4 nur beim Verwender entsteht,</p> | |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Verfahrensvereinfachung als Teile des Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs, in denen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Mineralöl zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei verwendet werden kann, zu bestimmen
- aa) Anlagen zur Gewinnung oder Bearbeitung von Mineralöl,
- bb) Lagerstätten für die Rohstoffe und für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen,
- cc) Rohrleitungen, Pump- und Beheizungsanlagen, die mit den in den Doppelbuchstaben aa, bb, dd und ee bezeichneten Anlagen räumlich zusammenhängen und die dem Entladen und Verladen von Rohstoffen, Fertig-, Zwischen- und Nebenerzeugnissen der Mineralölherstellung oder zu deren Beförderung zu den oder innerhalb der bezeichneten Anlagen dienen,
- dd) Anlagen zur Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung,
- ee) zum Betrieb gehörige Anlagen zur Energiegewinnung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen, soweit sie Energie zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgeben; wird in den Anlagen Energie aus Mineralöl und anderen Stoffen gewonnen und den Verbrauchsstellen über ein einheitliches Leitungssystem zugeleitet, so kann die Energie aus Mineralöl in dem Umfang als zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgegeben gelten, in dem dort Energie zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,
- c) zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 erkennbar sind,
- d) für die Lagerung von Mineralöl unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 geringere Anforderungen zu stellen und Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange gesichert sind,
- e) das Nähere über die Steueranmeldung (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 11) zu bestimmen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Bestimmungen zu den §§ 3, 4, 12, 13 und 32 zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,

a) die Verteilung und Verwendung von nach den §§ 3, 4 und 32 steuerbegünstigtem Mineralöl unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen,

b) zuzulassen, daß Mineralöl, das Erlaubnisinhaber in Besitz genommen haben, als in den Betrieb aufgenommen gilt.

Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 12 bleibt unberührt,

6. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien zu bestimmen, daß

a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren in der Person des Mischenden für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

b) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

c) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 als auch nach § 4 beziehen, der unbesteuerter Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von § 9 Abs. 3 und § 23 bei ihnen entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

d) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist,

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. nach Maßgabe der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie zur Sicherung der Steuerbelange und zur Verfahrensvereinfachung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmen, daß
7. unverändert
- a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 10 und 11 versteuern dürfen,
- b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
8. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien die Besteuerung abweichend von § 23 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Steuergebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
8. unverändert
9. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 3 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
9. unverändert
- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 26 Abs. 4 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
- c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung entgegen einer nach § 3 Abs. 2 Satz 5 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 3 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergibt,
- e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 26 Abs. 4 und 5 zuzulassen
- aa) als Schiffsbetriebsstoff oder
- bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder
- cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,
- f) zur Vermeidung von Störungen im Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 5 zuzulassen, daß Gasöl auch dann als gekennzeichnet gilt, wenn es zwar andere als in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe enthält, diese Kennzeichnungsstoffe aber in gleicher Weise und mit vergleichbarer Zuverlässigkeit das Erkennen als gekennzeichnetes Gasöl und die Unterscheidung von anderem Mineralöl ermöglichen,
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 3 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 3 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
10. unverändert
11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 26 Abs. 4 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,
11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu bestimmen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind.
12. unverändert

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

(3) unverändert

1. zu bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselmotorkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
- a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
- b) bei der Lieferung von versteuertem Mineralöl dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr (§ 23) Steuerfreiheit für Mineralöl, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen zu bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 Deutsche Mark übersteigt,
- b) keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
- c) der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
- d) Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann er für die Geltendmachung eine Ausschlußfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln sowie zu Buchstabe d näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind,

5. zur Anpassung der Energieversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu bestimmen, daß für eine befristete Übergangszeit Blockheizkraftwerke zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Fernwärme auch dann als ortsfest im Sinne des § 3 Abs. 4 gelten, wenn sie nicht ausschließlich für eine dauernde Nutzung am Standort der Errichtung ausgelegt sind.

(4) In Rechtsverordnungen, die aufgrund von den Absätzen 1 bis 3 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(5) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dürfen vorbehaltlich des § 12 bis zum 31. Dezember 2001 abweichend von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a und b und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dürfen vorbehaltlich des § 12 bis zum 31. Dezember 2001 abweichend von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und Verbrennungsmotoren zu den in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen zur Stromerzeugung, die nach dem 31. März 1992 errichtet worden sind, erst ab dem *ersten Tag* des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten Erlaubnisse, die nach § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 6, § 8a Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilt worden sind, bis zum 30. Juni 1993 als nach den §§ 6, 7, 8 und 12 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnisse.

(4) Die nach § 8 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zur Verteilung von Mineralölen zu verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken gilt bis zum 30. Juni 1993 als eine nach § 7 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung.

(5) Für Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 in Steuerlagern, in Lagern von Erlaubnisinhabern nach Absatz 4 oder im Versand an solche Lager befinden, gilt die Steuer als ausgesetzt.

(6) Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 bei anderen als den in Absatz 4 genannten Erlaubnisinhabern oder im Versand an einen Erlaubnisinhaber befinden, gelten mit der Maßgabe als in den freien Verkehr übergeführt, daß § 13 Abs. 2 und 3 anzuwenden ist.

(7) Bedingte Steuern für Mineralöle erlöschen am 1. Januar 1993.

(8) Für die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 der Abgabenordnung), die auf den aufgehobenen Rechtsvorschriften beruhen, sind dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

und Verbrennungsmotoren zu den in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen zur Stromerzeugung, die nach dem 31. März 1992 errichtet worden sind, erst ab dem **1. Januar** des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die nach § 8 Abs. 6 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zur Verteilung von Mineralölen zu verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken gilt bis zum 30. Juni 1993 als eine nach § 7 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder nach anderen Rechtsvorschriften des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung nachweislich versteuerten nicht gebrauchten Mineralöle und Mineralölanteile in nicht gebrauchten mineralölhaltigen Waren wird die Mineralölsteuer vorbehaltlich des Absatzes 11 vergütet, soweit die Mineralöle und mineralölhaltigen Waren Schmierstoffe sind. Die Vergütung beträgt für Mineralöle und mineralölhaltige Waren, bezogen auf den Mineralölanteil, 65,30 Deutsche Mark für 100 Kilogramm.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(10) Der Vergütungsanspruch entsteht am 1. Januar 1993, 0.00 Uhr. Vergütungsberechtigt ist der unmittelbare oder mittelbare Besitzer der vergütungsfähigen Schmierstoffe am 1. Januar 1993. Er hat dem Hauptzollamt für vergütungsfähige Schmierstoffe bis zum 31. Januar 1993 eine Anmeldung abzugeben und darin die Vergütung selbst zu berechnen. Die Vergütung ist am 1. März 1993 fällig.

(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht für Schmierstoffe

1. in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter,

2. im Besitz

a) von Endverwendern,

b) von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 1000 Kilogramm nicht übersteigt.

Endverwender ist, wer die Schmierstoffe für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt.

(12) Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege zulassen, daß bei der Ermittlung der vergütungsfähigen Schmierstoffe eine Durchschnittsdichte und ein Durchschnittssatz angewendet werden.

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Abgelöste Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277);
2. die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (BGBl. I S. 237, 280);
3. die Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873);

§ 33

unverändert

§ 34

Abgelöste Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 2 durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297);
2. die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359, 672);
3. die Heizölkennzeichnungsverordnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 359);

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungsstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069).
4. unverändert

Artikel 6

Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet und Steuergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Steuertarif
- § 4 Kaffeehaltige Waren
- § 5 Steueraussetzungsverfahren
- § 6 Kaffeeherstellungsbetrieb
- § 7 Kaffeelager
- § 8 Steuerentstehung, Steuerschuldner
- § 9 Steueranmeldung
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet
- § 12 Versandhandel
- § 13 Kaffee aus Drittländern
- § 14 Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung
- § 15 Steuerbefreiung
- § 16 Erlaß, Erstattung
- § 17 Steueraufsicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Durchführung
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 22 Außerkrafttreten

§ 1

Steuergebiet und Steuergegenstand

Kaffee unterliegt im Steuergebiet der Kaffeesteuer. Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Steuergebiet ist die Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland;
1. unverändert

Artikel 6

Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG)

Inhaltsübersicht unverändert

§ 1

unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>2. Kaffee sind Röstkaffee und löslicher Kaffee. Dies gilt auch, wenn der Kaffee Beimischungen mit einem Anteil von weniger als 100 Gramm je Kilogramm enthält;</p> <p>3. Röstkaffee ist gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Position 0901 der Kombinierten Nomenklatur;</p> <p>4. löslicher Kaffee sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Unterposition 2101 10 der Kombinierten Nomenklatur;</p> <p>5. kaffeehaltige Waren sind Erzeugnisse, die in einem Kilogramm 100 bis 900 Gramm Kaffee enthalten;</p> <p>6. Kombinierte Nomenklatur ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (<i>Datum wie andere Verbrauchsteuergesetze</i>) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;</p> <p>7. anderer Mitgliedstaat ist das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie es in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) festgelegt ist;</p> <p>8. andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) fallen.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. löslicher Kaffee sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Unterposition 2101 10 der Kombinierten Nomenklatur mit höchstens 10 vom Hundert Beimischungen;</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. Kombinierte Nomenklatur ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum 19. Oktober 1992 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;</p> <p>7. anderer Mitgliedstaat ist das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie es in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) festgelegt ist, mit Ausnahme des Steuergebietes;</p> <p>8. unverändert</p> |
|--|--|

§ 3

Steuertarif

Die Kaffeesteuer beträgt für Röstkaffee 4,30 Deutsche Mark je Kilogramm und für löslichen Kaffee 9,35 Deutsche Mark je Kilogramm.

§ 4

Kaffeehaltige Waren

(1) Werden kaffeehaltige Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in das Steuergebiet verbracht oder aus anderen Gebieten in das Steuergebiet eingeführt, so beträgt die Kaffeesteuer für den darin enthaltenen Kaffeeanteil,

1. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 0,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 1,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
3. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 2,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
4. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 3,45 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
5. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 1,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
6. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 3,75 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
7. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 5,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
8. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 7,50 DM je Kilogramm der Ware.

(2) Für kaffeehaltige Waren gelten § 11 Abs. 1 bis 6, § 13 Abs. 1 und die §§ 15, 17 und 18 sinngemäß.

§ 5

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Kaffee, der sich im *zugelassenen* Steuerlager befindet oder nach § 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Kaffeeherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Kaffeelager (§ 7).

§ 6

Kaffeeherstellungsbetrieb

(1) Kaffeeherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 Abgabenordnung), die zum Herstellen von Kaffee bestimmt und eingerichtet ist. Diese Betriebsstätten dienen auch der Lagerung im Sinne von § 7 Abs. 1.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken von Kaffee, die Lagerstätten für Rohkaffee, Zwischenerzeugnisse und Kaffee, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfeste Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

§ 5

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Kaffee, der sich im Steuerlager befindet oder nach § 14 befördert wird.

(2) unverändert

§ 6

Kaffeeherstellungsbetrieb

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Wer Kaffee unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(4) Bei Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während sechs Wochen für Kaffee entsteht, der aus dem Herstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommen wird.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(6) *Kaffee, der sich beim Erlöschen der Erlaubnis nach Absatz 3 Satz 1 in einem Herstellungsbetrieb befindet, gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erlöschen der Erlaubnis in ein zugelassenes Steuerlager überführt wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes. Die §§ 9 und 10 Abs. 1 gelten entsprechend.*

§ 7

Kaffeelager

(1) Kaffeelager sind Lagerstätten, in denen Kaffee unter Steueraussetzung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter gelagert werden darf.

(2) Wer Kaffee nach Absatz 1 lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) in das Steuergebiet einführen oder aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausführen oder im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen dem Steuergebiet und anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Nr. 7) befördern oder Kaffee durchschnittlich mindestens vier Wochen lagern. § 6 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Kaffee aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) *Wird Kaffee außerhalb eines zugelassenen Steuerlagers hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) **entfällt**

§ 7

Kaffeelager

(1) unverändert

(2) Wer Kaffee nach Absatz 1 lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) in das Steuergebiet einführen oder aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausführen oder im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen dem Steuergebiet und anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Nr. 7) befördern oder **zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels** lagern. § 6 Abs. 4 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) unverändert

(2) **Kaffee, der sich beim Erlöschen der Erlaubnis in einem Steuerlager befindet, gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erlöschen der Erlaubnis in ein zugelassenes Steuerlager überführt wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Wird Kaffee ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 9

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 hat über den Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 2 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

§ 10

Fälligkeit

(1) Eine nach § 8 Abs. 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 8 Abs. 2 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 11

Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

(1) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke eines Unternehmens bezogen, entsteht die Steuer, wenn der Bezieher

1. den Kaffee im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Kaffee in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Empfänger des Kaffees. Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen einem Unternehmen gleich.

(2) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer, wenn der Kaffee erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist derjenige, der den Kaffee besitzt oder verwendet.

(3) Wer Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates im Steuergebiet zu Unternehmenszwecken beziehen oder in Besitz halten oder verwenden will, hat dies unter Angabe der für

§ 9

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 **und 2** hat über den Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 3 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

§ 10

Fälligkeit

(1) Eine nach § 8 Abs. 1 **und 2** entstandene Steuer hat der Steuerschuldner spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 8 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 11

Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Lieferung maßgeblichen Merkmale dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn der Beförderung anzuzeigen und zugleich für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat eine nach den Absätzen 1 und 2 entstandene Steuer — vorbehaltlich des Absatzes 5 — der Zollstelle unverzüglich anzumelden und zu entrichten.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Steuerschuldner, der Kaffee nicht nur gelegentlich empfängt, über Kaffee, für den die Steuer in einem Monat entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt, die Steuer selbst berechnet und spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats entrichtet. Das Hauptzollamt kann außerdem zulassen, daß die nach Absatz 3 erforderliche Anmeldung gemeinsam mit der Steueranmeldung nach Satz 1 abgegeben wird. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Zulassung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Die Sicherheitsleistung nach Absatz 3 entfällt.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(7) Die Steuer nach Absatz 1 wird ausgesetzt, wenn der Kaffee unverzüglich in ein Steuerlager (§ 5 Abs. 1) aufgenommen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Die Steuer nach Absatz 1 wird ausgesetzt, wenn der Kaffee unverzüglich in ein Steuerlager (§ 5 Abs. 2) aufgenommen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 12

Versandhandel

(1) Beim Versandhandel entsteht die Steuer mit dem Empfang des Kaffees. Steuerschuldner und Anmeldepflichtiger ist der Empfänger. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn der Versender einen zugelassenen Beauftragten mit der Anmeldung des in das Steuergebiet versandten Kaffees und der Entrichtung der dafür entstandenen Steuer beauftragt hat. In diesem Falle wird der Beauftragte Steuerschuldner. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 12

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Kaffee aus einem anderen Mitgliedstaat an nichtgewerbliche Endverwender im Steuergebiet liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler).

(2) Wird Kaffee im Versandhandel nach Absatz 1 in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an den Empfänger im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Empfänger. Er hat die Steuer dem zuständigen Hauptzollamt sofort anzumelden und zu entrichten.

(3) Absatz 2 Satz 3 gilt nicht, wenn der Versandhändler einen zugelassenen Beauftragten mit der Anmeldung des in das Steuergebiet versandten Kaffees und mit der Entrichtung der dafür entstandenen Steuer beauftragt hat. In diesem Falle wird der Beauftragte weiterer Steuerschuldner. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 13

§ 13

Kaffee aus Drittländern

unverändert

(1) Wird Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich in einem Zollverfahren — ausgenommen der Ausfuhr — oder in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes, so gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß für die Entstehung und das Erlöschen der Steuer in anderen Fällen als durch Einziehung, den für ihre Bemessung maßgebenden Zeitpunkt, die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Kaffee kann im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit vorgeschriebenem Verfahren unter Aussetzung der Steuer in ein Steuerlager überführt werden.

§ 14

§ 14

Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung

unverändert

(1) Kaffee kann unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in ein anderes verbracht oder in ein Zollverfahren — ausgenommen die Ausfuhr und die Überführung in den freien Verkehr — überführt werden, soweit dies nach den Zollverfahrensvorschriften zulässig ist.

(2) Kaffee ist nach der Entnahme aus dem Steuerlager unverzüglich in das andere Steuerlager aufzunehmen oder dem Zollverfahren zuzuführen.

(3) Wird Kaffee während der Beförderung dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer. Kaffee gilt als entzogen, wenn er bestimmungswidrig nicht wieder in ein Steuerlager oder ein Zollverfahren überführt wird, es sei denn, er ist nachweislich untergegangen. Steuerschuldner sind der Versender, der Empfänger, sobald er Besitz an dem zu befördernden Kaffee erlangt hat, und derjenige, der den Kaffee dem Steueraussetzungsverfahren entzogen hat. Der Steuerschuldner hat die Steuer unverzüglich anzumelden. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 15

§ 15

Steuerbefreiung**Steuerbefreiung**

Kaffee bleibt von der Steuer befreit, wenn er

Kaffee bleibt von der Steuer befreit, wenn er

1. aus dem Steuergebiet *in andere Gebiete* ausgeführt wird,
2. nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird,
3. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,

1. aus dem Steuergebiet ausgeführt **oder unter Steueraufsicht vernichtet** wird,
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>4. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird,</p> <p>5. von Rohkaffeehändlern probenweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen,</p> <p>6. von einem privaten Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für seinen Bedarf erworben und von ihm selbst in das Steuergebiet verbracht wird,</p> <p>7. in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> |
|--|---|

§ 16

Erlaß, Erstattung

Die Steuer wird auf Antrag dem Steuerlagerinhaber für Kaffee erlassen oder erstattet, der nachweislich in ein Steuerlager zurückgenommen worden ist.

§ 16

unverändert

§ 17

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung und der Warenverkehr mit Kaffee zwischen Gewerbebetrieben, die gewerbliche Verwendung und die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 2 unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Im Warenverkehr zwischen Gewerbetreibenden ist auf den Rechnungen der Kaffeelieferungen anzugeben, ob der Kaffee versteuert oder unverteuert im Sinne dieses Gesetzes geliefert wird.

(3) Kaffee kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Besteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung und der Warenverkehr mit Kaffee zwischen Gewerbebetrieben, die gewerbliche Verwendung und die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 3 unterliegen der Steueraufsicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 17 Abs. 2 nicht angibt, ob Kaffee versteuert oder unverteuert geliefert wird.

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 19

§ 19

Durchführung**Durchführung**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 10) zu bestimmen,
2. das Verfahren bei der Steuerbefreiung (§ 15) und dem Erlaß und der Erstattung der Steuer (§ 16) sowie das Verfahren für das Kaffeelager (§ 7) und den Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen die Lager- und Herstellungstätigkeit näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
4. für die Erlaubnis zur Lagerung von Kaffee unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 Abs. 2 geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung sowie für den Empfang von Kaffee und seine Beförderung unter Steueraussetzung in der Freizone Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone gerechtfertigt ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
5. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf die Kombinierte Nomenklatur hingewiesen wird, dem Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur in der jeweils geltenden Fassung anzupassen,
6. für die Anwendung dieses Gesetzes, das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
7. die Besteuerung abweichend von § 13 Abs. 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten Kaffees oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
8. anzuordnen, daß für Erzeugnisse, zu deren Herstellung versteuerter Kaffee verwendet worden ist, die Steuer für den verwendeten Kaffee vergütet wird, wenn diese Erzeugnisse aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausgeführt werden oder nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden,
9. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

1. unverändert
2. **das Verfahren für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer bei der Lieferung von Kaffee aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet (§ 11) und beim Versandhandel (§ 12) und das Verfahren bei der Steuerbefreiung (§ 15), beim Erlaß und bei der Erstattung der Steuer (§ 16) sowie für das Kaffeelager (§ 7) und den Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln,**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) Kaffee, der zur Verwendung als Diplomaten- oder Konsulargut oder zur Verwendung durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- b) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Kaffee steuerfrei als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, und die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- c) zur Umsetzung der den ausländischen Streitkräften und ihren Mitgliedern nach Artikel XI des Nato-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren zu erlassen und anzuordnen, daß bei Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung EWG Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsverordnungen vom Zoll befreit werden kann.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die Kaffeesteuer, die nachweislich aufgrund des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 für Rohkaffee entrichtet wurde, wird erstattet oder vergütet, wenn der aus diesem Rohkaffee hergestellte Kaffee nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aus dem Steuergebiet ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder in ein Steuerlager zurückgenommen wurde, oder wenn für diesen Kaffee die Kaffeesteuer gemäß § 8 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem Kaffee- oder Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 entstanden sind, finden dessen Vorschriften weiterhin Anwendung.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die Kaffeesteuer, die nachweislich aufgrund des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 entrichtet wurde, wird erstattet oder vergütet, wenn der **versteuerte Kaffee oder der daraus** hergestellte Kaffee in ein Steuerlager **aufgenommen** wurde oder wenn **dafür** die Kaffeesteuer **nach diesem Gesetz** entstanden ist **und entrichtet wurde**.

(2) Auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem Kaffee- **und** Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 entstanden sind, finden dessen Vorschriften weiterhin Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Wurde im Rahmen eines Veredelungsverkehrs von dem Verfahren der vorzeitigen Ausfuhr Gebrauch gemacht, so wird die Kaffeesteuer erstatet, die für den Rohkaffee entrichtet wurde, aus dem das vorzeitig ausgeführte Veredelungsgut hergestellt worden war, soweit dafür eine entsprechende Menge Einfuhrware vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr unbesteuert zum freien Verkehr abgefertigt werden konnte.

(4) Für Rohkaffee, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem Veredelungsverkehr abgefertigt wurde, entsteht die Kaffeesteuer in der nach § 3 Abs. 1 des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 vorgesehenen Höhe, wenn aufgrund der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften dafür die Steuerschuld erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht. Das Veredelungsgut unterliegt diesem Gesetz.

§ 21

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) und Artikel 10 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) außer Kraft.

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Artikel 6a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) die Umsätze im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und die Vermittlung dieser Umsätze;“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. die folgenden vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 ausgeführten Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM:

- a) die Überlassung von Anschlüssen des Telefonnetzes und des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes sowie die Bereitstellung der von diesen Anschlüssen ausgehenden Verbindungen innerhalb dieser Netze und zu Mobilfunkeneinrichtungen,**
 - b) die Überlassung von Übertragungswegen im Netzmonopol des Bundes,**
 - c) die Ausstrahlung und Übertragung von Rundfunksignalen einschließlich der Überlassung der dazu erforderlichen Sendeanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das Empfangen und Verteilen von Rundfunksignalen in Breitbandverteilnetzen einschließlich der Überlassung von Kabelanschlüssen;“.**
- 2. In § 4 b Nr. 1 und in § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e“ durch die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstaben e und k“ ersetzt.**
 - 3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g“ durch die Worte „§ 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g und k“ ersetzt.**
 - 4. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.**

Artikel 7**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Sachhaftung entsteht bei zoll- oder verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit ihrem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren auch mit Beginn ihrer Gewinnung oder Herstellung.“

2. § 209 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Warenverkehr über die Grenze und in den Freizonen und Freilagern sowie die Gewinnung und Herstellung, Lagerung, Beförderung und gewerbliche Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Steueraufsicht).“

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben und denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie Schiffe und andere Fahrzeuge“ durch die Worte „von Personen, denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist“, ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind ferner berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen, Schiffe und andere Fahrzeuge, die nach ihrer äußeren Erscheinung gewerblichen Zwecken dienen, anzuhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen und Auskunft über die mitgeführten Waren zu geben; sie haben insbesondere Frachtbriefe und sonstige Beförderungspapiere, auch nicht steuerlicher Art, vorzulegen. Ergeben sich dadurch oder aufgrund sonstiger Tatsachen Anhaltspunkte, daß verbrauchsteuerpflichtige Waren mitgeführt werden, können die Amtsträger die mitgeführten Waren überprüfen und alle Feststellungen treffen, die für eine Besteuerung dieser Waren erheblich sein können. Die Betroffenen haben die Herkunft der verbrauchsteuerpflichtigen Waren anzugeben, die Entnahme von unentgeltlichen Proben zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.“

4. In § 370 Abs. 6 werden in Satz 2 nach dem Wort „Umsatzsteuern“ die Worte „oder auf harmonisierte Verbrauchsteuern, für die in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) genannten Waren“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 4 Nr. 9 Buchstabe a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eingangsabgabensachen“ die Worte „oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1560), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Durchführung
der EG-Richtlinie über
die gegenseitige Amtshilfe im Bereich
der direkten und indirekten Steuern
(EG-Amtshilfe-Gesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig

1. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (direkte Steuern) und
2. bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Eingangsabgabe (Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird, der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (indirekte Steuern)

zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (77/799/EWG, ABl. EG Nr. L 336 S. 15), geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1979 (79/1070/EWG, ABl. EG Nr. L 331 S. 8) und die Richtlinie vom 25. Februar 1992 (92/12/EWG, ABl. EG Nr. L 76 S. 1), durch den Austausch von Auskünften zwischen den hierfür zuständigen Finanzbehörden leisten.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1560), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig

1. unverändert
2. unverändert

zur Durchführung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), geändert durch die Richtlinie 79/1070/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. EG Nr. L 331 S. 8) und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. EG Nr. ... S. ...), durch den Austausch von Auskünften zwischen den hierfür zuständigen Finanzbehörden leisten.“

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

3. unverändert

„§ 1 a
Geschäftsweg

(1) Der Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten obliegt dem Bundesminister der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen; der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen. Er kann im Einzelfall bei Auskunftsaustausch auf Ersuchen eine Auskunft durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde zulassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann seine Zuständigkeit für den Bereich der indirekten Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer auf nachgeordnete Behörden der Bundeszollverwaltung übertragen."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gründe für die Vermutung bestehen“ durch die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. indirekte Steuern dieses Mitgliedstaats nicht zutreffend erhoben worden sind oder werden könnten;“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Änderung, daß das Wort „Drittstaaten“ durch die Worte „dritte Mitgliedstaaten oder andere Staaten“ ersetzt wird.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Änderung, daß die Worte „Festsetzung der Steuern“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt wird.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Steuern“ durch die Worte „direkte Steuern und die Umsatzsteuer“ ersetzt und es werden nach den Worten „gewährt werden“ die Worte „sowie die zutreffende Erhebung der Umsatzsteuer gewährleistet ist“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Datenbank über Steueraussetzungsverfahren

(1) Die zuständigen Finanzbehörden legen über die von ihr erteilten Bewilligungen für die Versendung und den Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung sowie über diese Daten, die zuständige Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt haben, eine elektronische Datenbank an.

(2) Diese Datenbank enthält

1. eine Verbrauchsteueridentifikationsnummer für jeden Betrieb und für jede Lagerstätte,
2. Namen und Anschrift des Inhabers der Bewilligung,
3. Namen und Anschrift des Betriebes oder der Lagerstätte,
4. die Art der Ware, für die die Bewilligung erteilt wurde,
5. die Anschrift der für die Beantwortung von Auskunftersuchen zuständigen Finanzbehörde,
6. das Datum der Erteilung sowie — sofern festgelegt — die Gültigkeitsdauer der Bewilligung.

(3) Bewilligung im Sinne dieser Vorschrift sind die Erlaubnis für die Lagerung unter Steueraussetzung und die Zulassung als berechtigter Empfänger für den Bezug von Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die zuständigen Finanzbehörden übermitteln die von ihr eingegebenen Daten in regelmäßigen Abständen an die zuständigen Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten. Die Daten zu Absatz 2 Nr. 6 werden jedoch nur auf besonderes Ersuchen mitgeteilt.

(5) Die Daten dürfen nur für Zwecke der Steueraufsicht und für die ordnungsgemäße Festsetzung und Erhebung von Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Alkohol und Tabakwaren sowie für die in Absatz 6 genannten Zwecke übermittelt und verwendet werden. Beabsichtigen die zuständigen Finanzbehörden, die erhaltenen Daten für andere nach dem nationalen Recht zulässige Zwecke zu verwenden, ist das Einverständnis der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates einzuholen, die die Daten übermittelt hat. Die zuständigen Finanzbehörden erteilen auf Ersuchen anderen Mitgliedstaaten ihr Einverständnis zur Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, soweit eine Übermittlung für diesen anderen Zweck zulässig wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen“ durch die Worte „direkten Steuern“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 4
Geheimhaltung
- (1) Auskünfte, die den Finanzbehörden von der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften zugehen, dürfen nur für Zwecke der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung durch die Aufsichtsbehörden, der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern oder der Rechnungsprüfung verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben unmittelbar befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats stimmt zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung oder der Erhebung der indirekten Steuern stehen.
- (2) Die Auskünfte dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen nur bekanntgegeben werden, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats nichts dagegen einwendet.
- (3) Von der Berichtigung unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, die im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 2 übermittelt worden sind, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Auskunft erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.
- (4) Die Auskünfte dürfen an einen dritten Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn
1. deren Inhalt für die zutreffende Steuerfestsetzung oder die zutreffende Erhebung der indi-
- (6) Anhand der von zuständigen Behörden erhaltenen Daten sowie anhand der eigenen Daten bestätigen die zuständigen Finanzbehörden den Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten gemachten einzelnen Angaben, die in Absatz 2 genannt sind, zutreffen.“
6. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen“ durch die Worte „direkten Steuern“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 4
Geheimhaltung
- (1) Auskünfte, die den Finanzbehörden von der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften zugehen, dürfen nur für Zwecke der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung durch die Aufsichtsbehörden, der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern oder der Rechnungsprüfung **sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse** verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben unmittelbar befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats stimmt zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung oder der Erhebung der indirekten Steuern stehen.
- (2) unverändert
- (3) Von der Berichtigung unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, die im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 2 übermittelt worden sind, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Auskunft erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen. **In den Fällen des § 2a Abs. 4 erfolgt eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung einzelner Daten anlässlich der regelmäßigen Übermittlung einer neuen Datei.**
- (4) unverändert

Entwurf

rekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich sein kann und

2. die Finanzbehörde des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, zugestimmt hat."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9a**Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes *)**

Das Gesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie vom 10. August 1979 (BGBl. I S. 1429), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 807), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralöl,“.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „sind“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

4. § 9 wird gestrichen.

Artikel 10**Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung**

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 1991 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10**Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung**

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 1991 (BGBl. I S. 1400), wird aufgehoben.

ABSCHNITT 2**Investitionszulage****Artikel 11****Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991**

Das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Sätze 1 und 2 durch *den folgenden Satz* ersetzt:

„Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

ABSCHNITT 2**Sonstige Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften****Artikel 11****Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991**

Das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Sätze 1 und 2 durch **die folgenden Sätze** ersetzt:

„Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

Entwurf

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat oder
2. vor dem 1. Juli 1994 begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat oder
3. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
 2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert und
 3. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 5 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. unverändert

2. vor dem **1. Januar 1993** begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar **1995** abgeschlossen hat oder

3. a) nach dem **31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994** begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossenen hat **oder**

- b) nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat.

Nummer 3 gilt nicht bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes — ausgenommen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler —, der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und des Handels."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 **und 3 Buchstabe a** 8 vom Hundert und
3. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 **Buchstabe b** 5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 1 Million Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. die Investitionen vorgenommen werden von

- a) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die am 9. November 1989 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, oder
- b) Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, bei denen mehr als die Hälfte der Anteile unmittelbar Steuerpflichtigen im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen sind, oder
- c) Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, an deren Kapital zu mehr als der Hälfte unmittelbar Steuerpflichtige im Sinne des Buchstaben a beteiligt sind,

und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) zum Anlagevermögen des Betriebs eines Gewerbetreibenden, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes gehören und

b) in einem solchen Betrieb verbleiben.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb im Fördergebiet.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat [Berlin (West)], ist dieses Gesetz bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat. Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 und § 5 folgendes:

1. Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen hat oder

b) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit *Teilherstellungskosten* vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind.

2. Die Investitionszulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit *nicht Teilherstellungskosten* vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind, oder

b) nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen hat oder

c) vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat, soweit *Teilherstellungskosten* vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind.“

3. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat Berlin-West, ist dieses Gesetz bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat. Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 und § 5 folgendes:

1. Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) unverändert

b) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1992 **Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder** Teilherstellungskosten entstanden sind.

2. Die Investitionszulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit **die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten übersteigen**, oder

b) unverändert

c) vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1993 **Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder** Teilherstellungskosten entstanden sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute und des Versicherungsgewerbes außerhalb von Berlin (West) ist dieses Gesetz in der vor dem (Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.“

c) entfällt

Artikel 11 a**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 c Abs. 2 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

2. Dem § 7 k Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, gilt Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß der Steuerpflichtige die Wohnungen nur an Personen vermietet hat, die im Jahr der Fertigstellung zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden haben, und ist Nummer 1 Buchstabe b nicht anzuwenden.“

Artikel 11 b**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

In § 4 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 11 c**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Feststellung, ob ein Fahrzeug im Sinne des § 9 Abs. 7 seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsver-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

trages genannten Gebiet zugelassen war, sind die Mitteilungen der Zulassungsbehörden maßgebend.“

2. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug nur zeitlich befristet von der Steuer befreit war.“

3. § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Für Personenkraftwagen, die nicht schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A oder C sind und am 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen waren, ist, solange sie ausschließlich in diesem Gebiet zugelassen sind, Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums 1. Januar 1986 das Datum 1. Januar 1991 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 1985 das Datum 31. Dezember 1990 tritt.“

4. Am Ende des § 12 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn nach der Überleitung des Besteuerungsverfahrens nach §§ 12 a oder 12 b festgestellt wird, daß nach Ablauf der Steuerentrichtung im Marken- oder Abrechnungsverfahren ein nicht zutreffender Beginn des Entrichtungszeitraums zugrunde gelegt wurde.“

ABSCHNITT 3

Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg auf die Zollverwaltung sowie sonstige Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

ABSCHNITT 3

Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg auf die Zollverwaltung sowie sonstige Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg,“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 13

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen**

In § 14 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 14 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 werden nach den Worten „§§ 33 und 34“ die Worte „dieses Gesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.
2. § 37 Abs. 5, § 38 Abs. 6 und § 46 Abs. 5 werden gestrichen.

Artikel 13

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen**

In § 14 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg **anzumelden**“ gestrichen.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

01. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

1. unverändert

2. § 37 Abs. 5, § 38 Abs. 6 und § 46 Abs. 5 werden aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|----------------|
| 3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1711“ durch die Worte „Nr. 1 C 991“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. In § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 4 Satz 1 und § 43 wird jeweils das Wort „Zollkriminalinstitut“ durch das Wort „Zollkriminalamt“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Zollkriminalinstituts“ durch die Worte „des Zollkriminalamtes“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 6. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte „oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt. | 6. unverändert |

Artikel 16

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (.), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz „im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 letzter Halbsatz werden die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt“ gestrichen.
2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Atomgesetzes

In § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

ABSCHNITT 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten

Artikel 18

Neubekanntmachungserlaubnis;
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die

Artikel 16

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 1992 (BAnz. S. 8237), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 **Satz 2** wird der letzte Halbsatz „im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 letzter **Teilsatz** werden die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt“ gestrichen.
2. unverändert

Artikel 17

unverändert

ABSCHNITT 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

überholten Bezeichnungen „Reichsminister“ durch „Bundesminister“, „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“, „Reichsmonopolamt“ durch „Bundesmonopolamt“, „Reichs“ durch „Bundes“, „Reichsbehörden“ durch „Bundesbehörden“, „Reichs-“ durch „Bundes-“ sowie „Reichskasse“ durch „Bundeskasse“ in der jeweils grammatisch richtigen Fallform ersetzen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut des Vorläufigen Biergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes und die auf Artikel 13 und 16 beruhenden Teile der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und der Außenwirtschaftsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes 2* am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 31 und § 33, Artikel 2 § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4, § 21, § 25, § 26 Abs. 7 und § 27 Nr. 5, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 hinsichtlich der neu eingefügten Vorschriften der § 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 4, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 141 Abs. 8 und 9, § 142 Abs. 4, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 4, § 149 Abs. 2, § 150, § 151 Abs. 5 und § 154 Abs. 9, Artikel 4 § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 32, Artikel 5 § 31 und § 33, Artikel 6 § 19 und § 21, Artikel 11 und *Artikel 15* Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 31 und 33, Artikel 2 § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2, **§ 15 Abs. 6**, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 21, 25, 26 Abs. 7 und § 27 Nr. 5, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 hinsichtlich der neu eingefügten Vorschriften der § 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 4, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 141 Abs. 8 und 9, § 142 Abs. 4, **§ 143 Abs. 6**, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 4, § 149 Abs. 2, §§ 150, 151 Abs. 5 und § 154 Abs. 9, Artikel 4 § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, **§ 13 Abs. 6**, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20, **jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 6, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 6** und § 32, Artikel 5 §§ 31 und 33, Artikel 6 § 19 und § 21, Artikel 11 und 15 Nr. 1, 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 11 Nr. 2 tritt hinsichtlich **§ 5 Abs. 2** vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dankward Buwitt, Detlev von Larcher, Hermann Rind, Gerhard Schulz (Leipzig) und Gunter Weißgerber

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) *Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz*

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchssteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz) — Drucksache 12/3432 — wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr, den EG-Ausschuß und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zur Mitberatung gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben sich gutachtlich an der Beratung der Vorlage beteiligt.

Der Rechtsausschuß hat am 25. November 1992 zu der Vorlage Stellung genommen, der Ausschuß für Wirtschaft am 24. November 1992. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 11. November 1992 beraten. Der EG-Ausschuß hat auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichtet. Der Haushaltsausschuß hat sich am 12. November 1992 mit der Vorlage befaßt. Über die Beratung des Gesetzentwurfs gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat am 24. November 1992 gutachtlich zu der Vorlage Stellung genommen, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich am 11. November 1992 ebenfalls gutachtlich mit der Vorlage befaßt. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 11., 25. und 26. November 1992 beraten. Am 29. Oktober 1992 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

Der mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen identische Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchssteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 12/3773) wurde am 24. November 1992 in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

b) *Antrag zur Investitionszulage*

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag „Wirksame Investitionszulage für die neuen Bundesländer“ — Drucksache 12/3531 — wurde in der

115. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag am 24. November 1992 beraten. Der Haushaltsausschuß hat sein Votum zu der Vorlage am 12. November 1992 abgegeben. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 11., 25. und 26. November 1992 behandelt.

c) *Richtlinienvorschlag*

Der Richtlinienvorschlag über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist mit Sammeldrucksache 12/3747 Nr. 2.2 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 24. November 1992 beraten, während sich der Finanzausschuß am 25. und 26. November 1992 mit ihr befaßt hat.

2. Inhalt der Vorlagen

a) *Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz*

Allgemeines

Der Entwurf eines Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetzes (Drucksachen 12/3432 und 12/3773) dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie der Richtlinien über die Steuerstrukturen und die Annäherung der Verbrauchssteuersätze bei den Verbrauchssteuern auf Mineralöl, Tabak, Alkohol und alkoholhaltige Getränke in deutsches Recht. Damit soll, nachdem das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz bereits verabschiedet worden ist, der zweite entscheidende Schritt zur Beseitigung der Steuergrenzen und Grenzkontrollen zwischen den EG-Mitgliedstaaten vollzogen werden, um auf steuerlichem Gebiet ab 1. Januar 1993 den europäischen Binnenmarkt zu erreichen. Im innergemeinschaftlichen Verkehr werden danach ab diesem Zeitpunkt Verbrauchssteuern an den Binnengrenzen der Gemeinschaft nicht mehr erhoben. Darüber hinaus werden im Entwurf des Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetzes Änderungen des Investitionszulagengesetzes 1991 vorgeschlagen, aufgrund derer die Investitionszulage im Beitrittsgebiet verlängert und die Konsequenzen aus einer Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 gezogen werden sollen, nach der im ehemaligen Berlin (West) eine weitere Gewährung von Investi-

tionszulagen untersagt worden ist, weil dies unvereinbar mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes sei. Schließlich wird in dem Gesetzentwurf die Übernahme von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg durch die Bundeszollverwaltung vorgeschlagen, weil das aufgrund der Verordnung über Freizonen und Freiläger auf eine neue Basis gestellte Freihafenrecht die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Bundeszollverwaltung erforderlich macht.

Umsetzung der Verbrauchsteuer-Richtlinien in deutsches Recht

Die genannten Richtlinien gehen einerseits davon aus, daß die Angleichungsmöglichkeiten der EG-Mitgliedstaaten im Verbrauchsteuerrecht nicht überfordert werden können, andererseits aber zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Steuerhinterziehungen eine hinreichende Annäherung der Strukturen und Sätze der Verbrauchsteuern sicherzustellen ist. Sie lassen sich von folgenden Grundsätzen leiten:

- Nur die wichtigsten Verbrauchsteuern, die auf Mineralöl, Tabak, Alkohol und alkoholhaltige Getränke, werden harmonisiert,
- andere Verbrauchsteuern können national eingeführt oder beibehalten werden, sofern sie zu keinen Grenzformalitäten führen,
- anders als bei der Umsatzsteuer wird das Bestimmungslandprinzip auf Dauer beibehalten, mit Ausnahme des Erwerbs von Waren durch private Verbraucher im Reiseverkehr,
- für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren werden Mindeststeuersätze festgelegt, wobei der Mindeststeuersatz für Wein Null beträgt und die sog. Biersteuermengenstaffel ebenso beibehalten werden kann wie die ermäßigte und pauschale Besteuerung des von kleinen Brennern hergestellten Obstalkohols.

Von den auf der Basis dieser Grundsätze vorgesehenen Maßnahmen sind folgende Vorschläge zur Änderung des deutschen Verbrauchsteuerrechts hervorzuheben:

- Beschränkung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr grundsätzlich auf den Warenverkehr mit Drittländern,
- Einführung des Ursprungslandprinzips im privaten innergemeinschaftlichen Reiseverkehr,
- Beibehaltung des Bestimmungslandprinzips im innergemeinschaftlichen gewerblichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren,
- Bestimmung des Versandhändlers zum Steuerschuldner im innergemeinschaftlichen Versandhandel, ausgenommen bei Tabakwaren,
- Sicherheitsleistung für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im innergemein-

schaftlichen Warenverkehr durch den Versender,

- Verzicht auf die Einführung einer allgemeinen Weinsteuer in der Bundesrepublik Deutschland, wobei Wein aber grundsätzlich in das steuerliche Überwachungssystem eingebunden werden soll,
- Besteuerung von Feinschnittrollen (Steckzigaretten) mit dem geltenden niedrigeren Steuersatz für den Feinschnitt noch bis zum 31. Dezember 1993,
- Verzicht auf die Verbrauchsbesteuerung von Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Zigarettenpapier, Rohtabak, alkoholfreiem Bier und anderen alkoholhaltigen Erzeugnissen als alkoholische Getränke (Lebensmittel, Heilmittel, Kosmetika) und von Schmierstoffen.

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

Zur weiteren Förderung der privaten Investitionstätigkeit im Beitrittsgebiet sieht der Gesetzentwurf eine generelle Verlängerung der Investitionszulage für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um zwei Jahre vor, nach der der Zeitraum für den Investitionsabschluß bis zum 31. Dezember 1996 ausgedehnt werden soll.

Für Investitionen im Beitrittsgebiet, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, soll die Investitionszulage 8 v. H. betragen, sofern der Investitionsbeginn vor dem 1. Juli 1994 liegt, und 5 v. H., wenn die Investitionen nach dem 30. Juni 1994 begonnen werden. Die Kreditinstitute und das Versicherungsgewerbe sollen von diesen Verbesserungen ausgenommen werden.

Weiterhin trägt der Gesetzentwurf der Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 Rechnung, nach der im früheren Berlin (West) ab bestimmten Zeitpunkten Investitionszulagen nicht mehr zulässig sind.

Übernahme der Bundesaufgaben des Freihafenamtes Hamburg durch die Bundeszollverwaltung und Änderungen weiterer Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsverkehrs

Die bisher vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben sollen nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs von der Bundeszollverwaltung übernommen werden. Daneben sollen die Ermittlungsbefugnisse der Zollbehörden im Bereich des Kriegswaffenkontrollgesetzes nach dem Vorbild des Außenwirtschaftsgesetzes ausgedehnt werden. Außerdem ist eine Ermächtigung des Bundesausfuhramtes vorgesehen, die ihm im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit bekanntgewordenen Informationen für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden zu übermitteln.

b) Antrag zur Investitionszulage

In ihrem Antrag in Drucksache 12/3531 schlägt die Fraktion der SPD eine Konzentration der Investitionsförderung im Beitrittsgebiet auf die Investitionszulage und zugleich eine Verbesserung der Investitionszulage vor. Im einzelnen fordert sie:

- Anhebung der Investitionszulage von bisher 8 v. H. auf mindestens 20 v. H.,
- Verlängerung der Investitionszulage bis mindestens 1997,
- Begrenzung der Investitionszulage auf den gewerblich-industriellen und handwerklichen Bereich sowie auf Unternehmensneugründungen durch im Beitrittsgebiet Ansässige.

c) Richtlinienvorschlag

Mit dem Vorschlag strebt die Kommission an, die Richtlinie 92/12/EWG ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen zu vereinfachen und genauer zu fassen. Hervorzuheben sind nach dem aktuellen Verhandlungsstand in Brüssel insbesondere folgende Maßnahmen:

- Klarstellung, daß auch Waren, die einem Nullsatz unterliegen, einem Steueraussetzungsverfahren unterworfen werden können,
- Zulassung der nachträglichen Änderung des Empfängers beim Steueraussetzungsverfahren,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufbau einer Datenbank sowie für den damit verbundenen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei Waren, die im Abgangsland einem Nullsatz unterliegen, bei Verfahrensverstößen im Steueraussetzungsverfahren geeignete Sanktionen (Bußgeld) vorzusehen,
- gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Verbrauchsteuerschulden.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/3773) hat der Bundesrat insbesondere folgendes gefordert:

- Schaffung der Möglichkeit zur Befreiung des Öffentlichen Personennahverkehrs von der Mineralölsteuer auf EG-Ebene,
- Prüfung der Möglichkeit administrativer Erleichterungen für mittelständische Unternehmen bei der Investitionszulage in den neuen Bundesländern,
- Verzicht auf die derzeitige zeitliche Begrenzung (31. Dezember 1994, bei abweichendem Wirtschaftsjahr letztmals im Wirtschaftsjahr 1994/1995) der Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Fördergebiet,

- Prüfung der Möglichkeit, ob eine steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen für bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung eingeführt werden sollte.

4. Anhörung zum Entwurf des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes

Der Finanzausschuß hat am 29. Oktober 1992 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes durchgeführt. Dabei hatten folgende Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf:

Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Bund der Deutschen Zollbeamten
 Bund der Steuerzahler
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
 Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholerzeuger und -bearbeiter
 Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie
 Bundesvereinigung Wein- und Spirituosenimport
 Verband Deutscher Sektkellereien
 Verband der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumweinindustrie
 Deutscher Weinbauverband
 Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels
 Deutscher Brauer-Bund
 Bundesverband mittelständischer Privatbrauereien
 Deutscher Kaffeeverband
 Bundesverband der Hersteller von löslichem Kaffee
 Verband der Cigarettenindustrie
 Verband der Deutschen Rauchtakindustrie
 Bundesverband der Zigarrenindustrie
 Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller
 Bundesverband des Tabakwareneinzelhandels
 Bundesverband deutscher Tabakpflanzer
 Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie
 Außenhandelsverband für Mineralöle

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft

Bundesverband freier Tankstellen und unabhängiger deutscher Mineralölhändler

Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen

Deutscher Verband Flüssiggas

Gesamtverband des deutschen Brennstoff- und Mineralölhandels

Mineralölwirtschaftsverband

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke

Bundesverband Spedition und Lagerei

Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs

Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe

Bundesverband Sonderabfallwirtschaft

Betreiberverband Motorkraftwerke

Verband Deutscher Schiffsausrüster

Deutsche Bundesbank

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Institut für Weltwirtschaft

Institut für Wirtschaftsforschung Halle

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Zentraler Kreditausschuß

Gesamtverband der Versicherungswirtschaft

Mittelständische Großhandels-Vereinigung des Tabakwarengroßhandels in Deutschland

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschlußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich (Protokoll Nr. 36).

5. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse

a) *Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz*

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/3432 — sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3773 — mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. In den Gesetzentwurf wird folgender Artikel 10 aufgenommen:

Artikel 10

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Der Ausschuß ging bei diesem Beschluß von folgender Begründung aus:

Begründung

a) Nach bisherigem Recht können nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar im Wirtschaftsgebiet wirkende EG-Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr — wie das im August 1990 erlassene EG-Handelsembargo gegen Irak oder das im Juni 1992 erlassene EG-Handelsembargo gegen Serbien/Montenegro — nur dadurch straf- und bußgeldbewehrt werden, daß sie in einer deutschen Rechtsnorm wiederholt werden, wie das in § 69a AWW in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Änderung der AWW vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) oder in § 69h AWW in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der AWW vom 11. Juni 1992 (BAnz. S. 4705) geschehen ist. Diese Wiederholung ist EG-rechtlich nicht unproblematisch, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes der nationale Gesetzgeber in keinem Falle den Eindruck erwecken darf, das — bereits unmittelbar geltende — Gemeinschaftsrecht bedürfe zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit noch einer gesonderten „Umsetzung“.

Aus diesem Grunde soll in dem neu gefaßten Absatz 4 vorgesehen werden, daß künftig ordnungswidrig auch derjenige handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig in EG-Rechtsakten angeordneten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, wenn durch eine Änderung in § 70 AWW der betref-

fende EG-Rechtsakt bezeichnet wird. Gesetzliche Vorbilder für diese Regelung sind auch in § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266) und in § 26 Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) enthalten.

b) Diese Vorschrift enthält eine Folgeänderung.

2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt eine Änderung des Artikels 4 § 9 Abs. 1 (Fälligkeit) dahin gehend, daß die Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten ist.

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt die Befreiung von der Biersteuer für Biere bis 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt („alkoholfreies Bier“) in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Nr. 2.

EG-Regelungen ermöglichen eine Steuerbefreiung für Biere bis 2,8 Volumenprozent Alkohol. Der Wirtschaftsausschuß bittet daher die Bundesregierung, auf EG-Ebene auf eine einheitliche Handhabung dieser Steuerbefreiung hinzuwirken, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Besteuerung zu vermeiden.

4. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt zu Artikel 1 § 32 Abs. 3, die mit der EG vereinbarte Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1998 auszunutzen und zum 1. April 1993 das Produkt „Feinschnittrollen“ sachgerecht mit einem Zwischensteuersatz zu besteuern, um die Arbeitsplätze in diesem Industriezweig zu erhalten.

5. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, in Artikel 5 § 3 Abs. 4 auf Seite 44 der Drucksache 12/3432 als letzten Satz „Deponiegasnutzung gilt als ortsfest im Sinne des Gesetzes“ anzufügen.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß hat einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuß für Verkehr stimmt dem Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz zu, fordert aber, daß die Bundesregierung ihre künftige Politik national und gegenüber der Europäischen Gemeinschaft darauf ausrichtet, daß eine gleichmäßige steuerliche Behandlung und eine volle Anlastung der Wegekosten und stufenweise der externen Kosten für die jeweiligen Verkehrsträger erzielt wird.“

EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat auf ein Mitberatungsvotum zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

Haushaltsausschuß

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der

Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in gutachtlicher Beratung einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

„Im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) — Drucksache 12/3432 — wird folgender Artikel 7 a eingefügt:

„Artikel 7 a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898 ber. 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

In § 7 c Abs. 2 Nr. 2 wird das Datum „1. Januar 1993“ ersetzt durch „1. Januar 1996“.

Ausschuß für Post und Telekommunikation

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf gutachtlich zustimmend zur Kenntnis genommen, soweit es sich um die Deutsche Bundespost TELEKOM betreffende Änderung des Umsatzsteuergesetzes handelt.

b) Antrag zur Investitionszulage

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Im übrigen beschloß der Ausschuß einstimmig, den federführenden Finanzausschuß um Prüfung zu bitten, ob anstelle der Investitionszulage zinsverbilligte Darlehen als alternative Förderinstrumente eingesetzt werden können. Er bittet ferner einstimmig zu prüfen, ob über die beweglichen Investitionsgüter hinaus auch Gebäude in den Förderkatalog aufgenommen werden können.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

c) *Richtlinienvorschlag*

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis genommen.

6. Ausschußempfehlung**a) Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz**

Der Entwurf eines Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes (Drucksachen 12/3432 und 12/3773) in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist im federführenden Finanzausschuß einstimmig angenommen worden. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei den Ausschußberatungen nicht anwesend.

Zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Verbrauchsteuerrecht

- Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Steuergebiet unter Steueraussetzung empfiehlt der Ausschuß einstimmig, Sicherheitsleistungen nicht stets, sondern nur dann zu verlangen, wenn die Steuerbelange gefährdet erscheinen. Die Entscheidung darüber soll im Ermessen des zuständigen Hauptzollamtes liegen. Der Vorschlag geht auf die Anhörung zurück. Begründet wird er damit, daß nur solchen Personen ein Herstellungsbetrieb oder Steuerlager bewilligt wird, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.
- Bei der Tabaksteuerbelastung der Feinschnittrolle (Steckzigarette) schlägt der Ausschuß einstimmig bei einer Gegenstimme aus den Koalitionsfraktionen und einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD vor, anstelle der ursprünglich ab 1. Januar 1994 vorgesehenen Gleichbehandlung der Steckzigarette mit der Fabrikzigarette ab 1. Februar 1993 einen bis Ende 1995 befristeten Zwischensteuersatz einzuführen. Dieser soll so bemessen sein, daß die Tabaksteuerbelastung zwischen der Fabrikzigarette und der Steckzigarette von derzeit durchschnittlich 9,4 Pf./Stück auf 3 Pf./Stück reduziert wird.

Der Ausschuß betrachtet diese Lösung als einen Kompromiß zwischen arbeitsmarktpolitischen und haushaltspolitischen Erfordernissen. Er ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Steuerdifferenz von durchschnittlich 3 Pf./Stück, durch die eine 20er Packung Steckzigaretten bei Berücksichtigung der Mehrwertsteuerbelastung aus steuerlichen Gründen um rd. 70 Pf. billiger angeboten werden kann als eine 20er Packung Fabrikzigaretten, zum einen die Steckzigarettenproduktion und die damit verbundenen Arbeitsplätze für eine ausreichend bemessene Übergangszeit sichert und damit den betroffenen Unternehmen und Landwirten die Möglichkeit zur Herbeiführung der notwendigen strukturellen Anpassungen bietet, zum anderen aber ein weiteres Anwachsen der

Steckzigarettenproduktion mit ihren gravierenden haushaltspolitischen Folgen verhindert.

- Bei der Tabakbesteuerung der Zigarren und Zigarillos hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, den Steuertarif von 13 v. H. auf 5 v. H. des Kleinverkaufspreises bei Beibehaltung der Mindeststeuer von 3,1 Pf./Stück herabzusetzen. Damit folgt der Ausschuß dem Petitum aus der Anhörung, den von der Richtlinie geforderten Mindeststeuersatz von 5 v. H. in das deutsche Recht zu übernehmen, um steuerliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Zigarren- und Zigarilloindustrie gegenüber den EG-Staaten zu vermeiden, die den Mindestsatz von 5 v. H. anwenden.
- Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen des Tabaksteuerrechts ist auf die steuerliche Doppelbelastung der Zigarette hinzuweisen, die sich durch die sich jeweils gegenseitig erhöhende proportionale Umsatz- und Tabaksteuer ergibt. Die Problematik dieser sog. Kaskadenwirkung ist vom Finanzausschuß bereits am 17. Oktober 1991 erörtert worden. Sie soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit erneut aufgegriffen werden.
- Weiterhin empfiehlt der Ausschuß einstimmig, die Zahlungsfrist bei der Schaumweinsteuer gegenüber dem Gesetzentwurf um einen Monat zu verlängern. Dies hat zur Folge, daß die Steuer im Durchschnitt erst nach 70 Tagen zu zahlen ist. Die Maßnahme soll sicherstellen, daß die Steuer in aller Regel nicht vor dem Zahlungseingang beim Steuerschuldner abzuführen ist.
- Beim Wein schlägt der Ausschuß einstimmig vor, das im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Konzept für die steuerliche Überwachung von Wein auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuführen. Die Steueraufsicht soll sich danach nur noch auf den gewerblichen Verkehr mit Wein mit Abnehmern in anderen Mitgliedstaaten beschränken, nicht aber den Handel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfassen. Die allgemeine Anmeldepflicht für Weinherstellungsbetriebe wurde deshalb gestrichen. Eine Einzelerlaubnispflicht für den gewerblichen Handel mit Wein mit Abnehmern in anderen Mitgliedstaaten soll nur noch für Winzerbetriebe mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung ab 1 000 hl bestehen. Bei Betrieben mit geringerer Jahreserzeugung soll die Erlaubnis auf eine bloße Anzeige hin als erteilt gelten.
- Die vom Ausschuß einstimmig empfohlene Befreiung des Petrolkokes von der Mineralölsteuer steht im Einklang mit dem Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG. Sie erfolgt aus wettbewerbspolitischen Gründen, weil Petrolkoks in der EG derzeit außer in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in Italien besteuert wird, und aus Gründen der Verwaltungsökonomie.
- Auch mit der einstimmigen Empfehlung, die am 1. Januar 1993 vorhandenen Schmierstoffbestände angesichts der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Mineralölsteuerbefreiung der Schmierstoffe zu

„entsteuern“, nimmt der Ausschuß ein in der Anhörung von der Wirtschaft vorgetragenes Petition auf. Diese Maßnahme erfolgt auch aus mittelstandspolitischen Erwägungen, weil die großen Anbieter auf dem Schmierstoffmarkt über erhebliche Bestände unversteuerter Schmierstoffe in Herstellungsbetrieben oder Steuerlägern verfügen, während dies bei mittelständischen Unternehmen nicht der Fall ist.

Investitionszulage

Schwerpunkt der Ausschußberatungen war die Verlängerung und Verbesserung der Investitionszulagen für das Beitrittsgebiet. Aufbauend auf dem ursprünglichen Vorschlag des Gesetzentwurfs, die Investitionszulagen für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Beitrittsgebiet in Höhe von 8 v. H. bzw. 5 v. H. bei Ausschluß der Kreditinstitute und des Versicherungsgewerbes um zwei Jahre zu verlängern, empfiehlt der Ausschuß, diese Lösung als Grundförderung zu übernehmen, von ihr aber — über die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen hinaus — den Handel sowie die Elektrizitäts- und Gasversorgung auszunehmen. Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler hingegen sollen nach dem Vorschlag des Ausschusses zum Kreis der investitionszulageberechtigten Investoren gehören.

Über die Grundförderung hinaus sollen nach dem Vorschlag des Ausschusses die Investitionszulagen bei am 9. November 1989 im Beitrittsgebiet ansässigen Investoren für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zur Höhe von 1 Mio. DM jährlich in den Jahren 1993 bis 1996 auf einheitlich 20 v. H. aufgestockt werden, soweit es sich um Investitionen im Handwerk oder im verarbeitenden Gewerbe handelt. Hinzuweisen ist dabei darauf, daß die Zuordnung eines Betriebs zum Handwerk anhand des einfach zu handhabenden Kriteriums der Eintragung des betreffenden Betriebs in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe erfolgen soll. Bei der Frage der Zugehörigkeit eines Betriebs zum verarbeitenden Gewerbe kann es dagegen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wie der Fall der vom Ausschuß diskutierten, in Kapitalgesellschaften umgewandelten früheren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zeigt. Hier ist jedoch die beim Berlinförderungsgesetz entstandene Verwaltungspraxis zugrunde zu legen, wobei auf die entsprechenden Ausführungen in Tz. 191 bis 194 des BMF-Schreibens vom 31. Dezember 1986 (BStBl. 1987 I S. 75) verwiesen wird. Danach ist für die Zugehörigkeit eines Betriebes zum verarbeitenden Gewerbe grundsätzlich die Eingruppierung des Betriebes in Abteilung 2 des Systematischen Verzeichnisses der Wirtschaftszweige durch das Statistische Landesamt maßgebend. Allerdings kann aus einer solchen Eingruppierung ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer erhöhten Investitionszulage nicht hergeleitet werden. Die endgültige Entscheidung, ob ein Betrieb dem verarbeitenden Gewerbe zugerechnet werden kann, wird vom Finanzamt getroffen.

Das vom Ausschuß empfohlene Konzept zur Verlängerung und Verbesserung der Investitionszulagen führt gegenüber der Regierungsvorlage im Zeitraum 1994 bis 1997 zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen von rd. 7,7 Mrd. DM. Insgesamt summieren sich die durch die Neuregelung der Investitionszulagen bedingten Steuerausfälle in diesem Zeitraum auf rd. 24,5 Mrd. DM.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der konkreten Ausgestaltung sowohl der Grundzulagen als auch der auf 20 v. H. erhöhten Zulage. Zu dieser Diskussion ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

— Von einer Einbeziehung der Investitionen in Betriebsgebäude in die Investitionszulagenförderung, die die Fraktion der SPD als Teil eines Änderungsantrags gefordert hat, haben die Koalitionsfraktionen abgesehen. Maßgebend für diese Entscheidung waren insbesondere die mit einer solchen Regelung verbundenen sehr hohen zusätzlichen Haushaltsbelastungen, die sich allein bei der erhöhten Zulage auf rd. 8,5 Mrd. DM in den Jahren 1994 bis 1997 belaufen und auch bei einer Absenkung der begünstigten Investitionssumme auf 250 000 DM rd. 5,7 Mrd. DM betragen würden.

Die Fraktion der SPD hat hingegen darauf hingewiesen, daß derzeit für Investitionen in Betriebsgebäude die Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz in Höhe von 50 v. H. in Anspruch genommen werden könne. Viele ostdeutsche Unternehmen könnten aber wegen ihrer nachhaltig schlechten Gewinnsituation diese Förderung nicht ausnutzen. Im Ergebnis würden daher nach derzeitigem Recht gewinnstarke westdeutsche Unternehmen wesentlich besser gefördert als Verluste ausweisende ostdeutsche Unternehmen. Dies führe für diese zu einer erheblichen Wettbewerbsbenachteiligung.

Die Ausschußmehrheit stellt jedoch hierzu fest, daß eine Förderung der Investitionen in Betriebsgebäude im Rahmen des — nach ihrer Auffassung sehr wirksamen — Eigenkapitalhilfeprogramms erreicht werden soll. Sie verweist darauf, daß in Kürze eine deutliche Aufstockung dieses Programms beschlossen werden solle. Dabei sollten auch die Konditionen für die Gewährung der Eigenkapitalhilfe insbesondere im Hinblick auf Betriebsgebäude verbessert werden. Die Ausschußmehrheit weist weiter darauf hin, daß für Investitionen in Betriebsgebäude erfahrungsgemäß Bankkredite leichter zu erhalten seien als für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, da Gebäude leichter beliehen werden könnten. Auch insofern lasse sich die Beschränkung der Investitionszulagen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vertreten.

— Die Herausnahme der Handelsbetriebe aus der Investitionszulagenförderung wird vorgeschlagen, weil sich der Handel nach Auffassung des Ausschusses im Beitrittsgebiet günstig entwickelt hat, so daß diese Branche — im Sinne einer zielgerichteten Förderung — einer weiteren Unterstützung

durch Investitionszulagen grundsätzlich nicht mehr bedürfe. Dabei wird allerdings nicht verkannt, daß eine Einbeziehung bestimmter kleiner und mittlerer Handelsunternehmen in die Förderung — wie sie die Fraktion der SPD vorgeschlagen hat, wobei dieser Vorschlag allerdings nicht zu einem konkreten Antrag erhoben worden ist — im Gegensatz zu einer Einbeziehung der großen Supermärkte und insbesondere der Filialbetriebe der großen Handelsketten durchaus angebracht sein könnte. Eine befriedigende Abgrenzung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Betrieben kann jedoch nach Ansicht des Ausschusses nicht vorgenommen werden. Das von ihm diskutierte Kriterium der Verkaufsfläche nach der Bau-nutzungsverordnung hält er für ungeeignet, da viele Betriebe mit kleiner und mittlerer Verkaufsfläche, z. B. im Facheinzelhandel, über gute Marktchancen verfügten, die eine Investitionszulagenförderung verzichtbar machten, während er zu den Filialen der großen Handelsketten darauf verweist, daß diese rechtlich als selbständige Unternehmen mit mittlerer Verkaufsfläche geführt werden können. Der Ausschuß stand vor der Alternative, den Handel insgesamt durch die Investitionszulagenförderung zu begünstigen oder ihn insgesamt von dieser Förderung auszuschließen. Er hat sich für die zweite Alternative entschieden.

Auch im Falle des Handels wird von den Koalitionsfraktionen auf die Möglichkeiten des demnächst verbesserten Eigenkapitalhilfeprogrammes verwiesen. Diesem Programm werde nicht zuletzt auch die Aufgabe zukommen, anhand seiner eigenen Förderungskriterien jene Betriebe und Investitionen zu unterstützen, die von der Investitionszulagenförderung ausgenommen sind.

- Der in dem genannten Änderungsantrag der Fraktion der SPD ebenfalls erhobenen Forderung, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ebenso wie bestimmte Angehörige der Freien Berufe (z. B. Notare und Rechtsanwälte) aus der Förderung mit den Grundzulagen herauszunehmen, hat die Ausschlußmehrheit nicht entsprochen. Sie begründet diese Entscheidung damit, daß auch die Angehörigen dieser Berufe im Beitrittsgebiet häufig über einen erheblichen Investitionsbedarf verfügten (Beispiel: Büro- und Praxisausrüstung), bei dessen Realisierung eine Unterstützung durch die Investitionszulagen von 8 v. H. bzw. 5 v. H. sei. Die Fraktion der SPD hat demgegenüber die Auffassung vertreten, wegen ohnehin günstiger Ertragsaussichten für diesen Personenkreis sei die Verlängerung der Investitionszulage hier nicht erforderlich.
- Auch die Möglichkeit eines Kumulationsverbots hinsichtlich der Investitionszulagenförderung einerseits und der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz andererseits ist vom Ausschuß eingehend erörtert worden. Eine entsprechende Forderung war Teil des von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsantrags. Die Fraktion der SPD hat diese Forderung vor allem damit begründet, daß durch eine solche Maßnahme

erhebliche Finanzmittel eingespart werden könnten, die man für eine wirksamere Ausgestaltung der Investitionszulage — z. B. durch eine Einbeziehung der Betriebsgebäude — verwenden könne. Zudem würden hierdurch Wettbewerbsnachteile der ostdeutschen Betriebe beseitigt, weil Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter bei gewinnstarken westdeutschen Unternehmen sowohl durch die Sonderabschreibungen von 50 v. H. als auch durch die Investitionszulage gefördert würden, während sich bei den zahlreichen ostdeutschen Unternehmen, die Verluste ausweisen, nur die Investitionszulage auswirke.

Die Ausschlußmehrheit hat sich zur Einführung eines solchen Kumulationsverbots nicht entschließen können. Sie hat sich dabei vor allem von der Überlegung leiten lassen, daß eine solche Maßnahme die dringend erwünschte Investitionstätigkeit der Investoren aus den westdeutschen Bundesländern im Beitrittsgebiet einschränken könne, weil die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz vor allem von diesen in Anspruch genommen würden. Sie verweist darauf, daß die Grundzulage ohnehin bereits abgesenkt worden sei und weiter abgesenkt werde. Außerdem sei die Forderung nach einem Kumulationsverbot insoweit bereits erfüllt, als bestimmte Branchen von der Investitionszulage ausgeschlossen würden. Hinsichtlich der aus dem Beitrittsgebiet kommenden Investoren werde die Einführung eines Kumulationsverbots nur geringe Auswirkungen haben, weil diese Investoren aufgrund unzureichender Ertragsverhältnisse in vielen Fällen keine oder nur geringe Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz vornähmen.

Darüber hinaus haben sich die Koalitionsfraktionen der Argumentation der Bundesregierung angeschlossen, die in den Ausschußberatungen darauf hingewiesen hat, daß ein solches Kumulationsverbot insbesondere von der im Aufbau befindlichen Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet außerordentlich schwer zu praktizieren sei, weil die Einhaltung des Kumulationsverbots für jedes einzelne Wirtschaftsgut über mehrere Jahre hinweg überwacht werden müsse. Sie verweisen auch darauf, daß das in diesem Bereich bis Ende 1990 bestehende Kumulationsverbot nach der Investitionszulagenverordnung der damaligen DDR wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten wieder abgeschafft worden ist.

- Diskutiert hat der Ausschuß auch die Möglichkeiten einer schnelleren verfahrensmäßigen Abwicklung der Investitionszulagen. Dabei hat er den — allerdings nicht zu einem konkreten Antrag erhobenen — Vorschlag der Fraktion der SPD, schon im Laufe des Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen auf die Investitionszulagen zuzulassen, wegen des dadurch entstehenden einmaligen Steuerausfalls von rd. 6 Mrd. DM und der mit einer solchen Möglichkeit verbundenen erheblichen verwaltungsmäßigen Komplikationen nicht aufgegriffen. Er verweist jedoch auf die von den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder erarbeitete Verwaltungsregelung, nach der geschuldete

Steuern gestundet werden können, sobald der Anspruch auf eine Investitionszulage entstanden ist.

- Ausführlich erörtert hat der Ausschuß auch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschluß des früheren Berlin (West) von der Investitionszulagenförderung. Diese Maßnahme ist auf eine Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 zurückzuführen, durch die eine Weitergewährung der Investitionszulagen in diesem Gebiet untersagt worden ist.

Der Argumentation, mit der Aufhebung der Investitionszulagenförderung im Gebiet des früheren Berlin (West) werde eine nicht vertretbare „wirtschaftliche Mauer“ durch ein Bundesland und ein Ballungsgebiet errichtet, das sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinde, wurde zum einen die genannte Entscheidung der EG-Kommission entgegengehalten, zum anderen aber auch die im Vergleich zum Beitrittsgebiet günstigere wirtschaftliche Struktur des westlichen Teils von Berlin. Darüber hinaus wurde auf die Gefahr einer Präjudizwirkung bei Weitergewährung der Investitionszulage in Berlin (West) z. B. im Hinblick auf das frühere Zonenrandgebiet verwiesen. Außerdem wurden die mit einer Fortgeltung der Investitionszulage im ehemaligen Berlin (West) verbundenen Steuerausfälle von rd. 1,3 Mrd. DM angeführt, die, da das Fördervolumen insgesamt nicht heraufgesetzt werden könne, zu Lasten des Beitrittsgebiets gehen werde. Schließlich wurde darauf verwiesen, daß das Gebiet des früheren Berlin (West) in die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz einbezogen sei.

Der Ausschuß hat die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Lösung schließlich übernommen.

- Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt in Artikel 19 Abs. 3 des vom Ausschuß verabschiedeten Gesetzentwurfs, nach dem die erhöhte Investitionszulage erst nach deren Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wirksam werden soll, hat der Ausschuß auch das Inkrafttreten dieser Zulage erörtert. Er schlägt hierfür den 1. Januar 1993 vor. Dadurch wird verdeutlicht, daß bei Genehmigung der erhöhten Investitionszulage zu einem späteren Zeitpunkt die Zulage gleichwohl auch für Investitionen gewährt wird, mit denen ab dem 1. Januar 1993 und vor dem Zeitpunkt der Genehmigung begonnen worden ist. Andererseits wird klargestellt, daß im Falle der Nichtgenehmigung der erhöhten Investitionszulage für Investitionen in diesem Zeitraum kein Vertrauensschutz besteht.

Die Annahme der vom Ausschuß vorgeschlagenen Neuordnung der Investitionszulage für das Beitrittsgebiet erfolgte einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Koalitionsfraktionen. Die Zustimmung der Fraktion der SPD erfolgte, nachdem ihr Änderungsantrag (vgl. S. 4) zu dem vom Ausschuß schließlich verabschiedeten Konzept von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden war.

Die Ausschlußmehrheit hat zu dem verabschiedeten Gesamtkonzept der Investitionszulage erklärt, daß die Förderung der Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern nicht nur unter dem Blickwinkel der Investitionszulagen bewertet werden dürfte. Vielmehr sei das übrige Förderungsinstrumentarium (Eigenkapitalhilfeprogramm, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, ERP-Kredite u. a.) in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Dabei hat sie nachdrücklich auf die beabsichtigte Verbesserung des Eigenkapitalhilfeprogramms verwiesen, durch das auch von den Investitionszulagen nicht begünstigte Investitionen gefördert werden könnten.

Die Fraktion der SPD hat bei der Gesamtabstimmung über die Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991 die jetzt vorgesehene Regelung als unzureichend bezeichnet, insbesondere im Hinblick auf den Ausschluß der Betriebsgebäude aus den Investitionszulagen. Gleichwohl hat sie dem Gesamtkonzept zugestimmt, weil die von der Fraktion der SPD seit langem geforderte Anhebung der Investitionszulagen zumindest teilweise erfolge und hierdurch die Förderung der Investitionstätigkeit im Beitrittsgebiet verbessert werde.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat kritisiert, daß ökologische Gesichtspunkte bei der Neugestaltung der Investitionszulagen im Beitrittsgebiet nicht berücksichtigt worden seien. Hierzu haben die Koalitionsfraktionen erklärt, ökologische Notwendigkeiten seien in erster Linie im Ordnungsrecht geregelt.

Sonstiges

- Die vom Ausschuß einstimmig empfohlene Umsatzsteuerbefreiung von Goldbarren und Goldmünzen erfolgt zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit dem Goldhandel in den benachbarten EG-Mitgliedstaaten. Angesichts der in diesen Ländern geltenden Steuerbefreiung oder sehr niedrigen Besteuerung der Goldumsätze würde der Binnenmarkt dazu führen, daß der Goldhandel im Inland ohne die Steuerbefreiung in kurzer Zeit zum Erliegen käme, so daß insoweit auch keine Umsatzsteuereinnahmen zu verzeichnen wären. Die Steuerbefreiung zielt darauf ab, den Goldhandel im Inland zu erhalten. Sie wird zu gegebener Zeit an die angestrebte EG-einheitliche Regelung anzupassen sein.
- Durch die einstimmige Empfehlung, den gesamten Tätigkeitsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen und solche Umsätze der Deutschen Bundespost, die auch weiterhin bis Ende 1995 nicht der Besteuerung unterliegen sollen, von der Umsatzsteuer zu befreien, sollen sehr hohe Steuerausfälle vermieden werden, die sonst durch den Vorsteuerabzug auch für diesen Bereich entstanden wären.

- Die Verlängerung der erhöhten Absetzung bei Aus- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen (§ 7c EStG) um drei Jahre wird vom Ausschuß einstimmig empfohlen, weil sich diese Steuervergünstigung als wirksam erwiesen hat. Demgegenüber soll die von der Ausschlußmehrheit gegen die Fraktion der SPD empfohlene Beschränkung der erhöhten Absetzung für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7k EStG) auf den Werkwohnungsbau eine effektivere Ausgestaltung dieser Vorschrift erreichen. Dies dient zugleich der Gegenfinanzierung der mit der Verlängerung des § 7c EStG verbundenen Steuermindereinnahmen.
- Durch die vom Ausschuß einstimmig empfohlene Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes soll die geltende Grunderwerbsteuerbefreiung des Erwerbs von Grundstücken durch Kapitalgesellschaften, sofern die Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen auf die Kapitalgesellschaften übergehen, um drei Jahre verlängert werden. Der Ausschuß hält diese Maßnahme für geboten, weil mit einem Abschluß aller Privatisierungen in den neuen Bundesländern kurzfristig nicht gerechnet werden kann.
- Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Änderung des § 9 Abs. 7 KraftStG soll zum einen dazu dienen, alle im Beitrittsgebiet zugelassenen nichtschadstoffarmen Pkw mit Erstzulassung in den Jahren 1986 bis 1990 steuerlich gleichzubehandeln. Sind solche Fahrzeuge seit dem 31. Dezember 1990 ununterbrochen für einen Halter zugelassen, so würde der Steuersatz nach Ablauf der Übergangsregelung in § 9 Abs. 6 KraftStG ab 1. Januar 1993 21,60 DM/100 ccm Hubraum (Diesel: 38,00 DM/100 ccm Hubraum) betragen. Dagegen ist bei diesen Pkw nach § 9 Abs. 7 KraftStG in der geltenden Fassung ein Steuersatz von 18,80 DM/100 ccm Hubraum (Diesel: 35,20 DM/100 ccm Hubraum) anzuwenden, wenn sie ab 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet neu zugelassen worden sind (Halterwechsel, Wiederzulassung nach Abmeldung). Diese Ungleichbehandlung hält der Ausschuß für nicht gerechtfertigt.

Zugleich soll die Anwendung der bisher nicht befristeten Vorschrift des § 9 Abs. 7 KraftStG auf Pkw beschränkt werden, die am 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet zugelassen sind. Ohne diese Einschränkung würde auch künftig der Handel mit nichtschadstoffarmen Gebraucht-Pkw der Baujahre 1986 bis 1990 von den alten Bundesländern, in denen sie mit 21,60 DM/100 ccm Hubraum (Diesel: 38,00 DM/100 ccm Hubraum) besteuert werden, in das Beitrittsgebiet verlagert. Dies konnte für eine Übergangszeit hingenommen werden, ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses auf Dauer nicht vertretbar.

Nach der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß angenommenen Fassung hat die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag zur Frage der einkommensteuerlichen Behandlung des Existenzminimums vorgelegt (Anlage 3). Dieser Entschließungsantrag wurde von den Koalitionsfraktio-

nen gegen die Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) Antrag zur Investitionszulage

Der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 12/3531 wurde vom Ausschuß wegen der von ihm verabschiedeten Neuordnung der Investitionszulagen für das Beitrittsgebiet im Entwurf des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für erledigt erklärt.

c) Richtlinienvorschlag

Der Richtlinienvorschlag in Drucksache 12/3747 Nr. 2.2 in dessen aktueller Fassung wurde vom Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Teile des Richtlinienvorschlages in die vom Ausschuß verabschiedete Fassung des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes übernommen worden sind.

II. Einzelbegründung zum Entwurf des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 12/3432 und 12/3773 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zur Inhaltsübersicht für das gesamte Gesetz

Änderungen aufgrund der Einschlebung neuer Artikel.

Zu Abschnitt 1 — Verbrauchsteuerrecht

Zu Artikel 1 — Tabaksteuergesetz (TabStG)

Zur Fußnote

Am 19. Oktober 1992 wurden die ausstehenden Verbrauchsteuerstruktur- und -satzrichtlinien verabschiedet und am 31. Oktober 1992 im Amtsblatt der EG veröffentlicht. Die Fundstelle bzw. das Datum kann daher eingetragen werden.

Zu § 7 der Inhaltsübersicht sowie der Überschrift zu § 7

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 4 (Steuertarif)

Sicherung der Beschäftigung und Erhalt des Industriestandorts Deutschland.

Zu § 15 (Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet)

Zu Absatz 1 und 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuergebiet nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern.

Zu § 16 (Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten)

Die Änderung resultiert aus der Änderung von § 15 Abs. 3.

Zu § 17 (Ausfuhr unter Steueraussetzung)

Zu Absatz 1 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1 neuer Satz 3

Die Änderung resultiert aus der Änderung von § 15 Abs. 3.

Zu § 31 (Durchführung)

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Die Streichung resultiert aus der Änderung von § 15 Abs. 3.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 32 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu Absatz 3

Der Zwischensteuersatz trägt in Verbindung mit einer fast dreijährigen Übergangszeit den Interessen der Hersteller und deren Arbeitnehmer und der Landwirte bei der Umstellung der Besteuerung von Feinschnittrollen Rechnung, ohne daß es zu unverträglich hohen Steuerausfällen kommt.

Zu Absatz 4

Die Übergangsvorschrift ermöglicht es, in Übereinstimmung mit anderen Verbrauchsteuern, Lager für Gemeinschaftswaren, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften bisher betrieben werden konnten, befristet ohne besondere Zulassung in Tabakwarenlager überzuführen.

Zu Artikel 2 — Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993)

Zur Fußnote

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zu § 10 der Inhaltsübersicht sowie der Überschrift zu § 10

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 1 (Steuergebiet, Steuergegenstand)

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zu § 2 (Steuertarif)

Klarstellung, daß das in der Brauerei im Brauverfahren hergestellte Bier, das in der Brauerei zur Herstellung von Biermischgetränken (Radler usw.) verwendet wird, in die Jahres- und Gesamtjahreserzeugung miteinzubeziehen ist.

Zu § 3 (Steuerbefreiung)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die bisherige Steuerbegünstigung des Hausbrauens nicht ersatzlos aufgehoben, sondern durch die Gewährung der Steuerfreiheit für 2 hl im Haushalt gebrauten Bieres und die zusätzliche Möglichkeit des Brauens in kleinen Brauereien zu deren niedrigem Steuersatz von 8,47 DM mehr als ausgeglichen wird.

Zu § 5 (Herstellungsbetrieb)

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes, daß Wirte auf Verlangen des Verbrauchers unmittelbar vor dem Verbrauch ohne steuerliche Folgen Mischungen von Bier und Limonade herstellen dürfen.

Zu § 8 (Steuererklärung, Steuerfestsetzung)

Damit wird insbesondere dem Zeitdruck Rechnung getragen, der bei Inanspruchnahme externer Datenverarbeitung für die Erstellung der Steuererklärung entstehen kann.

Zu § 11 (Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet)

Zu den Absätzen 1 und 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuergebiet nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern.

Zu § 12 (Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten)

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 13 (Einführen aus Drittländern)

Ergänzung einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 15 (Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung)

Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 18 (Versandhandel)

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 21 (Ermächtigung zu Steuervergünstigungen)

Änderung entsprechend einem Votum des Bundesrates.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 25 (Durchführung)

Änderung entsprechend einem Votum des Bundesrates.

Zu § 26 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 3

Nach dem jetzigen Verfahren wird Bier im Anschluß an die Einfuhr stets versteuert und beim Eingang in die Brauerei wieder entsteuert. Dieses Verfahren gibt es ab 1. Januar 1993 ebenso wie das T 2-Papier nicht

mehr. Es ist deshalb eine Übergangsregelung notwendig.

Zu Absatz 7

Änderung entsprechend einem Votum des Bundesrates.

Zu Artikel 3 — Änderung
branntweinmonopolrechtlicher
Vorschriften

Zur Fußnote

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 12 (§ 88)

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 21 (§ 111 BranntwMonG)

Sicherung von Monopoleinnahmen in Anlehnung an die steuerliche Regelung (§ 71 der Abgabenordnung).

Zu Nummer 26 (Zweiter Teil Branntweinsteuer)

Zu § 130 (Steuergebiet, Steuergegenstand)

Zu Absatz 5

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zu Absatz 6

Redaktionelle Änderung.

Zu § 131 (Steuertarif)

Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 132 (Steuerbefreiungen und -entlastungen)

Zu Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4 Nr. 4

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1. Außerdem hat sich die Bezeichnung der Artikel in der Richtlinie geändert.

Zu § 139 (Steuerfreie Verwendung)

Die Ergänzung soll ermöglichen, im Bedarfsfall Regelungen gegen einen Mißbrauch der Vergünstigungen zu erlassen. Außerdem Berichtigung eines Fehlers in der Überschrift.

Zu § 140 (Verkehr unter Steueraussetzung im Steuerggebiet)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuerggebiet nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern.

Zu Absatz 4

Folgeänderungen zur Änderung von Absatz 3.

Zu § 141 (Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten)**Zu Absätzen 1 und 8**

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 143 (Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung)

Ergänzung einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 147 (Erzeugnisse aus Drittländern)

Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 151 (Steueraufsicht)

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 154 (Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil)

Es wird dem Anliegen der Wirtschaftsverbände entsprochen, für die Umstellung der Verschlußläger einen längeren Zeitraum zu erhalten.

Zu Artikel 4 — Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG)**Zur Fußnote**

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 (Steuerggebiet, Steuergegenstand)

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zu § 5 (Schaumweinherstellungsbetriebe)

Folgeänderung zu der Änderung in § 9 Abs. 1 (verlängerte Zahlungsfrist).

Zu § 6 (Schaumweinlager)**Zu Absatz 2**

Folgeänderung zu der Änderung in § 9 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Klarstellung.

Zu § 9 (Fälligkeit)

Erweiterung der Zahlungsfrist um einen Monat, so daß die Steuer durchschnittlich erst nach 70 Tagen zu zahlen ist. Dadurch wird sichergestellt, daß die Steuer in aller Regel nicht vor dem Zahlungseingang beim Steuerschuldner abzuführen ist.

Zu § 10 (Verkehr unter Steueraussetzung im Steuerggebiet)**Zu Absätzen 1 und 2**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuerggebiet nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Änderung von Absatz 3.

Zu § 11 (Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten)

Zu Absätzen 1 und 8

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absätzen 3 und 6

Folgeänderungen zu der Änderung in § 9 Abs. 1.

Zu § 13 (Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung)

Ergänzung einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 17 (Schaumwein aus Drittländern)

Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 18 (Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet)

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 21 (Steueransicht)

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 23 (Steuergegenstand)

Zu Absatz 3

Einfügung eines versehentlich ausgelassenen zu zitierenden Paragraphen.

Zu § 25 (Herstellung von Zwischenerzeugnissen)

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu § 26 (Begriffsbestimmungen)

Weggefallener Absatz 1.

Auf die bisher vorgesehene umfassende Steueraufsicht für Wein wird verzichtet.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Klarstellung.

Zum weggefallenen § 27 (Anmeldung) sowie

zu § 28 (Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten)

Absatz 01 beschränkt die Steueraufsicht für Wein nunmehr auf den innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr. Die Absätze 1 bis 5 enthalten die bisher in § 29 aufgeführten Regelungen. Erleichterungen, insbesondere für Betriebe mit einer Jahreserzeugung bis 1 000 hl Wein, sind nunmehr vorgesehen. Die bisherige generelle Anmeldepflicht entfällt.

Zu § 29 (Verbringen von Wein)

Folgeänderung aus § 28.

Zu § 30 (Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderung aus § 21.

Zu § 31 (Übergangsvorschriften)

Redaktionelle Änderungen und Ausdehnung der Übergangsvorschriften auf Zwischenerzeugnisse. Folgeänderung aus § 9 Abs. 1.

Zu § 33 (Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

Ergebnis der weiteren Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 5 — Mineralölsteuergesetz (MinöStG)*Zur Fußnote*

Nach Artikel 11 des Entwurfs einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist bei ihrer Umsetzung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Durch Artikel 10 des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung des allgemeinen Systems verbrauchsteuerpflichtiger Waren werden die Waren der Unterpositionen 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur aus dem Katalog der Mineralöle in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 gestrichen. Bei diesen Waren handelt es sich um aromatische Erdölverarbeitungsprodukte mit Schwerölcharakter, deren Bedeutung als Kraft- oder Heizstoffe gering ist. Bei einer Bestimmung zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff sind sie — richtlinienkonform — als Kraft- oder Heizstoff nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern.

Zu Nummern 7 und 8

Die Besteuerung insbesondere von Petrolkoks (PK) sowie von Bitumen aus Erdöl und anderen Rückständen aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien soll EG-weit abgeschafft werden. In Artikel 10 des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung des allgemeinen Systems verbrauchsteuerpflichtiger Waren werden deshalb die Waren der einschlägigen Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur aus dem Katalog der Mineralöle in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 gestrichen.

PK ist ein festes Rückstandsprodukt aus der Erdölverarbeitung, das nach Beschaffenheit und Anwendungstechnik der Steinkohle vergleichbar ist. Es wird teils zu schon bisher steuerfreien gewerblichen Zwecken, teils zum Verheizen (bisherige Steuerbelastung 15,00 DM je 1 000 kg) verwendet. Im Heizsektor konkurriert es mit schwerem Heizöl (Steuerbelastung 30,00 DM je 1 000 kg). Das Steueraufkommen ist relativ gering (für 1991: ca. 5,5 Mio. DM gegenüber 125 Mio. DM für schweres Heizöl). In der EG wurde PK bisher nur in Italien und Deutschland besteuert. Im Interesse der Verwaltungsökonomie ist deshalb der Verzicht auf die Besteuerung von PK und der sonstigen Produkte der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur gerechtfertigt.

Zu § 2 (Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1.

Zu § 3 (Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1.

Zu § 4 (Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen)

Folgeänderung zur Änderung des § 1 (siehe dortige Begründung).

Zu § 6 (Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis)

Redaktionelle Änderung. Der Hinweis auf die Lagerung ist nicht erforderlich (Mineralölherstellung schließt die Lagerung des hergestellten Mineralöls stets ein) und könnte zu Mißverständnissen führen.

Zu § 9 (Entstehung der Steuer, Steuerschuldner)

Zu Absatz 3

Durch die Neufassung wird die Vorschrift an den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 angepaßt. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Erdgas — wie Mineralöl unter Steueraussetzung (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) — unversteuert aus dem Steuergebiet verbracht werden darf.

Zu § 14 (Verkehr im Steuergebiet)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuergebiet nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern.

Zu § 15 (Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 6

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 16 (Verbringen nach Einfuhr)

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuergebiet nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern.

Zu § 17 (Ausfuhr)

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG läßt es zu, im Steuergesetz nicht stets, sondern nur bei Gefährdung der Steuerbelange Versandsicherheit zu fordern. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 22 (Erdgasbezug, Steuerschuldner)**Zu Absatz 3**

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu neuem Absatz 4

Die Ergänzung ist erforderlich, um Gasgewinnungsbetrieben und Gaslagern den Bezug von unversteuertem Erdgas aus Drittländern zu ermöglichen (Berichtigung eines redaktionellen Versehens).

Zu § 23 (Einfuhr)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 25 (Erlaß, Erstattung und Vergütung im Steuergesetz)

Redaktionelle Änderung.

Erdgas ist kein Mineralöl im Sinne der Struktur-Richtlinie und kann deshalb auch nicht in das Steueraussetzungsverfahren nach der Richtlinie 92/12/EWG einbezogen werden. Nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG kann jedoch die Besteuerung des Erdgases für das Steuergesetz beibehalten werden, muß allerdings dann insoweit eigenen Regelungen unterliegen (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 und die §§ 8 und 9 Abs. 3). Die Ergänzung stellt klar, daß versteuertes Erdgas nicht mit der Wirkung in ein Steuerlager (§ 5 Abs. 2) aufgenommen und entsteuert werden kann, daß es sich anschließend dort unter Steueraussetzung befindet (§ 5 Abs. 1). Die Entsteuermöglichkeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bleibt durch diese Ergänzung unberührt.

Zu § 26 (Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht)**Zu Absatz 3**

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Herstellung von Zweitaktergemischen (Mischungen von Benzin und Schmieröl) z. B. bei Tankstellen ohne Steuerbelastung zu ermöglichen.

Zu Absatz 6

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 29 (Ordnungswidrigkeiten)**Zu Absätzen 1 und 2 Nr. 1 bis 5**

Redaktionelle Änderungen und Angleichung im Wortlaut an andere Verbrauchsteuergesetze auf Veranlassung des Bundesrates.

Zu § 31 (Ermächtigungen)**Zu Absatz 1**

Die Ermächtigung ist zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinien zu erweitern. Siehe Begründung zu den Fußnoten zu Artikeln 1 und 5.

Zu Absatz 2

Berichtigung von Schreibfehlern.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 14, 16 und 17.

Zu § 32 (Übergangsregelungen)**Zu Absatz 1**

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 4

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu neuen Absätzen 9 bis 12

Die Besteuerung der Schmierstoffe wird zum 1. Januar 1993 entfallen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, nach dem noch geltenden Recht versteuerte Schmierstoffe von der Steuer zu entlasten.

Zu § 34 (Abgelöste Vorschriften)

Ergebnis der weiteren Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 6 — Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG)**Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)****Zu Nummer 4**

Die Unterposition 2101 10 der Kombinierten Nomenklatur läßt auch Beimischungen von mehr als 10 v. H. zu. Solche Mischungen sind jedoch koffeinhaltige Waren im Sinne des Kaffeesteuergesetzes.

Zu Nummer 6

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 1.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung ist notwendig, weil auch das Steuergebiet zum Gebiet der Mitgliedstaaten gehört.

Zu § 5 (Steueraussetzungsverfahren)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 6 (Kaffeeherstellungsbetrieb)

Folgeänderung von § 8.

Zu § 7 (Kaffeelager)

Zu Absatz 2

Satz 2

Die bisher vorgesehene vierwöchige Mindestlagerdauer entfällt zugunsten einer Regelung, die sich näher an den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Kaffeewirtschaft ausrichtet.

Satz 3

Folgeänderung von § 6.

Zu § 8 (Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Zu Absatz 2

Der hier aufgeführte Entstehungstatbestand wird aus systematischen Gründen aus § 6 übernommen.

Zu neuem Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu § 9 (Steueranmeldung)

Folgeänderungen zu § 8.

Zu § 10 (Fälligkeit)

Folgeänderungen zu § 8.

Zu § 11 (Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 12 (Versandhandel)

Der neue Absatz 1 enthält die bisher fehlende Definition des Versandhandels. Sie dient der Klarstellung und entspricht den Regelungen in den übrigen Verbrauchsteuergesetzen.

Zu § 15 (Steuerbefreiung)

Die Vorschrift sieht nunmehr auch eine Befreiung der Steuer für Kaffee vor, der unter Steueraufsicht vernichtet wird.

Zu § 17 (Steueraufsicht)

Folgeänderung zu § 12.

Zu § 19 (Durchführung)

Die Vorschrift enthält jetzt auch die Ermächtigung, das Besteuerungsverfahren beim Verbringen von Kaffee aus anderen Mitgliedstaaten nach § 11 und beim Versandhandel nach § 12 zu regeln.

Zu § 20 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung, die lediglich für Rohkaffee eine Doppelbesteuerung nach altem und neuem Recht ausschloß, wird auf alle steuerpflichtigen Kaffeearten erweitert.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Absätzen 3 und 4

Die Regelungen stellen sicher, daß Veredelungsverkehre mit Rohkaffee, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften bewilligt wurden, nach Außerkrafttreten des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 vorschriftsgemäß abgewickelt werden können, ohne daß es zu ungerechtfertigten steuerlichen Vor- oder Nachteilen für die Inhaber der Veredelungsverkehre kommt.

Zum neuen Artikel 6a — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 UStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung werden insbesondere die Lieferungen von Goldbarren und Goldmünzen, die formal

als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, von der Umsatzsteuer befreit. Um eine Vorbelastung des Goldes mit Umsatzsteuer zu vermeiden, werden auch die Lieferungen von unverarbeitetem Gold in die Steuerbefreiung einbezogen. Die Steuerbefreiung umfaßt außerdem das Geschäft mit sogenannten Goldzertifikaten, durch die ein Anspruch auf die Lieferung von Gold begründet wird. Steuerfrei ist ferner die Vermittlung dieser Umsätze.

Die Steuerbefreiung ist erforderlich, um im Inland die gleichen Wettbewerbsbedingungen für den Binnenmarkt zu schaffen wie in benachbarten EG-Ländern. Da Goldumsätze dort in vielen Fällen überhaupt nicht oder nur sehr gering besteuert werden, würde der Goldhandel im Inland ohne die Steuerbefreiung voraussichtlich zum Erliegen kommen und ausschließlich in anderen EG-Ländern abgewickelt werden. Durch die Steuerbefreiung wird daher die Ertragskraft inländischer Unternehmen gestärkt und damit das ertragsteuerliche Aufkommen tendenziell erhöht.

Sobald eine EG-einheitliche Regelung für Goldumsätze erreicht werden kann, ist die Bestimmung an diese Regelung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht sind — unbeschadet der Regelung in § 28 Abs. 1 — die Leistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM, soweit sie im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, schon in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1995 steuerpflichtig. Damit steht ihr für diesen Zeitraum das Recht zum Vorsteuerabzug für alle Investitionen — insbesondere für das Leitungsnetz — in vollem Umfang zu, obwohl die Gesamtinvestitionen nur zu einem geringen Teil dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind (vgl. EuGH-Urteil vom 11. Juli 1991 — Rechtssache C — 97/90, UR 1991 S. 291). Da die Investitionen zum weitaus überwiegenden Teil den hoheitlichen Bereich betreffen, die hierbei anfallenden Vorsteuern im Jahr der Herstellung voll abziehbar sind und der jährliche Verwendungsgegenstandverbrauch demgegenüber nur gering ist, führt dies bei der Deutschen Bundespost TELEKOM zu einem der unternehmerischen Tätigkeit in der Höhe nicht entsprechenden Vorsteuerabzug.

Durch die Gesetzesänderungen wird dieses Ergebnis vermieden. Mit der Streichung des § 28 Abs. 2 wird die gesamte Tätigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Gleichzeitig werden die Leistungen, die auch weiterhin bis zum 31. Dezember 1995 nicht der Besteuerung unterliegen sollen, durch die neue Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 11 a von der Umsatzsteuer freigestellt. Diese Steuerbefreiung ist mit dem Ausschluß des Vorsteuerabzugs verbunden. Vom 1. Januar 1993 an können daher nur die Vorsteuerbeträge abgezogen werden, die mit den steuerpflichtigen Umsätzen der Deutschen Bundespost TELEKOM im Zusammenhang stehen. Allerdings wird bei Eintritt der vollen Steuerpflicht am 1. Januar 1996 ein anteiliger Vorsteuerabzug nach § 15 a nachträglich gewährt.

Die in § 4 Nr. 11 a eingefügte Steuerbefreiung für Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM beseitigt verschiedene Zweifelsfragen, die bei der Auslegung des § 28 Abs. 2 aufgetreten waren. So sollten in der zweiten Besteuerungsstufe bis zur Einführung der vollen Umsatzsteuerpflicht für die Deutsche Bundespost TELEKOM (vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995) die in § 28 Abs. 2 bezeichneten Tätigkeiten in die Umsatzbesteuerung einbezogen werden. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß in einigen Fällen eine Abgrenzung zu den weiterhin nicht steuerbaren Umsätzen derzeit technisch nicht möglich ist.

Zur genauen Beschreibung der mit der zweiten Besteuerungsstufe gemeinten Sachverhalte werden diejenigen Dienstleistungen im Telefondienst-, Netz- und Funkanlagenmonopol aufgeführt, die erst ab 1. Januar 1996 umsatzsteuerpflichtig werden.

Die Rechtsänderung entspricht dem Ziel des Artikels 4 Abs. 5 und des Anhangs D Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie, wonach die Deutsche Bundespost TELEKOM mit ihrer gesamten Tätigkeit als Unternehmerin zu behandeln ist. Die bis zum 31. Dezember 1995 befristete Steuerbefreiung steht im Einklang mit Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b und Anhang F Nr. 5 der 6. EG-Richtlinie.

Zu Nummer 2 (§§ 4 b und 5 UStG)

Durch die Änderungen werden die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung ist erforderlich, um eine Vorbelastung des Goldes mit Umsatzsteuer zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 9 UStG)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit eingeräumt, auf die Steuerbefreiung eines Goldumsatzes zu verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Mit dem Verzicht auf die Steuerbefreiung wird der Vorsteuerabzug ermöglicht. Hierdurch wird die im Falle einer Steuerbefreiung im Unternehmerbereich eintretende Kumulation von Umsatzsteuer vermieden.

Zu Nummer 4 (§ 28 UStG)

Die Streichung ist erforderlich, weil die gesamte Tätigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM dem unternehmerischen Bereich zugeordnet wird (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Artikel 9 — Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zur Fußnote zu Artikel 5.

Zu Nummern 5 und 7

Die Einrichtung einer Datenbank ist notwendig, um Steueraufsichtsmaßnahmen möglichst effizient zu gestalten (Möglichkeit sofortigen Abgleichs, ob jemand zum Bezug unsteuerter Waren berechtigt ist). Dies entspricht außerdem einem Anliegen der Wirtschaft, die ihrerseits zur Verminderung eines eventuellen Steuerhaftungsrisikos sich über die Berechtigung des — insbesondere in anderen EG-Mitgliedstaaten ansässigen — Vertragspartners zum Handel mit unsteuerter Waren informieren können will. Dementsprechend ist — wie bei der Mehrwertsteueridentifikationsnummer — eine Bestätigung durch die Verwaltung möglich.

Zu Nummern 6 und 7

Folgeänderung und Änderung aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates.

Zum neuen Artikel 9a — Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes

Der Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen zum 1. Januar 1993 und die dazu erfolgte Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie auf Mineralöle erfordert auch die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung dieser Forderungen innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft.

Die Richtlinie des Rates Nr. 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems der Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer vom 15. März 1976 (ABl. EG Nr. L 73/18 vom 19. März 1976) in der Fassung der Richtlinie des Rates Nr. 79/1071/EWG vom 6. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 331/10 vom 27. Dezember 1979) soll deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch eine Richtlinie des Rates um den Bereich der harmonisierten Verbrauchsteuern erweitert werden.

Um eine termingerechte Umsetzung dieser Änderung in nationale Rechtsvorschriften sicherzustellen, ist die vorgesehene Änderung von § 1 Nr. 4 des EG-Beitreibungsgesetzes erforderlich. Die beiden übrigen Änderungen (Folgeänderung zu § 1, Streichung der Berlin-Klausel) haben lediglich redaktionellen Charakter.

Zu Artikel 10 — Aufhebung der Einfuhr — Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung

Ergebnis der weiteren Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zur Neufassung der Bezeichnung des Abschnitts 2

Die neue Bezeichnung ist wegen der Aufnahme des Artikels 11a (Änderung des Einkommensteuergesetzes), des Artikels 11b (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes) und des Artikels 11c (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) erforderlich.

Zu Artikel 11 — Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991**Zu Nummer 1**

Die Elektrizitäts- und Gasversorgung (vgl. Nummern 101 und 103 der Systematik der Wirtschaftszweige) wird in die Verlängerung der Investitionszulage nicht einbezogen. Dabei wird nicht unterschieden, auf welcher Basis (Kohle, Gas, Mineralöl, Kernenergie) die Energie erzeugt wird. Der Ausschluß der Elektrizitätserzeugung aus Mineralöl bedeutet jedoch keinen Ausschluß der Mineralölverarbeitung (z. B. Herstellung von Benzin, Kraftstoffen, Heizölen, Paraffinen, Flüssiggas, Heizgas); diese gehört zum verarbeitenden Gewerbe (vgl. Nummer 205 der Systematik der Wirtschaftszweige). Der Ausschluß der Elektrizitätserzeugung aus Braunkohle bedeutet nicht den Ausschluß des Braunkohlenbergbaus (vgl. Nummer 111 der Systematik der Wirtschaftszweige).

Die Elektrizitätswirtschaft hat zur Modernisierung Investitionen in erheblichem Umfang geplant und angekündigt. Die eingetretenen Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Investitionsvorhaben sind nicht auf unzureichende Investitionsanreize, sondern allein auf die anhängige Verfassungsklage der ostdeutschen Kommunen zurückzuführen. Zudem dürften diese Unternehmen aufgrund der ihnen durch die bestehende Marktordnung zugestandenen Monopolstellung in der Lage sein, die erforderlichen Investitionen selbst zu finanzieren. Dies trifft auch auf die Gaswirtschaft zu, in der der Ausbau der Erdgasversorgung und die Umstellung von Stadtgas auf Erdgas zügig voranschreitet und daher keiner weiteren Anreize bedarf. Die Fernwärmeversorgung wird allerdings in die Investitionszulagenförderung einbezogen.

Der Handel (vgl. Abteilung 4 der Systematik der Wirtschaftszweige) wird ebenfalls nicht in die Verlängerung der Investitionszulage einbezogen. Hiervon sind keine negativen Auswirkungen auf den Umfang der Investitionstätigkeit zu erwarten. Im Handel besteht eine ausreichende Nachfrage. Er wird zudem fortschreitend von finanzstarken westdeutschen Handelsunternehmen dominiert, die keiner weiteren Förderung bedürfen.

Die Versicherungsvertreter und -makler (vgl. Nummern 657 01 und 657 05 der Systematik der Wirtschaftszweige) sollen nicht — wie das übrige Versicherungsgewerbe — von der Verlängerung der Investitionszulage ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2

Bei der Öffnung der Grenzen gab es in der damaligen DDR keinen nennenswerten gewerblichen Mittelstand. Durch vielfältige staatliche Hilfen wird die Entwicklung einer leistungsfähigen Unternehmensstruktur auch in diesem Bereich unterstützt.

Diese Maßnahmen reichen allerdings nicht aus, um die historisch bedingten Nachteile der in § 5 Abs. 2 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Steuerpflichtigen auszugleichen. Daher wird zu ihren Gunsten die verlängerte Investitionszulage auf 20 v. H. aufgestockt.

Diese Aufstockung soll auf bestimmte Wirtschaftsbe- reiche beschränkt werden. Hierzu gehört das verar- beitende Gewerbe (vgl. Abteilung 2 der Systematik der Wirtschaftszweige), das in dem notwendigen Umstrukturierungsprozeß mit besonders großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Eine Förderung des verarbeitenden Gewerbes beeinflußt auch andere Branchen positiv, weil von dort erhebliche Ausstrah- lungseffekte, z. B. auf den Bau und die Dienstleistun- gen, ausgehen. Das Handwerk befindet sich ebenfalls in einer schwierigen Start- und Umstrukturierungs- phase. Dies läßt seine Einbeziehung in die Aufstok- kung der Investitionszulage geboten erscheinen.

Aus mittelstands- und haushaltspolitischen Gründen gilt die Aufstockung für ein Investitionsvolumen von höchstens 1 Mio. DM pro Betrieb und Jahr. Für darüber hinausgehende Investitionen werden die Investitionszulagen von 8 v. H. bzw. 5 v. H. ge- währt.

Zu Nummer 3

Nach deutschem Steuerrecht werden Teilherstel- lungskosten und Anzahlungen auf Anschaffungskos- ten grundsätzlich gleichbehandelt.

Nach der Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 bleiben jedoch bei Investitionen in Berlin (West) gemäß der bisherigen Fassung des Investi- tionszulagengesetzes nur die Teilherstellungskosten 1991 und 1992 begünstigt. Anzahlungen teilen dage- gen stets das Schicksal der Lieferung. Begründet wird dies in Tz. 49 der Entscheidung damit, daß Teilher- stellungskosten nicht in das Hauptprüfverfahren ein- bezogen wurden. Die geminderte Begünstigung bzw. Nichtbegünstigung der Anzahlungen begründet die Kommission jedoch nicht.

Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Anzahlungen und der Teilherstellungskosten ist nicht erkennbar, da nach dem Wortlaut der Mitteilung über die Eröffnung des Hauptprüfverfahrens weder die Anzahlungen noch die Teilherstellungskosten vom Hauptprüfverfahren erfaßt wurden.

Die Bundesregierung hat der Kommission deshalb am 14. Oktober 1992 mitgeteilt, sie strebe im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Gleichstellung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten an, und sie ersucht mitzuteilen, ob sie hiergegen Einwendungen

erhebt. Bislang hat die Kommission keine Einwendun- gen erhoben.

Damit wirtschaftlich gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, wird die Entscheidung der Kommission in der Weise umgesetzt, daß Teilher- stellungskosten und Anzahlungen auf Anschaffungskos- ten gleichermaßen begünstigt werden.

Zum neuen Artikel 11 a — Änderung des Einkommensteuer- gesetzes**Zu Nummer 1 (§ 7 c EStG)**

Der Anwendungszeitraum des § 7 c EStG wird auf vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellte Mietwohnungen verlängert. Dadurch soll weiterhin ein steuerlicher Anreiz gegeben werden, durch Ausbau- und Umbau- maßnahmen an Gebäuden, insbesondere in den Bal- lungszentren, zusätzliche Mietwohnungen zu schaf- fen.

Zu Nummer 2 (§ 7 k EStG)

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 k EStG werden auf Mieter konzentriert, die zum Vermieter in einem Dienstverhältnis stehen, um den Werkswohnungsbau zu beleben. Die Maßnahme dient gleichzeitig der Gegenfinanzierung zur Verlängerung des § 7 c EStG.

Zum neuen Artikel 11 b — Änderung des Grunderwerbsteuer- gesetzes

Durch § 4 Nr. 4 GrEStG ist der Erwerb von Grundstük- ken durch Kapitalgesellschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1991 von der Grunderwerbsteuer befreit worden, wenn die Grundstücke vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) auf die Kapitalgesellschaften übergehen. Durch diese Rege- lung, die durch Artikel 23 Nr. 2 des Steueränderungs- gesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) eingeführt worden ist, soll die Privatisierung der von der Treuhandanstalt betreuten Betriebe erleichtert werden.

Durch die vorgesehene Änderung soll die Frist für die Steuerbefreiung auf Erwerbsvorgänge ausgedehnt werden, die bis zum 31. Dezember 1995 verwirklicht werden, weil nicht kurzfristig mit dem Abschluß aller Privatisierungen gerechnet werden kann. Dies ent- spricht der Änderung der in § 4 Nr. 5 und 6 GrEStG enthaltenen Fristen durch Artikel 11 § 9 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257).

Durch die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 4 GrEStG ist nicht sichergestellt, daß alle Erwerbsvorgänge inner-

halb des von der Treuhandanstalt verwalteten Vermögens erfaßt sind, die — einschließlich erforderlicher Korrekturen — einigungsbedingt sind und deshalb begünstigt werden sollen. Deshalb soll es noch möglich bleiben, die Grunderwerbsteuer in vergleichbaren Einzelfällen aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht zu erheben.

An dem Grundsatz, das Grunderwerbsteuergesetz nicht wieder durch Steuerbefreiungen zu komplizieren, wird festgehalten.

Zum neuen Artikel 11 c — Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 KraftStG)

Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 9 Abs. 7 KraftStG (vgl. Nummern 3 und 4) erforderlich. Voraussetzung für die Anwendung der ab 1. Januar 1993 geltenden Sonderregelung für Personenkraftwagen ist, daß das Fahrzeug seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zugelassen ist. Den Finanzbehörden stehen die für die Feststellung dieser Voraussetzung erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung.

Zu Nummer 2 (§ 5 KraftStG)

Solange ein Fahrzeug von der Steuer befreit ist, besteht keine Steuerpflicht. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so dauert die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 KraftStG ab dem Wegfall dieser Voraussetzungen, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat.

Bei Fahrzeugen, deren Halten nach den §§ 3 b bis 3 f KraftStG nur zeitlich befristet von der Steuer befreit ist und für die kurze Zeit nach dem Auslaufen der Steuerbefreiung die Steuerpflicht endet (Abmeldung, Veräußerung des Fahrzeugs), würde die Dauer der Steuerbefreiung durch die anschließende Mindestbesteuerung nachträglich verkürzt. Dies wäre mit der Zielsetzung der Befreiungsvorschriften, in allen Befreiungsfällen etwa gleichhohe Entlastungen zu gewähren, nicht vereinbar.

Durch die Änderung wird deshalb klargestellt, daß die Besteuerung für mindestens einen Monat in den genannten Fällen nicht anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (§ 9 KraftStG)

Nach § 9 Abs. 7 KraftStG in der bisherigen Fassung beträgt die Jahressteuer für nicht schadstoffreduzierte Personenkraftwagen, die nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen werden, 18,80 DM (mit Dieselmotor 35,20 DM) je 100 ccm Hubraum, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Januar 1991 erstmalig zum

Verkehr zugelassen wurde, und 21,60 DM (mit Dieselmotor 38,00 DM) je 100 ccm Hubraum bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1990. Die Vorschrift ist durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 des Einigungsvertrages in das Kraftfahrzeugsteuergesetz eingefügt worden. In den alten Bundesländern gelten demgegenüber nach § 9 Abs. 1 KraftStG als Stichtage für die genannten Steuersätze der 1. Januar 1986 bzw. der 31. Dezember 1985. Die höheren Steuersätze für die ab 1. Januar 1986 zugelassenen nichtschadstoffarmen Personenkraftwagen sind durch das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 748) eingeführt worden. Sie wurden für gerechtfertigt gehalten, weil ab 1. Januar 1986 wegen der steuerlichen Förderungsmaßnahmen verstärkt schadstoffarme Personenkraftwagen angeboten wurden und somit jeder Neuwagenkäufer die Möglichkeit hatte, sich für ein schadstoffreduziertes Fahrzeug zu entscheiden, dessen Mehrkosten für die Katalysatoranlage in der Regel durch die kraftfahrzeugsteuerliche Vergünstigung ausgeglichen wurde.

Die Abweichung für das Beitrittsgebiet ist damit begründet worden, daß in der ehemaligen DDR keine Möglichkeit bestand, nach dem 31. Dezember 1985 Personenkraftwagen mit Katalysator zu erwerben. Der höhere Steuersatz für nichtschadstoffarme Personenkraftwagen wird deshalb erst für die ab 1. Januar 1991 erstmalig zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge angewendet. Dieser Stichtag hat sich angeboten, weil an diesem Tag das Kraftfahrzeugsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland für das Beitrittsgebiet in Kraft getreten ist.

Die in § 9 Abs. 7 KraftStG getroffene Regelung gilt nicht für nichtschadstoffarme Personenkraftwagen, die seit dem 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet ohne Unterbrechung für denselben Halter zugelassen sind. Für diese Fahrzeuge beträgt die Jahressteuer nach § 9 Abs. 6 KraftStG, der ebenfalls durch den Einigungsvertrag in das Kraftfahrzeugsteuergesetz eingefügt worden ist, 18,00 DM (mit Dieselmotor 26,00 DM) je 100 ccm Hubraum. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992. Ab 1. Januar 1993 ist damit für diese Fahrzeuge die Vorschrift des § 9 Abs. 1 KraftStG ohne Einschränkung anzuwenden. Die betroffenen Halter könnten jedoch die Anwendung der Steuersätze nach § 9 Abs. 7 KraftStG erreichen, wenn sie ihr Fahrzeug verkehrsrechtlich ab- und sofort wieder anmelden.

Die unterschiedliche kraftfahrzeugsteuerrechtliche Behandlung der seit dem 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet für denselben Halter zugelassenen und der ab 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet neu zugelassenen nichtschadstoffarmen Personenkraftwagen ist rechtlich und sachlich nicht zu rechtfertigen. Durch die Änderung des § 9 Abs. 7 KraftStG werden deshalb die bis zum 31. Dezember 1992 nach § 9 Abs. 6 KraftStG begünstigten Personenkraftwagen in die Regelung des § 9 Abs. 7 KraftStG einbezogen.

Die bisherige Vorschrift des § 9 Abs. 7 KraftStG ist nicht befristet. Das begünstigt auch künftig die Verla-

gerung des Handels mit nichtschadstoffarmen Gebrauchtwagen der Baujahre 1986 bis 1990 aus den alten Bundesländern, in denen sie mit 21,60 DM (38,00 DM) je 100 ccm Hubraum besteuert werden, in das Beitrittsgebiet, in dem die Zulassung dieser Fahrzeuge zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Dieses Ergebnis konnte für eine Übergangszeit hingenommen werden, ist aber auf Dauer wirtschaftlich nicht vertretbar. Durch die Änderung des § 9 Abs. 7 KraftStG wird die Sonderregelung deshalb auf die am 31. Dezember 1992 noch im Beitrittsgebiet zugelassenen nichtschadstoffarmen Personenkraftwagen und auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese Fahrzeuge danach ausschließlich im Beitrittsgebiet zugelassen sind; zwischenzeitliche Stilllegungen haben dabei keinen Einfluß auf die anzuwendenden Steuersätze.

Zu Nummer 4 (§ 12 KraftStG)

Im Beitrittsgebiet wird die Kraftfahrzeugsteuer in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 durch Steuermarken entrichtet (§§ 12a und 12b KraftStG). Mit Wirkung ab 1. Januar 1993 wird diese Steuerentrichtung auf das integrierte automatisierte Besteuerungsverfahren, das in den alten Bundesländern bereits eingeführt ist, übergeleitet. Die im Rahmen dieser Überleitung ergehenden Steuerbescheide müssen berichtigt werden können, falls bei einer späteren Prüfung festgestellt wird, daß der Beginn des Entrichtungszeitraums für die im Bescheidverfahren festgesetzte Kraftfahrzeugsteuer wegen unvollständiger Erfassung und Übermittlung von Daten durch die Zulassungsstelle nicht zutreffend festgelegt worden ist. Für diese Fälle wird durch die Ergänzung des § 12 Abs. 2 KraftStG die erforderliche Berichtigungsvorschrift geschaffen, die bisher weder im Kraftfahrzeugsteuergesetz noch in der Abgabenordnung enthalten ist.

Zu Artikel 12 — Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Ergebnis der weiteren Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 13 — Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 15 — Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Zu Nummer 01

Zu Buchstabe a

Nach bisherigem Recht können nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar im Wirtschaftsgebiet wir-

kende EG-Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr — wie das im August 1990 erlassene EG-Handelsembargo gegen Irak oder das im Juni 1992 erlassene EG-Handelsembargo gegen Serbien/Montenegro — nur dadurch straf- und bußgeldbewehrt werden, daß sie in einer deutschen Rechtsnorm wiederholt werden, wie das in § 69a AWV in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Änderung der AWV vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) oder in § 69h AWV in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der AWV vom 11. Juni 1992 (BAnz. S. 4705) geschehen ist. Diese Wiederholung ist EG-rechtlich nicht unproblematisch, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes der nationale Gesetzgeber in keinem Falle den Eindruck erwecken darf, das — bereits unmittelbar geltende — Gemeinschaftsrecht bedürfe zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit noch einer gesonderten „Umsetzung“.

Aus diesem Grunde soll in dem neu gefaßten Absatz 4 vorgesehen werden, daß künftig ordnungswidrig auch derjenige handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig in EG-Rechtsakten angeordneten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, wenn durch eine Änderung in § 70 AWV der betreffende EG-Rechtsakt bezeichnet wird. Gesetzliche Vorbilder für diese Regelung sind auch in § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266) und in § 26 Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) enthalten.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift enthält eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Ergebnis der weiteren Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 16 — Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Redaktionelle Änderung; Ergebnis der weiteren Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Artikel 19 — Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Folgeänderungen aus eingeschobenen Artikeln und redaktionelle Änderung auf Veranlassung des Bundesrates.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag muß eine neue Beihilfe der EG-Kommission zur Genehmigung so rechtzeitig vorgelegt werden, daß diese sich vor Inkrafttreten dazu äußern kann. Die Kommission hat zwei Monate Zeit zur Prüfung. Der Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme gemäß Artikel 93 Abs. 3 Satz 3 EWG-Vertrag nicht durchführen, bevor die

Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist von der Kommission am 11. November 1992 genehmigt worden. Die vom Finanzausschuß vorgesehene Aufstockung der Investitionszulage für bestimmte im Beitrittsgebiet ansässige Unternehmen auf 20 v. H. bedarf einer weiteren Notifizierung. Die Regelung des Inkrafttretens trägt dieser Rechtslage Rechnung.

Bonn, den 26. November 1992

Dankward Buwitt
Gunter Weißgerber

Detlev von Larcher

Hermann Rind

Gerhard Schulz (Leipzig)

Berichterstatter

**Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
gegenüber dem Entwurf eines Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes**

Steuermehreinnahmen/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr	Rechnungsjahre			
				1993	1994	1995	1996
1	Entsteuerung der Altbestände an Schmierstoffen in 1993	MinöSt Insgesamt Bund	– 15 – 15 – 15	– 15 – 15 – 15	– 15 – 15 – 15	– 15 – 15 – 15	– 15 – 15 – 15
2	Abschaffung der Petrolkoks- steuer	MinöSt Insgesamt Bund	– 5 – 5 – 5	– 5 – 5 – 5	– 5 – 5 – 5	– 5 – 5 – 5	– 5 – 5 – 5
3	Senkung der Steuer für Zigarren	TabSt Insgesamt Bund	– 17 – 17 – 17	– 17 – 17 – 17	– 17 – 17 – 17	– 17 – 17 – 17	– 17 – 17 – 17
4	Änderung für Steckzigaretten	TabSt Insgesamt Bund	110 110 110	100 100 100	– 590 – 590 – 590	– 690 – 690 – 690	— — —
5	Zwischensumme (lfd. Nummern 1 bis 4)	Insgesamt Bund	73 73	63 63	– 627 – 627	– 727 – 727	– 37 – 37
6	Aufstockung und Verlängerung der Investitionszulage bis 1996 ¹⁾	ESt Insgesamt Bund Länder Gemeinden		— — — —	–1 220 – 588 – 588 – 44	–1 300 – 627 – 627 – 46	–2 200 –1 060 –1 060 – 80
7	Verlängerung von § 7 c EStG von 1993 bis 1995	Insgesamt GewSt ESt KSt Bund GewSt ESt KSt Länder GewSt ESt KSt Gemeinden GewSt ESt KSt	– 65 – 6 – 45 – 14 – 26 0 – 19 – 7 – 26 0 – 19 – 7 – 13 – 6 – 7	– 50 – 5 – 34 – 11 – 20 0 – 14 – 6 – 19 0 – 14 – 5	– 110 – 10 – 76 – 24 – 44 0 – 32 – 12 – 45 1 – 32 – 12	– 175 – 16 – 121 – 38 – 71 1 – 51 – 19 – 71 1 – 51 – 19	– 190 – 18 – 131 – 41 – 78 1 – 56 – 21 – 77 1 – 56 – 20
8	Einschränkung von § 7 k EStG auf Werkwohnungen	Insgesamt GewSt ESt KSt Bund GewSt ESt KSt Länder GewSt ESt KSt	40 8 16 16 15 0 7 8 15 0 7 8	30 6 12 12 11 0 5 6 11 0 5 6	70 14 28 28 27 1 12 14 27 1 12 14	110 22 44 44 42 1 19 22 42 1 19 22	115 23 46 46 44 1 20 23 44 1 20 23

¹⁾ Kassenmäßige Mindereinnahmen letztmalig in 1997 in Höhe von 2 980 Mio. DM (davon Bund: 1 436 Mio. DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr	Rechnungsjahre			
				1993	1994	1995	1996
9	Zwischensumme (lfd. Nummern 6 bis 8)	Gemeinden	10	8	16	26	27
		GewSt	8	6	12	20	21
		ESt	2	2	4	6	6
		Insgesamt	– 25	– 20	–1 260	–1 365	–2 275
		Bund	– 11	– 9	– 605	– 656	–1 094
		Länder	– 11	– 8	– 606	– 656	–1 093
		Gemeinden	– 3	– 3	– 49	– 53	– 88
10	Endsumme (lfd. Nummern 1 bis 9)	Insgesamt	48	43	–1 887	–2 092	–2 312
		Bund	62	54	–1 232	–1 383	–1 131
		Länder	– 11	– 8	– 606	– 656	–1 093
		Gemeinden	– 3	– 3	– 49	– 53	– 88

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Artikel 1

Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 92/12/EWG erhält folgende Fassung:

„Verbrauchsteuerpflichtige Waren,

- deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in einem Drittland oder in den in Artikel 2 Abs. 1, 2 und 3 genannten Gebieten oder auf den Kanalinseln liegt und die sich in einem anderen gemeinschaftlichen Zollverfahren als dem der Abfertigung zum freien Verkehr oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden,

oder

- die nach dem internen gemeinschaftlichen Versandverfahren unter Verwendung des Einheitspapiers über das Gebiet von EFTA-Ländern zwischen Mitgliedstaaten versandt werden,

gelten unbeschadet der einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich der Zollregelungen als unter Steueraussetzung stehend.

In Fällen, auf die der zweite Gedankenstrich zutrifft,

- ist in Feld 33 des Einheitspapiers der entsprechende KN-Code einzutragen;
- ist in Feld 44 des Einheitspapiers klar ersichtlich zu machen, daß es sich bei der Sendung um verbrauchsteuerpflichtige Waren handelt;
- hat der Versender eine Ausfertigung der Ausfertigung 1 des Einheitspapiers zurückzubehalten;
- hat der Empfänger dem Versender eine ordnungsgemäß bescheinigte Ausfertigung der Ausfertigung 5 des Einheitspapiers zurückzusenden.“

Artikel 2

In Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 92/12/EWG entfallen die Worte „zur Lieferung bestimmt“ und werden die Worte „oder zur Lieferung innerhalb eines anderen Mitgliedstaates bestimmt“ dem Wort „geliefert“ angefügt.

Artikel 3

Artikel 15 der Richtlinie des Rates 92/12/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 gelten für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Waren, die der Verbrauchsteuer zum Nullsatz unterliegen und nicht in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Ein zugelassener Lagerinhaber als Versender oder sein Beauftragter können das begleitende Verwaltungsdokument ändern, um einen anderen Lieferort ersichtlich zu machen. Die für den Versand zuständige Behörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, und der neue Ort der Lieferung ist unverzüglich auf der Rückseite des begleitenden Verwaltungsdokuments anzugeben.“

Artikel 4

In Titel III der Richtlinie des Rates 92/12/EWG wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält spätestens ab 1. April 1993 eine elektronische Datenbank, die sowohl ein Verzeichnis zugelassener Lagerinhaber bzw. für verbrauchsteuerliche Zwecke registrierter Händler als auch ein Verzeichnis der als Steuerlager zugelassenen Anlagen umfaßt.

(2) In die Verzeichnisse sind folgende Angaben aufzunehmen:

- a) die Registriernummer, die von den zuständigen Behörden für die Person oder Betriebsanlage erteilt wurde;
- b) die Anschrift der Person oder Betriebsanlage;
- c) die Art der Waren, die von der Person oder in der Betriebsanlage gelagert oder empfangen werden dürfen;
- d) die Anschrift der zuständigen Behörden, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden können;
- e) der Zeitpunkt der Erteilung der Registriernummer und gegebenenfalls der Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Gültigkeit.

(3) Die in Absatz 1 und 2 Buchstaben a, b, c und d angeführten Daten werden der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaates mitgeteilt. Für den Fall, daß die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Daten nicht automatisch mitgeteilt werden, werden sie auf besonderen Antrag jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt. Alle genannten Daten werden aus-

schließlich zur Feststellung der Zulassung oder Registrierung von Personen und Anlagen verwendet.

(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates gewährleistet, daß Personen, die an einer innergemeinschaftlichen Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren beteiligt sind, eine Bestätigung der gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gespeicherten Informationen erhalten können.

(5) Auskünfte, die in Anwendung dieses Artikels in irgendeiner Form übermittelt werden, haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaates, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt.

(6) Abweichend von Absatz 5 gestattet die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt, daß diese im ersuchenden Mitgliedstaat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Auskünfte nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaates dort für ähnliche Zwecke verwendet werden könnten."

Artikel 5

Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 92/12/EWG erhält folgende Fassung:

"(1) Ungeachtet des etwaigen Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung wird jeder verbrauchsteuerpflichtigen Ware, die im Verfahren der Steueraussetzung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, auch im direkten See- oder Luftverkehr zwischen zwei Häfen bzw. Flughäfen der Gemeinschaft, befördert wird, ein vom Versender ausgestelltes Begleitdokument beigegeben. Das Begleitdokument kann entweder ein Verwaltungsdokument oder ein Handelsdokument sein. Form und Inhalt dieses Dokuments sowie das Verfahren für die Fälle, in denen die Verwendung des Dokuments objektiv unangebracht ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt."

Artikel 6

In Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie des Rates 92/12/EWG wird folgender Satz hinzugefügt:

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten zu begegnen und wirksame Sanktionen zu verhängen."

Artikel 7

In Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie des Rates 92/12/EWG wird der Text „mit dem in Artikel 18 Abs. 1 genannten Dokument“ durch „gemäß den Bestimmungen des Titels III dieser Richtlinie“ ersetzt.

Artikel 8

In Titel VII der Richtlinie 92/12/EWG des Rates wird folgender Artikel 26a eingefügt:

„Artikel 26a

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich vor dem 1. Januar 1993 in einem anderen Verfahren der Steueraussetzung befinden als dem des Artikels 5 Abs. 2 und dem des Artikels 18 Abs. 1 und für die dieses Verfahren nicht erledigt ist, gelten nach diesem Zeitpunkt als im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung befindlich. Handelt es sich um aufschiebende Regelungen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens, sind die zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in dieses Verfahren geltenden Bestimmungen so lange anzuwenden, wie sich die Waren in diesem Verfahren befinden; diese Zeitspanne ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln. Handelt es sich um ein innerstaatliches aufschiebendes Verfahren, regeln die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen und Förmlichkeiten für seine Erledigung nach dem 1. Januar 1993."

Artikel 9

In Titel VII der Richtlinie 92/12/EWG des Rates wird folgender Artikel 30a eingefügt:

„Artikel 30a

Die Richtlinie 76/308/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Richtlinie des Rates vom 16. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen, Zöllen, Mehrwertsteuer und bestimmten Verbrauchsteuern“.

2. In Artikel 2 wird:

a) Buchstabe e zu Buchstabe f;

b) nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) nachstehenden Verbrauchsteuern:

— Verbrauchsteuer auf Tabakwaren;

— Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke;

— Verbrauchsteuer auf Mineralöle;“.

Artikel 10

In Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG wird

— Buchstabe b wie folgt geändert:

„Erzeugnisse der KN-Codes 27.07.10, 27.07.20, 27.07.30, 27.07.50, 27.07.91.00, 27.07.99.11 und 27.07.99.19“,

— Buchstabe g gestrichen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon

in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Protokollerklärungen**Zu Artikel 3 Buchstabe a**

Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 15 der Richtlinie 92/12/EWG

- nicht vorschreiben, daß Personen, die als zugelassene Lagerinhaber registriert sind, tatsächlich Eigentümer oder in irgendeiner anderen Form Nutznießer der Waren sein müssen, die sie im Verfahren der Steueraussetzung versenden;
- zulassen, daß Mineralöle, die im Verfahren der Steueraussetzung befördert werden, von anderen Wirtschaftsbeteiligten als denen, für die sie ursprünglich bestimmt waren, entgegengenommen werden (sogenannter „Kettenverkauf“).

Die Kommission erklärt, daß diese Bestimmung die Beförderung von Waren außerhalb des Verfahrens der Steueraussetzung nicht berührt.

Zu Artikel 4

Der Rat und die Kommission erklären, daß die gemäß dem neuen Artikel 15 a Abs. 2 Buchstabe d aufzunehmende Anschrift der zuständigen Behörden entweder die Anschrift der zentralen Verwaltung oder die Anschrift einer regionalen oder lokalen Verwaltungsstelle sein kann.

Zu Artikel 5

Der Rat und die Kommission erklären, daß es sich bei den betreffenden Beförderungen im See- oder Luftverkehr um die Beförderungen handelt, für die keine Zollpapiere erforderlich sind.

Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Bestimmung insbesondere auf die Beförderung von Waren über Rohrleitungen abstellt.

Zu Artikel 9

Die Kommission nimmt Kenntnis von der einstimmigen Annahme einer auf Artikel 99 des Vertrags gestützten Änderung der Richtlinie 76/308/EWG durch den Rat. Sie bekräftigt ihren im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag stehenden Standpunkt, daß die korrekte Rechtsgrundlage für diese Änderung der Artikel 100a des Vertrags sein müßte. Die Kommission weist darauf hin, daß der Zweck dieser Änderung nicht die Harmonisierung von Steuervorschriften, sondern die Verwirklichung eines der in Artikel 8a des Vertrags genannten Ziele, nämlich die Abschaffung der Grenzkontrollen, ist.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 19. November 1992 (20.11)
(OR.an)

10219/92
COR 1

RESTREINT

FISC 193

KORRIGENDUM

Betr.: Beseitigung der Steuergrenzen — Änderung des allgemeinen Systems verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Die Erklärung zu Artikel 3 Buchstabe a auf Seite 11 in Anlage II muß wie folgt lauten:

„Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 15 der Richtlinie 92/12/EWG

- nicht vorschreiben, daß Personen, die als zugelassene Lagerinhaber registriert sind, Eigentümer oder in irgendeiner anderen Form Nutznießer der Waren sein müssen, die sie im Verfahren der Steueraussetzung versenden;
- zulassen, daß im Verfahren der Steueraussetzung verkehrende Mineralöle an Personen versandt werden können, die von einem Mitgliedstaat die Genehmigung erhalten haben, diese Waren im Verfahren der Steueraussetzung entgegenzunehmen, und daß diese Personen die Waren im Verfahren der Steueraussetzung an andere zugelassene Personen versenden können, ohne die betreffenden Waren dinglich in Besitz zu nehmen (sogenannter „Kettenverkauf“).

Die Kommission erklärt, daß diese Bestimmung die Möglichkeit nicht berührt, in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Waren gemäß Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b wieder in das Verfahren der Steueraussetzung zu überführen.‘

Anlage 3

SPD-Bundestagsfraktion

Entschließungsantrag**zum Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz (BT-Drucksache 12/3432)**

1. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 sichergestellt werden muß, daß für Geringverdiener das Existenzminimum ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr besteuert wird. Bei den Arbeitnehmern mit Einkommen in Höhe des Existenzminimums darf ab dem 1. Januar 1993 keine Lohnsteuer mehr einbehalten werden. Die vom Bundesfinanzminister angestrebte Verwaltungsregelung, nach der Einkommen von bis zur Höhe von 12 000 DM (Ledige) bzw. 19 000 DM (Verheiratete) steuerfrei gestellt werden, reicht nicht aus, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Der Bundesfinanzminister selbst hat das Existenzminimum eines Ledigen in den alten Bundesländern für 1993 auf 13 770 DM errechnet.
2. Der Finanzausschuß mißbilligt das Verhalten der Bundesregierung und insbesondere des Bundesfinanzministers, der sich geweigert hat, an der Vorbereitung einer rechtzeitig vor dem 1. Januar 1993 zu treffenden gesetzlichen Regelung mitzuwirken. Eine gesetzliche Regelung hätte bei Mitwirkung des Bundesfinanzministers im Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz erfolgen können. Die vom Bundesfinanzminister statt dessen vorgesehene Verwaltungsregelung mit Steuerausfällen in Milliardenhöhe mißachtet das Haushaltsrecht des Parlaments. Zudem präjudiziert die Bundesregierung mit der Einführung neuer Lohnsteuertabellen auf dem Verwaltungsweg die auch nach Ansicht des Bundesfinanzministers erforderliche gesetzliche Regelung, da rückwirkende inhaltliche Änderungen kaum noch möglich sind. Das Verhalten der Bundesregierung verletzt damit die durch die Verfassung vorgegebene Aufgaben- und Kompetenzverteilung von Exekutive und Legislative.
3. Der Finanzausschuß erwartet, daß die Bundesregierung umgehend einen Gesetzentwurf zur gesetzlichen Regelung der ab dem 1. Januar 1993 erforderlichen Änderung des Einkommensteuergesetzes vorlegt. Der Finanzausschuß erwartet ferner, daß die Bundesregierung dem Ausschuß fortlaufend über die Vorbereitungen für die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts spätestens ab dem 1. Januar 1996 notwendige grundlegende Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern berichtet.

